

## "Causa DVNLP" – die Chronologie

Thies Stahl, Hamburg, Stand vom 01.10.2019, zuerst veröffentlicht am 02.01.2016 auf [ThiesStahl.de](http://ThiesStahl.de)

**Anonymisierung:** Bis auf die Funktionsträger, Ehrenmitglieder und Preisträger des DVNLP sind in dieser Version der Chronologie die Namen aller Beteiligten anonymisiert.

**Belege:** Die **fett** gedruckten Datumsangaben verweisen auf die in einem verschlüsselt zugänglichen Ordner "Belege" datumsortierten Dokumente. Im Falle einer verbandsinternen oder gerichtlichen Aufarbeitung der „Causa DVNLP“ können sie zusammen mit der Klarnamen-Version dieser Chronologie eingesehen werden.

**Distanzierungserklärung:** In dieser kommentierten Chronologie geht es ausschließlich um die unangemessene Behandlung der im DVNLP erhobenen Vorwürfe und Beschwerden eines an der Satzung vorbei aus dem Verband ausgeschlossenen Mitgliedes, der Beschwerdeführerin, durch die DVNLP-Verbandsführung, sowie um den menschenverachtenden Umgang dieses Verbandes mit ihrer Person. Über den Wahrheitsgehalt der Inhalte ihrer jeweiligen Vorwürfe kann hier nichts ausgesagt werden.

**Korrespondenz Beschwerdeführerin/Stahl/DVNLP:** Zu vielen Datumseinträgen gibt es die entsprechenden Einträge in der mittlerweile veröffentlichten Korrespondenz mit dem DVNLP. Diese und weitere Texte und Materialien zu den Entgleisungen im DVNLP finden sich auf der Seite <https://thiesstahl.de/texte-und-materialien-zum-dvnlp/>.

Der Titel „Causa DVNLP“ entstand als Reaktion auf die diffamierende und Unwahrheiten enthaltende Stellungnahme „Zur Causa Thies Stahl und ... (die Beschwerdeführerin)“, die der Vorstand am **26.09.2014** auf [www.dvnlp.de](http://www.dvnlp.de) veröffentlichte und dort bis zum Juli 2015 für die Allgemeinheit sichtbar stehen ließ. In dieser offiziellen Stellungnahme hatte der DVNLP-Vorstand, wie schon davor in der von ihm getäuschten Mitgliederversammlung (**MV**) am **31.10.2014**, das Konfliktgeschehen im Verband verkürzt und hochgradig verfälscht dargestellt.

Das Senior-Mitglied der Aus- und Fortbildungskommission (**AFK**) des DVNLP, **Martina Schmidt-Tanger**, ist, als seine ehemalige Ausbilderin und Lebenspartnerin, die wichtigste Beraterin des (bis zum 28.10.2016 amtierenden) DVNLP-Vorstandsvorsitzenden, **Dr. jur. Jens Tomas**. Als **Inhaberin des Ausbildungs-Instituts „NLP professional“** ist Martina Schmidt-Tanger gleichzeitig Auftraggeberin des „**NLP professional**“-Trainers **Dr. jur. Jens Tomas**. Ihre eigene NLP-Practitioner-Ausbildung absolvierte Martina Schmidt-Tanger 1983-1985 beim Initiator, Gründungsvorstand und langjährigen Ehrenmitglied des DVNLP, **Thies Stahl**, der von 1997 bis 2013 mit Martina Schmidt-Tanger zusammen einige NLP-Trainertrainings und siebzehn Coaching-Ausbildungen durchführte. Die **Beschwerdeführerin im Verband** war Teilnehmerin der NLP-Master-Ausbildung 2010/11 bei Thies Stahl und auch Absolventin der Coaching-Ausbildung 2011/12 von Martina Schmidt-Tanger und Thies Stahl. Alle ihre Anträge auf Befassung der Schlichtungskommission (**SK**) des Verbandes wurden, genau wie die von Thies Stahl, vom DVNLP-Vorstand satzungswidrig nicht weitergegeben, blockiert und unterdrückt. **XY** war Assistent/Kursbegleiter in der Master-Ausbildung 2010/11 von Thies Stahl.

=====

Am **05.06.2013** erklärt die Beschwerdeführerin, Dipl.-Sozialarbeiterin, Gründerin und Mitinhaberin eines Jugendhilfeträgers und eines Fortbildungsinstitutes, dem DVNLP gegenüber, dass SF, ihr damaliger Ehemann und Mitinhaber ihres Jugendhilfeträgers und Fortbildungsinstitutes, eine Bescheinigung für die Lehrtrainerzertifizierung des DVNLP-Mitgliedes XY über abgeleistete Stunden in der Erwachsenenbildung wahrheitswidrig ausgestellt hat.

Im Zusammenhang mit dieser Erklärung informiert die Beschwerdeführerin den DVNLP darüber, dass sie XY wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Teilnahme einer Tätergemeinschaft zur Zwangsprostitution angezeigt hat.

Am **06.06.2013** teilt Thies Stahl dem DVNLP-Vorstandsvorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas per Mail mit, dass er XY wegen unterlassener Hilfeleistung und Missbrauchs in einer Abhängigkeitsbeziehung angezeigt hat und hängt die Anzeige an die Mail an.

Die von Thies Stahl verbandsintern gegen XY erhobenen Vorwürfe unterscheiden sich bezüglich der Perspektive und des erlittenen Schadens erheblich von denen, die Beschwerdeführerin XY gegenüber verbandsintern erhebt. **Im DVNLP wird fatalerweise zwischen den Beschwerden der Beschwerdeführerin und denen von Thies Stahl nicht differenziert.** (Entsprechend eines von Dr. jur. Jens Tomas am **29.05.2014** schriftlich eingestandenen Verfahrensfehlers des Vorstandes.)

Der Kursbegleiter XY wechselte, nach den Berichten der Beschwerdeführerin (siehe meinen Artikel "*Hintergrund der Missbrauchsbeschwerden im DVNLP*") im System „Gruppe-Teilnehmer-Kursbegleiter-Leiter“ auf die Ebene der Teilnehmer (siehe meinen Artikel "*Das Perverse Dreieck als Rekursives Muster im DVNLP* ") agierte in den Aktivitäten und Transaktionen um die Beschwerdeführerin und seine eigene Person herum eigene Themen aus und verstrickte sich – über die Beschwerdeführerin und mit ihr zusammen – zutiefst mit den konfliktbeteiligten Masterkursteilnehmern.

An vielen von XY vor seinem Kursleiter verheimlichten fragwürdigen Aktivitäten, Inter- und Transaktionen war, nach ihren Berichten, die Beschwerdeführerin u.a. in der Rolle einer Prostituierten beteiligt und XY und etliche andere Kursteilnehmer in verschiedenen, dazu komplementären oder anders auf sie bezogenen Rollen – teilweise einvernehmlich mit der Beschwerdeführerin und zu ihrem Nutzen, teilweise eher gegen sie und ihr extrem schädend.

Für Thies Stahl als Kursleiter war das nicht wahrnehmbar, da XY vor ihm die Natur seiner Beziehung zu der Beschwerdeführerin mit Hilfe eines komplexen Lügengebäudes versteckte (siehe die Schreiben von Thies Stahl an den Vorstand vom **23.08.2013** und vom **22.12.2013**). Durch das Agieren von XY, um ihn und die Beschwerdeführerin herum, entstand eine Untergrund-Gruppendynamik, die für Thies Stahl als Kursleiter nicht wahrnehmbar und daher auch nicht korrigierbar war.

Auch im Nachhinein war die Dynamik unter den ehemaligen Teilnehmern, mit denen die Beschwerdeführerin Anfang dann 2014 versuchte, sich über die Ereignisse drei Jahre zuvor auszutauschen, für Thies Stahl nicht beeinflussbar. Das lag zum einem an der konfliktverschärfenden Einmischung der parteiischen und einflussreichen DVNLP-Offiziellen und -Mitglieder Dr. jur. Jens Tomas, Martina Schmidt-Tanger und Cora Besser-Siegmund (siehe unten) und zum anderen daran, dass die Ereignisse in der damaligen Gruppe nun drohten, öffentlich und gerichtsrelevant zu werden.

Die Wucht der von der Beschwerdeführerin berichteten mobbing-ähnlichen Gruppendynamik in der 2011er-Mastergruppe hat der Vorstand schließlich in der von ihm getäuschten und manipulierten MV am **31.10.2014** eindrucksvoll zur Schau gestellt, als er den "konfliktbeteiligten Masterteilnehmern" die Bühne für einen Auftritt perfekter diffamierender und rufmordender Einseitigkeit überließ.

Statt den Fall an die Schlichtungskommission (SK) und/oder die Aus- und Fortbildungskommission (AFK) des DVNLP zu delegieren, telefonierte der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas zeitnah selbst mit XY und entscheidet ohne Einbeziehung dieser beiden zuständigen Gremien des Verbandes, dass sich XY

verbandsintern wegen des Vorwurfes von Falschbescheinigungen nicht zu verantworten braucht – nicht vor der SK, der AFK, dem Vorstand, der MV und auch nicht vor den Schaden anmeldenden Verbandsmitgliedern Thies Stahl und der Beschwerdeführerin. Die AFK war zu diesem Zeitpunkt schon informiert – vermittelt über die Person Martina Schmidt-Tangers, dem Senior-Mitglied der AFK. **Martina Schmidt-Tanger und Dr. jur. Jens Tomas hätten dafür sorgen müssen, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerin von der AFK und der SK behandelt wird.**

Außerdem hätte der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas gegenüber der Beschwerdeführerin und Thies Stahl darauf hinweisen müssen, dass die DVNLP-Satzung in § 29 Abs. 4 im Falle von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verlangt: „*Vor gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern einerseits und dem Verband andererseits oder den Organen des Verbandes ist die SK (SK) anzurufen und der Schiedsspruch abzuwarten.*“ **Im Verlaufe der „Causa DVNLP“ hat der Vorstand in mehreren Fällen entgegen dieser eindeutigen Vorgabe der Satzung sogar Mitglieder explizit dazu aufgefordert, gegen andere Mitglieder juristisch vorzugehen, anstatt die entsprechenden Konflikte an die Schlichtungskommission des Verbands zur Befassung weiterzugeben.**

Am **12.06.2013** schreibt die Beschwerdeführerin an den KOK B. vom Landeskriminalamt (LKA) Hamburg eine Liste mit Adressen für Hausdurchsuchungen (kinderpornografisches und Gewaltvideo-Material aus drei Jahrzehnten, u.a. der Beschwerdeführerin und von ihren Kindern). Sie schreibt fügt hinzu, *„Über die Vorfälle fällt es mir im Konkreten doch schwer zu sprechen, so dass ich Herrn Stahl hiermit autorisiere, in meinem Namen zu sprechen, da es sich bei den besagten Videos nicht nur um erzwungene Snuff-, Vergewaltigungs- und kinderpornografische Videos handelt, sondern auch um entsprechende Aufnahmen mit koprophagen und koprophilen Inhalten. Von mir als Kind und von mir als Erwachsene wurden zahlreiche Aufnahmen gemacht und Herr Stahl kann mit Ihnen besprechen, welche Informationen sie noch von mir brauchen. Ich vermute, dass die meisten Videos und Aufnahmen auf den Rechnern von Herrn VF und der verschiedenen Firmen, an denen er beteiligt ist, zu finden sind.“*

**Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger sind über diese Mail informiert und auch darüber, dass die Beschwerdeführerin Thies Stahl gebeten hat, für ihn zu sprechen, da sie nicht frei genug über diese schlimmen Dinge reden kann.** KOK Bäuerle, LKA 42, wird später eine unrühmliche Rolle spielen (vergl. u.a. **24.01.2014** etc.).

Auch am **12.06.2013** schreibt Thies Stahl an Martina Schmidt-Tanger und Dr. jur. Jens Tomas, dass die Beschwerdeführerin mit dem Einreichen der Beschwerden gegen XY beim DVNLP noch warten will, da sie gerade versucht, bei den Tätern Hausdurchsuchungen zu bekommen. Deren Erfolg sollte nicht dadurch gefährdet werden, dass die Täter über XY erfahren, dass die Beschwerdeführerin ihre zuvor aus Angst niedergelegten Anzeigen gegen etliche der Täter erneut erstattet hatte. (Hintergrund: Eine von der Beschwerdeführerin berichtete Kooperation von XY mit einer Person aus der betreffenden Tätergruppe, SF, ist gerichtsaktenkundig – vergl. den letzten Eintrag unter dem **30.05.2014** zum Verfahren SF./Stahl).

Am **13.06.2013** schreibt Thies Stahl in seiner Mail an Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger in Bezug auf das, was er von der Beschwerdeführerin aus ihrer Biographie erfährt: *„All die Gewaltszenen, die ich in den letzten Monaten nach und nach beim Zuhören miterlebt habe, bewirken tatsächlich sowas wie eine parallele Traumatisierung.“* Martina Schmidt-Tanger erzählt Thies Stahl kurz darauf, sie würde auch schon davon träumen und dann am nächsten Morgen völlig fertig aufwachen.

Auch am **13.06.2013** schreibt Thies Stahl an die Polizei, dass *„die Hausdurchsuchungen bald*

*sein müssten (bevor die Täter erfahren, dass sie erneut angezeigt wurden).“*

Dass Polizei und Staatsanwaltschaft keine Hausdurchsuchungen durchführen und noch über ein Jahr (bis Juli 2014) brauchen würden, um zu entscheiden, die Anzeigen von der Beschwerdeführerin gegen etliche Täter aus ihrer Kindheit und ihrem Erwachsenenleben, inklusive einiger DVNLP-Mitglieder, vorerst nicht zur Anklage zu bringen, konnte damals keiner ahnen. Statt gut zwei Dutzend Anzeigen wegen Gewalt- und Sexualdelikten aus vier Jahrzehnten zu bearbeiten, entschied sich die Staatsanwaltschaft am **01.07.2014** für den wohl ökonomischeren Weg, die Beschwerdeführerin wegen übler Nachrede gegen XY anzuklagen. Erst im November 2016 wurde zum ersten Verhandlungstermin am **09.12.2016** geladen. **Das lange Untätigbleiben von Polizei und Staatsanwaltschaft hat die Verbandsführung des DVNLP zum Anlass genommen, öffentlich an der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin zu zweifeln.** Der für die Beschwerdeführerin und Thies Stahl erst am **20.07.2016** überraschend aufgetauchte, manipulierte LKA-Vermerk vom **24.01.2014** erklärt das Untätigbleiben der Behörden – und, da die DVNLP-Verbandsführung ihn wohl schon seit dem Sommer 2014 kannte, erklärt er auch das ungeheuerliche Verhalten des Dr. jur. Jens Tomas und seiner Verbandsführung gegenüber der Beschwerdeführerin.

Auch am **13.06.2013** teilt die Beschwerdeführerin in einer Mail dem DVNLP-Vorstandsvorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas mit, dass sie selbst die betreffende Falschbescheinigung unter Zwang unterschrieben habe.

Hintergrund sind Gespräche zwischen der Beschwerdeführerin, Martina Schmidt-Tanger und Thies Stahl über die missliche Lage der Beschwerdeführerin, angesichts der (durch Polizisten bezeugten und Martina Schmidt-Tanger bekannten) Morddrohungen ihres damaligen Ehemannes und Mitinhabers ihres Jugendhilfeträgers und Fortbildungsinstitutes, SF, für ihre eigene DVNLP-Lehrtrainer-Anerkennung keine Bescheinigung über die von ihr im eigenen Institut mehr als ausreichend geleisteten Stunden in der Erwachsenenbildung vorlegen zu können. In diesen Gesprächen geht es auch um den Zusammenhang der für XY unter Zwang ausgestellten Falschbescheinigung mit den Bedrohungen, denen die Beschwerdeführerin in ihrer Lebenssituation ausgesetzt war.

Die Beschwerdeführerin hatte sich, als deren ehemalige Seminarteilnehmerin und in deren Funktion als AFK-Mitglied, an Martina Schmidt-Tanger gewandt und gehofft, sie würde ihr mit den Bescheinigungen helfen, die sie aufgrund der aktuellen Bedrohungslage nicht beibringen konnte. Auch hoffte sie, Martina Schmidt-Tanger würde ihr helfen, ihren Konflikt mit den DVNLP-Mitgliedern XY und RP zu klären, die hätten bezeugen können, dass sie „mehr als genug“ Stunden in der Erwachsenenbildung geleistet hat (schließlich war RP als Co-Trainer und XY als Begleiter in NLP-Trainings der Beschwerdeführerin für Sozialarbeiter dabei, die sie als Selbstständige im eigenen Institut gab.)

Martina Schmidt-Tanger meinte, die Beschwerdeführerin solle sich *"da mal keine Sorgen machen"*. Auch Holger Diekmann aus der DVNLP-Geschäftsstelle hatte die Beschwerdeführerin in ähnlicher Weise beruhigt (*"das kriegen wir schon hin, das machen wir schon"*) und schickte ihr am **30.01.2013** in Abstimmung mit Martina Schmidt-Tanger die Einladung zu dem von ihr gehaltenen "Einführungs-Workshop für Lehrtrainer-Anwärter" am 02.02.2013 in Hamburg. Die Beschwerdeführerin nahm an diesem Workshop teil, wie andere Anwärter auch, die ihre entsprechenden Anforderungen ebenfalls schon erfüllt haben.

Ebenfalls am **13.06.2013** teilt die Beschwerdeführerin Dr. jur. Jens Tomas mit: *„Die restlichen Stunden wurden durch interne Absprachen mit Herrn HB von der... (Firma, in der*

*XY arbeitet) erwirkt. Wie genau die Umstände waren, dass es zu einem derartigen Vorgehen von Herrn XY gekommen ist, kann ich derzeit noch nicht sagen, da dies Gegenstand des strafrechtlichen Verfahrens meiner Anzeige gegen Herrn XY ist.“*

Die Beschwerdeführerin beschuldigt also XY, zwei Fake-Bescheinigungen vorgelegt zu haben: neben der über die von ihr unterschriebenen 150 Stunden noch eine zweite über 400 Stunden, die ihm sein Chef, Herr HB, unterschrieben hat.

Das AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger und der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas sind zu diesem Zeitpunkt nicht nur über die mutmaßlich gefälschten Bescheinigungen des Mitglieds XY informiert, sondern sie werden von der Beschwerdeführerin auch darüber informiert, dass sie selbst (siehe Distanzierungserklärung auf Seite 1), in Form von durch XY vermittelter Prostitution, in die Erbringung der Gegenleistung XYs für das Ausstellen dieser Falschbescheinigung involviert war. **Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger wussten also um den Fake-Charakter dieser „HB“-Bescheinigung!**

Über diesen Sachverhalt informiert die Beschwerdeführerin nicht nur den DVNLP-Vorstandsvorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas, sondern auch das langjährige Mitglied der für die Fälschung von Bescheinigungen zuständigen AFK, Martina Schmidt-Tanger – beide mit der dringenden Bitte, die Verbandsorgane AFK, Vorstand und SK mögen sich mit diesen gefälschten Bescheinigungen und ihren anderen Vorwürfen gegen XY befassen. **Satzungswidrig geben die beiden DVNLP-Amtsinhaber diese Bitte nicht weiter.**

Martina Schmidt-Tanger ist als die Coaching-Ausbilderin der Beschwerdeführerin in den ersten Monaten der „Causa DVNLP“ deren einzige Kontaktperson als Funktionsträgerin des DVNLP. Über sie läuft die Kommunikation mit dem DVNLP-Vorstandsvorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas, der Aus- und Fortbildungskommission und dem übrigen Vorstand. Martina Schmidt-Tanger, Thies Stahl und die Beschwerdeführerin treffen sich in 2013 und Anfang 2014 einige Male, da die Beschwerdeführerin Thies Stahl oft begleitet, wenn dieser mit Martina Schmidt-Tanger in Münster Seminare hält.

Ebenfalls am **13.06.2013** machen die Beschwerdeführerin und Thies Stahl Dr. jur. Jens Tomas einen Textvorschlag für ein Anschreiben an XY: *„Hier liegen Hinweise vor, dass die Bescheinigung über 400 Stunden Erwachsenenbildung, die Sie von Herrn HB bestätigt bekommen haben, eher auf einer Gefälligkeit beruht, als auf tatsächlich erlangter Erfahrung in Gruppen in der Erwachsenenbildung. Wir bitten Sie daher, zu erklären, wann, wo und mit welchen Inhalten Sie 400 Stunden Gruppen von Erwachsenen geleitet haben. Einen solchen detaillierten Bericht bitten wir Sie, entweder von Herrn HB gegenzeichnen zu lassen, oder uns einen solchen, von Herrn HB selbst erstellten und unterzeichneten, zukommen zu lassen.“* (Vergl. **18.06.2013**.)

Am **16.06.2013** macht Martina Schmidt-Tanger Thies Stahl gegenüber deutlich, sie könne *„Eure Geschichte“* (Thies Stahl hatte ihr erzählt, was er von der Beschwerdeführerin über deren Kindheit und ihre Situation in 2010/11 erfuhr) nur schwer ertragen. Sie würde seinen Mut, die Beschwerdeführerin so zu unterstützen, respektieren und bewundern. Denn die Beschwerdeführerin hätte sicherlich jemanden an ihrer Seite verdient, der so stark sei wie er, und sie wüsste nicht, ob sie selbst das fertigbrächte, denn sie bekäme ja schon beim Lesen und Hören eine *„tertiäre Traumatisierung“* (Thies Stahl hatte ihr zuvor gesagt, er käme sich angesichts der traumatischen Erinnerungen, die bei Beschwerdeführerin aus der Verdrängung hervorkämen, *„sekundär traumatisiert“* vor).

Martina Schmidt-Tanger meinte, sie hätte Bilder in ihrem Kopf, z.B. von DN, einem Teilnehmer der Coaching-Ausbildung (von dem die Beschwerdeführerin berichtet hatte, dass er die Verbindung zu ihrem Hamburg Netz von Gewaltbeziehungen herstellte, und dass er ihr in Münster zusammen mit einem anderen Teilnehmer Gewalt angetan hätte), die sie

total verunsichern würden und mit denen sie sich nicht weiter beschäftigen wolle. Sie würden ihr Lebensenergie nehmen, die sie im Moment gerade sehr bräuchte. Außerdem habe sie das Gefühl, sie könne da sowieso nichts dran ändern. **Diese intensive Identifikation mit der Beschwerdeführerin ist ein Hinweis auf eine Verstrickung von Martina Schmidt-Tanger, die sie daran hinderte, ihr AFK-Amt wahrzunehmen und auch ihre Verantwortung als deren ehemalige Ausbilderin.**

Routinemäßig hatte Martina Schmidt-Tanger in 2011 die mit Thies Stahl gemeinsam durchgeführte Coaching-Ausbildung alleine begonnen. Da die Beschwerdeführerin vor deren Beginn auch noch das Seminar „Provokatives Coaching“ bei ihr besuchte, war Martina Schmidt-Tanger die alleinige Trainerin in drei Seminaren, bevor Thies Stahl als Co-Trainer der Coaching-Ausbildung dazu kam.

Martina Schmidt-Tanger hat mit Thies Stahl Anfang 2011 zusammen entschieden, die Beschwerdeführerin in die gemeinsame Coaching-Ausbildung zu nehmen, obwohl Thies Stahl im Frühjahr 2011, „*was mit ihr hatte*“. Thies Stahl hatte Martina Schmidt-Tanger in dem betreffenden Gespräch anlässlich der „Coaching-Werkstatt“ in Venedig gesagt, er fände es gut, wenn die Beschwerdeführerin in der Coaching-Ausbildung dabei wäre, da er sich „*nicht so recht ein Bild von ihr machen könne*“ und nicht genau wüsste, ob er überhaupt, und wenn ja, „*was von ihr wollen*“ würde.

Martina Schmidt-Tanger hatte weniger Bedenken als Thies Stahl: sie wären ja zu zweit und die quasi-therapeutischen Einzelarbeiten mit der Beschwerdeführerin vor der Gruppe sowie die testing-ähnliche Videosupervision könne sie ja dann machen. **Martina Schmidt-Tanger weigert sich bis heute, ihre Mitverantwortung für die Situation der Beschwerdeführerin im DVNLP anzuerkennen:** Es geht um einen Schaden, den eine Teilnehmerin IHRER Coaching-Ausbildung angibt in den drei ersten von ihr alleine durchgeführten Seminaren erlitten zu haben – also durch sie, als Folge ihrer Entscheidungen und ihres Tuns und Nicht-Tuns.

Thies Stahl hatte Martina Schmidt-Tanger, als diese die ersten Seminare als alleinige Trainerin durchführte, am Telefon gefragt, wie es denn mit der Beschwerdeführerin lief. Alles bestens, keine Probleme, hieß es. Er bekam keine Hinweise auf die enormen Schwierigkeiten, von denen die Beschwerdeführerin später in ihrer Beschwerde gegen Martina Schmidt-Tanger berichtete. Diese hätten sich vor allem daraus ergeben, dass Martina Schmidt-Tanger mit der Beschwerdeführerin nicht darüber reden konnte oder wollte, wie beide im Seminar damit umgehen sollten oder wollten, dass die Beschwerdeführerin zu dem von den meisten TeilnehmerInnen mit Spannung erwarteten Co-Trainer Thies Stahl schon ein bestimmtes eigenes Verhältnis hatte.

Darüber hinaus gibt es Vorwürfe, welche die Beschwerdeführerin per Anzeigen und in verbandsinternen Beschwerden nicht nur gegenüber einem Teilnehmer der Coaching-Ausbildung, DN, erhebt, sondern auch gegenüber Martina Schmidt-Tanger selbst und gegenüber einem Trainer ihres Instituts „NLP-professional“, SM. **Diese Anschuldigungen durften im Verband von der Beschwerdeführerin in der Folge eines durch ein satzungswidriges Vorgehen des DVNLP-Vorstandsvorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas erwirkten Gerichtsbeschlusses nicht benannt werden!** (Siehe dazu auch die Einträge unter dem **29.05.2014**.)

Als Thies Stahl dann im November 2011 zum vierten Seminar der Coaching-Ausbildung als Co-Trainer dazu kam, hatte er sich kurz zuvor (ohne über die Dinge, die in der Coaching-Ausbildung und in seiner Mastergruppe um die Beschwerdeführerin, XY und auch DN herum stattfanden, informiert zu sein) für eine verbindliche Beziehung mit der Beschwerdeführerin entschieden. Diese Entscheidung hat er gleich in der Vorstellungsrunde der Coaching-

Ausbildungsgruppe kundgetan. Auf eine explizite Nachfrage von Thies Stahl wurde kein Einwand dagegen vorgebracht, dass es diese Beziehung eines Co-Trainers mit einer Teilnehmerin in dieser Gruppe geben würde, weder von der Gruppe noch von Martina Schmidt-Tanger.

Am **18.06.2013** schreibt Dr. jur. Jens Tomas an XY, ohne den Textvorschlag zu verwenden. (Vergl. **13.06.2013**.)

Das AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger bagatellisiert die „Fake-Bescheinigungen“ des XY. Sie sagt zu Thies Stahl und der Beschwerdeführerin sinngemäß, dass das doch jeder so machen würde. Sie hat diese Information über die gefälschte DVNLP-Bescheinigungen offensichtlich nicht an die anderen Mitglieder der AFK zur Befassung weitergegeben. Der DVNLP-Vorstandsvorsitzende weiß zu diesem Zeitpunkt ebenfalls um die Fälschungsvorwürfe in Bezug auf die Bescheinigungen des DVNLP-Mitgliedes XY. **Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger geben diese Information offensichtlich weder an die dafür zuständige AFK weiter, noch gibt Dr. jur. Jens Tomas den in dieser Angelegenheit gestellten Antrag des DVNLP-Mitgliedes ... (die Beschwerdeführerin) auf eine Schlichtungsverhandlung mit dem DVNLP-Mitglied XY ordnungsgemäß an die dafür zuständige SK zur Befassung weiter.**

Im **Sommer 2013** teilt XY Dr. jur. Jens Tomas in einem Telefonat "unter Männern" mit, seine Beziehung zu der Beschwerdeführerin sei „*einvernehmlich*“ gewesen. Dr. jur. Jens Tomas akzeptiert diese Wirklichkeitsbeschreibung. Auch akzeptiert er die Aussagen von XY, er würde erstens zu keiner Schlichtungsverhandlung erscheinen und zweitens die Beschwerdeführerin und Thies Stahl wegen Verleumdung verklagen (vergl. Satzung § 29 Abs. 4, siehe Eintrag **06.06.2013**).

Spätesten in diesem Telefonat hätte der DVNLP-Vorstandsvorsitzende das Mitglied XY mit dessen von der Beschwerdeführerin entgegengenommenen Fälschung einer verbandsoffiziellen Bescheinigung konfrontieren und die Angelegenheit an die AFK oder die SK delegieren müssen. **Martina Schmidt-Tanger und Dr. jur. Jens Tomas, entscheiden sich, ihre jeweilige DVNLP-Funktion in dieser Angelegenheit XY gegenüber nicht zu erfüllen:** Das DVNLP-Mitglied XY braucht sich wegen des Verdachtes gefälschter Bescheinigungen vor keinem Gremium des DVNLP unangenehmen Fragen zu stellen.

**Ein eindrucksvoller Beleg für den Verlust der Neutralität der DVNLP-Verbandsführung:** Ein und dieselbe Bescheinigung deklarierte der Vorstand ein Jahr später als eine Fälschung, deren gemeinschaftliche Herstellung er für das eine beteiligte Mitglied als vernachlässigbares Kavaliersdelikt und für das andere als Grund für einen Verbandsausschluss definiert. Das eine Mitglied wurde in seiner Ehre und Würde innerhalb des Verbandes bestätigt, das andere kriminalisiert und auf perfide Weise ausgeschlossen.

Am **19.06.2013** und am **20.06.2013** informiert Thies Stahl Martina Schmidt-Tanger per Mail über einige der entsetzlichen Dinge, über die er von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den Ereignissen in seinem Masterkurs informiert wurde.

Diese Mails werden später Gegenstand des persönlichen Verrates an ihrem Kollegen Thies Stahl und gleichzeitig des Amtsmissbrauches des AFK-Mitgliedes Martina Schmidt-Tanger (vergl. **18.09.2014**). Außerdem geht es um die Taten eines Teilnehmers der gemeinsamen Coaching-Ausbildung, DN, der zuvor denselben Masterkurs von Thies Stahl wie die Beschwerdeführerin besucht hatte und den die Beschwerdeführerin auch wegen extremer sexueller Gewalt angezeigt hat.

Am **23.06.2013** teilt Thies Stahl der DVNLP-Geschäftsstelle mit, dass die Beschwerdeführerin ihre Anzeigen erneut niedergelegt hat. (Wieder aus Angst wegen der

Drohbriefe und der polizeilich mitprotokollierten Morddrohung von SF, vor Anschlägen des Tätersystems, wegen schwierig aufzukündigenden familiären Loyalitäten und weil ihr Anwalt ihr das geraten hat, um damit die Grundlage für eine Mediation im DVNLP zu schaffen.)

Auf die Rückfrage, ob sich das auch auf die Falsch-Bescheinigungen von Herrn XY bezieht, antwortet Thies Stahl, nein, „*das mit den Stunden soll weiterlaufen. Sorry, wenn das unklar formuliert war*“. **Martina Schmidt-Tanger lässt Thies Stahl am gleichen Tag wissen, dass sie nun wieder ruhig schlafen könne.**

Am **24.06.2013** schreibt der DVNLP XY mit der Bitte um Stellungnahme an.

Am **26.06.2013** schreibt Thies Stahl an Martina Schmidt-Tanger, die einen Artikel von ihm lobte, dass er froh ist, dass er "*bei aller parallelen Traumatisierung überhaupt schreiben kann*".

Am **30.06.2013** schreibt Martina Schmidt-Tanger, wann XY sich zur Coaching-Ausbildung an- und wann wieder abgemeldet hat.

Am **01.07.2013** geht beim DVNLP ein Schreiben des Anwaltes von XY ein. Darin teilt er mit, dass er die Beschwerdeführerin und Thies Stahl, zur Abgabe von Unterlassungserklärungen aufgefordert hat, nach denen diese beiden Verbandsmitglieder generell, also auch verbandsintern, nicht mehr behaupten dürfen, die Ausstellung von Bescheinigungen für das Mitglied XY über lehrende Tätigkeiten seien unter Zwang, bzw. aus Gefälligkeit erteilt worden. **Der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas lässt diese Einmischung in innerverbandliche Angelegenheiten zu, die er an die AFK und die SK zur Befassung weitergeben müsste.**

Außerdem bietet der Anwalt von XY in diesem Schreiben an, dass sein Mandant eine erneute Bestätigung des zweiten Geschäftsführers SF beibringen könnte.

Die Beschwerdeführerin hatte am **05.06.2013** angegeben, dass die entsprechende von ihrem Mitgeschäftsführer SF ausgestellte Bescheinigung ein Fake war und diese Angabe am **13.06.2013** dahingehend korrigiert, dass sie selbst diese Bescheinigung – und zwar unter Zwang – unterschreiben hat.

In diesem Anwaltsschreiben heißt es dann weiter: „*Nachdem Herr XY wie ausgeführt sämtliche Qualifikationsnachweise für die Ernennung zum „Lehrtrainer, DVNLP“ ordnungsgemäß erbracht hat, bitte ich um kurze Bestätigung, dass er von Seiten des DVNLP keine Konsequenzen zu erwarten hat.*“

Diese Formulierung hat den Vorstand sicher für einen Moment stutzen lassen. Immerhin wird er darin aufgefordert, XY pauschal von aller möglichen Mitschuld an drei mutmaßlich gefälschten Bescheinigungen freizusprechen.

Der von Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger im Verband geschützte XY, der bezüglich seiner beiden zuvor eingereichten, von der Beschwerdeführerin glaubhaft als Fake definierten Fake-Bescheinigungen unbehelligt blieb, lässt seinen Anwalt jetzt kurzerhand eine weitere – jetzt die dritte – Bescheinigung für die notwendigen Stunden in der Erwachsenenbildung einreichen: Ausgestellt am 26.06.2013 durch Herrn TH, den ehemaligen Leiter der ... (Abteilung) bei der... (der Firma von XY). **Der Vorstand lässt die AFK nicht überprüfen, ob die von XY neu eingereichte, dritte Bescheinigung als sein Eingeständnis zu interpretieren ist, dass die beiden davor eingereichten Bescheinigungen gefälscht waren.**

Auch diese dritte Bescheinigung ist eher dubios: Der ehemalige Chef von XY, HL, vermutet gegenüber Thies Stahl, XY hatte die Mitarbeiter von Herrn TH „*wohl mal über eine Veränderung von Arbeitsabläufen informiert*“. **Auch darüber waren Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger informiert.**

Die angemessene und vor allem satzungskonforme Entscheidung des Vorstandes wäre



gewesen, XY und seinem Anwalt mitzuteilen, dass **§ 29 Abs. 4 der DVNLP-Satzung** im Falle von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern eindeutig verlangt: „*Vor gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern einerseits und dem Verband andererseits oder den Organen des Verbandes ist die SK anzurufen und der Schiedsspruch abzuwarten.*“ **Die Beschwerdeführerin hatte, u.a. entsprechend dieser Vorgabe der Satzung auf Anraten ihres Anwaltes, um eine Verhandlung mit XY vor der SK oder eine Mediation zu bekommen, ihre Anzeigen gegen XY und weitere DVNLP-Mitglieder erneut niedergelegt.** Der Vorstand verweigerte der Beschwerdeführerin ihr satzungsmäßiges Recht auf Befassung der SK *trotzdem* – und durchgängig, bis hin zu ihrem Verbandsausschluss.

Eine solche Mitteilung an XY hätte den Hinweis beinhalten müssen, dass die strittige Frage der Falschbescheinigungen sowohl der dafür zuständigen Aus- und Fortbildungskommission zur Befassung vorgelegt wird, als auch der in dieser Frage von der Beschwerdeführerin zuvor schon angerufenen Schlichtungskommission. **Dr. jur. Jens Tomas wird später argumentieren, dass er XY aufgrund von strafrechtlich relevanten Sachverhalten nicht zur Teilnahme an einer Verhandlung vor der SK verpflichten könne. Aber: Die Vorwürfe, XY hätte Falschbescheinigungen eingereicht, hätte der Vorstand neben der SK auf jeden Fall auch der AFK zur Befassung vorlegen müssen.**

Den Mitgliedern XY und der Beschwerdeführerin hätte zusätzlich mitgeteilt werden können, dass bei der Klärung der Falschbescheinigungs-Vorwürfe eventuell nicht auf die strafrechtlich relevanten Vorwürfe eingegangen werden kann, und dass deshalb eventuell die letztlichen Entscheidungen im Verband erst getroffen werden können, wenn gerichtliche Entscheidungen vorliegen (vergl. mein Kommentar unten: "Ab **August 2013** etwa...").

Durch die Nachlässigkeit, XY und seinen mit gerichtlichen Schritten gegen DVNLP-Mitglieder drohenden Anwalt nicht auf die Priorität einer verbandsinternen Gerichtsbarkeit hingewiesen zu haben, hat der Vorstand es mitzuverantworten, dass die XY in Form eines Gerichtsverfahrens „XY/.Stahl“ in die Öffentlichkeit getragen wurde, in dem es darum geht, Thies Stahl hätte sich die Anschuldigungen der Beschwerdeführerin gegen XY „*zu eigen gemacht*“. Mit seiner entsprechenden Unterlassungsklage dupliziert XY die irriige Argumentation des DVNLP-Vorstandes gegenüber Thies Stahl, dieser hätte sich die unbewiesenen Vorwürfe der Beschwerdeführerin gegen XY zu eigen gemacht – in völliger Verkennung der Tatsache, dass Thies Stahl XY gegenüber aufgrund eines eigenen Schadens eigene Vorwürfe erhebt.

Der DVNLP-Vorstand wird später der Beschwerdeführerin und Thies Stahl als Ausschlussgrund eine Veröffentlichung der verbandsinternen Konflikte vorwerfen. Er übersieht dabei, dass er selbst, und das schon zu diesem frühen Zeitpunkt, das Öffentlichwerden der „Causa XY“ (als Klage von XY gegen Thies Stahl) verursacht hat, indem er sich geweigert hat, die verbandsinterne Streitigkeit zwischen der Beschwerdeführerin und XY verbandsintern zu schlichten oder zu mediieren. **Statt den Konflikt zweier Mitglieder zum Wohle des Verbandes verbandsintern klären zu lassen, hat die DVNLP-Verbandsführung schon zu diesem Zeitpunkt auf die Seite des Anwaltes von XY gestellt und dadurch die verbandsinternen Konflikte verbandsschädigend in die verbandsexterne Öffentlichkeit der Gerichte getragen: Der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas kooperiert hier indirekt mit dem Anwalt des Mitglieds XY gegen die Interessen der Mitglieder Beschwerdeführerin und Thies Stahl. Später tut das in schmutzig-heimlicher Mission das Senior-Mitglied der AFK Martina Schmidt-Tanger.**

Am **04.07.13** schreibt die Beschwerdeführerin an den DVNLP, dass „*ich meine Unterschrift*

*unter die 150-Stunden-Bescheinigung in dem guten Glauben getätigt habe, dass mein damaliger Ehemann und ....-Mitgeschäftsführer SF mir sagte, dass alles seine Richtigkeit habe, wenn ich Herrn XY diese mir von beiden vorgelegte Bescheinigung unterschreibe.“*

**Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger wurden von der Beschwerdeführerin darüber informiert, dass sie diese spezielle Formulierung unter dem Druck der durch den Anwalt von XY angedrohten gerichtlichen Schritte gewählt hat.** Die von seinem Anwalt angedrohte Unterlassungsklage wurde – nach von einer Dreieckskorrespondenz der Beschwerdeführerin mit ihm und dem DVNLP (**01.07.2013, 03.07.2013, 04.07.2013, 09.07.2013**) – am **04.09.2013** eingereicht und am **07.07.2014** per Versäumnisurteil entschieden.

Thies Stahl und Martina Schmidt-Tanger tauschen sich in den ersten Monaten per Mail und Telefonate über einen angemessenen Umgang mit XY im DVNLP aus. In diesen Austausch ist die Beschwerdeführerin nur indirekt über Thies Stahl involviert. Gespräche zu dritt finden ungefähr drei statt, anlässlich gemeinsamer Seminare von Thies Stahl und Martina Schmidt-Tanger in Münster, wo sich beide abends mit der Beschwerdeführerin zum Essen treffen.

Der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas ist in diesen Austausch zum Teil direkt via cc der Mails, zum Teil aber auch indirekt über seine enge persönliche und Arbeitsbeziehung zu Martina Schmidt-Tanger eingebunden. Neben vielen Mails, die zwischen Thies Stahl, Martina Schmidt-Tanger, die Beschwerdeführerin und Dr. jur. Jens Tomas (zumeist in cc an den übrigen Vorstand) ausgetauscht werden, gibt es in 2013 auch zwei, drei Telefonate zwischen Thies Stahl und Dr. jur. Jens Tomas.

Dr. jur. Jens Tomas und Thies Stahl kennen sich seit 1999, als Dr. jur. Jens Tomas noch Jens Tomaschewski hieß und als Ausbildungsteilnehmer von Martina Schmidt-Tanger ihr Geliebter war.

Am **23.08.2013** wendet sich die Beschwerdeführerin mit einer Beschwerde an den DVNLP und stellt einen entsprechenden Antrag auf Befassung durch die Schlichtungskommission des DVNLP.

Ihre Begründung enthält sowohl eine detaillierte Darstellung ihrer schwierigen Lebenssituation zum Zeitpunkt des damaligen Masters, als auch eine sich selbst und XY gegenüber schonungslos ehrliche Darstellung der Art und des Ausmaßes von dessen Verstrickungen als Master-Kursbegleiter in das Leben der Kursteilnehmerin, der Beschwerdeführerin. Mit Hinweisen darauf, dass ihre Kinder, Mitarbeiter und sie selbst durch XY als Assistent dieser DVNLP-zertifizierten NLP-Master-Ausbildung enorm zu Schaden gekommen seien, begründet die Beschwerdeführerin in diesem Schreiben ihren – offiziell per Einschreiben/Rückschein gestellten – entsprechenden Antrag auf Befassung durch die SK (vergl. auch den Kommentar unter dem 02.03.2014).

Auch am **23.08.2013** wendet sich Thies Stahl ebenfalls mit einer Beschwerde über das DVNLP-Mitglied XY an den Verband, verbunden mit der Bitte um eine Verhandlung vor der SK.

Gleichzeitig informiert er den Vorstand noch einmal, dass er XY wegen unterlassener Hilfeleistung und Missbrauchs innerhalb einer macht-asymmetrischen Kursbegleiter-Kursteilnehmerin Beziehung angezeigt hat.

Thies Stahl geht es in seinem Antrag um das von XY selbst eingestandene, unethische Kursbegleiter-Verhalten und um den Thies Stahl als Kursleiter und Seminaranbieter durch dieses Verhalten entstandenen Schaden. **Dieser Antrag von Thies Stahl auf eine Schlichtungsverhandlung mit XY wird nicht als ein EIGENSTÄNDIGER Antrag und als eigenständige Beschwerde wahrgenommen und behandelt**, ein Verfahrensfehler des Vorstandes, den Dr. jur. Jens Tomas am **29.05.2014** schriftlich

eingestanden hat.

Beide Anträge vom **23.08.2013** wurden weder bestätigt, noch an die SK weitergeleitet. **Sie werden vom DVNLP-Vorstandsvorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas als Chefsache behandelt, der sich hier die Zuständigkeit und die Kompetenzen der Organe AFK und SK annahm** und stellvertretend für diese entscheidet, wie der Verband mit den Beschwerden und den in ihnen berührten Themen umgehen soll.

Angemessen und satzungskonform wäre eine Delegation an die SK gewesen, die mit ihren personen- und funktionengebundenen Kompetenzen den Versuch hätte unternehmen müssen und können, einen Dialog zwischen den Beschwerdeführern und dem Beschwerdeadressaten in Gang zu bringen.

Und nachdem sich dann Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger zum Jahreswechsel 2013/2014 ganz auf die Seite der Konflikt-Partner der Beschwerdeführerin gestellt hatten, **lässt die Verbandsführung diese beiden Beschwerden und Anträge vollständig „unter den Tisch fallen“**.

Am **24.08.2013** begründet Thies Stahl in einer Mail an Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger dezidiert, warum er, im Gegensatz zu ihnen, nicht der Meinung ist, die Beschwerdeführerin würde „den DVNLP als Forum missbrauchen für etwas, was polizeilich nicht geht“. Thies Stahl schreibt: ***"Nicht ... (die Beschwerdeführerin) muss ihm nachweisen können, dass er Frauen schlägt, vergewaltigt und mit anderen zusammen zur Prostitution nötigt. Er muss mir, ihr und dem DVNLP nachweisen können, dass er als Trainer und Coach auf die (weibliche) Menschheit losgelassen werden kann. Und das kann er nur dadurch nachweisen, dass er den Mut hat, sich dem unstrittigen Vorwurf, diese Missbrauchsbeziehung verheimlicht zu haben, zu stellen. Nur, wenn er vor der entsprechenden DV-Öffentlichkeit ... (die Beschwerdeführerin) und mir in die Augen schauen und zu den Konsequenzen stehen kann, ist er noch tragbar."*** Außerdem begründet er fundiert, warum der DVNLP sich aufgrund der von XY eindeutig missachteten Ethik-Richtlinien unter allen Umständen mit dem Fall hätte befassen muss.

Martina Schmidt-Tanger und Dr. jur. Jens Tomas raten Thies Stahl und der Beschwerdeführerin dringend davon ab, die Anzeigen und die DVNLP-Beschwerde gegen XY aufrechtzuerhalten. Auch raten beide Thies Stahl und der Beschwerdeführerin, ihre Anträge auf Verhandlungen mit XY vor der SK zurückzuziehen. Beide sprechen explizit davon, dass sie durch das Öffentlichwerden dieser Vorfälle einen wirtschaftlichen Schaden für das NLP befürchten – besonders für ihr gemeinsames Ausbildungsinstitut „NLP-professional“.

Martina Schmidt-Tanger macht Thies Stahl und die Beschwerdeführerin in mehreren Gesprächen sehr deutlich, dass sie „mit NLP noch fünf Jahre gut Geld verdienen“ wolle und sie deshalb „keine neue 'Sex and Crime'-Geschichte im NLP“ bräuchte. Mit dieser Aussage bezieht sie sich auf den Skandal um einen der Begründer des NLP, Richard Bandler, der 1987 in Kalifornien nur deshalb nicht für den Mord an der Drogen-Dealerin und Prostituierten Corine Christensen zur Rechenschaft gezogen wurde, weil er und sein Freund Marino sich – als die, nach ihren übereinstimmenden Aussagen zwei einzigen beim tödlichen Schuss auf Armeslänge anwesenden Personen – gegenseitig der Täterschaft bezichtigen. *"Ein Skandal, der nun gerade Gottseidank weitgehend vergessen ist"*, meinte Martina Schmidt-Tanger. (Die Problematik dieser "Geschichte" für das NLP und den DVNLP behandle ich eingehend in meinem Artikel *"Gewalt, Missbrauch, Doppelmoral und die Wiederkehr des Verdrängten im DVNLP"*.)

Am **25.08.2013** wünscht Martina Schmidt-Tanger der Beschwerdeführerin und Thies Stahl alles Gute mit ihrer Entscheidung, die Vorwürfe im Verband offen zu machen. Sie sagt, sie würde den Weg so nicht gehen, sieht aber, dass die beiden es aus nachvollziehbaren Gründen so entschieden hätten.

Ab **August 2013** etwa vertritt der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas den DVNLP-Mitgliedern, der Beschwerdeführerin, und Thies Stahl gegenüber dezidiert die rechtliche Auffassung, das DVNLP-Mitglied XY könne nicht gezwungen werden, vor der SK des Verbandes zu erscheinen. Außerdem hätte dieser ihn wissen lassen, dass er einer entsprechenden Einladung ohnehin nicht folgen würde.

Diese Auffassung vertritt der Vorstandsvorsitzende mit der ganzen Autorität seines „Dr. jur.“ und zusätzlich der Autorität des von ihm konsultierten Verbandsanwaltes, des „ausgewiesenen Fachmanns für Verbands- und Vereinsrecht“, RA Torsten Harms.

Sie vereinfacht die Situation im Verband allerdings unzulässig, denn **es gibt eine verbandsinterne und eine verbandsexterne Gerichtsbarkeit bezüglich des ethisch fragwürdigen Verhaltens von XY**. Er hatte zugegeben, als Kursbegleiter eine Beziehung zu der Teilnehmerin, der Beschwerdeführerin, eingegangen zu sein, die er seinem Kursleiter Thies Stahl über Monate verheimlicht hatte. (Er selbst spricht vor dem Gericht in Hamburg von einer Beziehungsdauer von sechs Monaten – eine Aussage, die am **28.03.2014** durch seine Psychotherapeutin, das in die Konflikte verstrickte DVNLP-Mitglied Cora Besser-Siegmund grundlegend korrigiert wird.)

Allein dieses ethisch bedenkliche Verhalten von XY, in Bezug auf das die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde an den Verband einen schweren Schaden meldet, wäre ein ausreichender Anlass für die von ihr beantragte Befassung der SK gewesen – und zwar unabhängig von den ganz speziellen Straftaten, welche die Beschwerdeführerin XY darüber hinaus in ihrer Anzeige und Beschwerde vorwirft. **Eine dem Kursleiter verheimlichte macht-asymmetrische Beziehung eines Assistenten im Kurs ist als ethisches Fehlverhalten verbandsseitig auf jeden Fall zu rügen** und begründeter Anlass für die Befassung der SK. **Dem entsprechenden Antrag der Beschwerdeführerin hätte satzungsgemäß entsprochen werden müssen.**

Der DVNLP-Vorstandsvorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas hätte als kommunikativ gut geschulter Jurist, zusammen mit dem beiden Mitgliedern der Schlichtungskommission und dem Verbandsanwalt (und Mediator!) Harms ein Treffen mit XY, der Beschwerdeführerin und Thies Stahl moderieren sollen. Als Mitglieder eines Verbandes professioneller Kommunikatoren hätten sie zusammen den Versuch unternommen sollen, in dieser schwierigen Situation über die Rahmenbedingungen zu sprechen, was juristisch geht und was nicht, und auch darüber, was innerhalb dieses Rahmens vielleicht doch mediativ erreicht werden kann – um den Schaden für alle Beteiligten und den Verband zu minimieren.

Der Vorstand hätte die Teilnahme an einem solchen Treffen – eventuell auch in Begleitung des eigenen Anwaltes zu einer Bedingung machen können, deren Erfüllung in Bezug auf die eigenen Kommunikations- und Konfliktfähigkeiten und auf das eigene Zustandsmanagement von einem DVNLP-Lehrtrainer, Coach und Psychotherapeut (HP) erwartet werden kann und auch muss. Im Falle einer Absage der Teilnahme an einem solchen Schadensbegrenzungsgespräch hätte der Vorstand die Aussetzung der DVNLP-Lehrtrainerschaft bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung der Situation in Aussicht stellen sollen: **Eine einfache und vollständige Konfliktvermeidung (genannt Kneifen) ist für einen DVNLP-Lehrtrainer nicht akzeptabel.**

Ebenso hätte dem Antrag von Thies Stahl satzungsgemäß entsprochen werden müssen. Der wurde jedoch vom Vorstand, der ihn mit dem der Beschwerdeführerin vermengt hat, gar nicht wahrgenommen (vergl. **29.05.2014**). **Der Antrag von Thies Stahl ist begründet, da ihm durch das Verhalten von XY in seinem 2011er-Masterkurs ein erheblicher wirtschaftlicher und Reputationsschaden entstanden ist.**

Am **09.09.2013** und **10.09.2013** folgen Thies Stahl und die Beschwerdeführerin der von ihm übernommenen juristischen Einschätzung und dem entsprechenden Rat des Dr. jur. Jens Tomas und ziehen ihre Anträge auf Befassung der SK zurück. Eigene Anwälte, welche die juristische Sichtweise von Dr. jur. Jens Tomas korrigieren könnten, beschäftigten beide zu diesem Zeitpunkt nicht.

Ihre entsprechenden Beschwerden bringen beide erst am **03.03.2014** erneut vor, zusammen mit einer Neubearbeitung von Verhandlungen vor der SK.

Am 11.09.2013 kündigt Thies Stahl Martina Schmidt-Tanger die Zusammenarbeit mit dem deutliche Hinweis, dass Martina Schmidt-Tanger geschäftliche Interessen über das Wohl ihrer Teilnehmerin, der Beschwerdeführerin, und deren berechnete Anliegen stellen würde.

Am **21.10.2013** reichen Thies Stahl und die Beschwerdeführerin eine Beschwerde gegen XY bei der für die Zulassung von Heilpraktikern zuständigen Behörde ein.

Am **24.10.2013** meldet sich Thies Stahl in einer Mail an den Vorstand und Martina Schmidt-Tanger für den DVNLP-Kongress (zum Thema „Werte“) krank. Er könne sich (mit deutlichem Hinweis auf XY) *„nicht vorstellen, einen Workshop zum Thema Werte zu machen - und dabei nicht darüber sprechen zu können, was es bedeutet, wenn jemand die wichtigsten Werte des NLP, und der Menschlichkeit überhaupt, mit Füßen tritt.“*

Außerdem teilt er mit, dass sie zwei Tage zuvor XY erneut angezeigt haben, die Beschwerdeführerin wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Bedrohung, Erpressung und Teilnahme an einer Tätergemeinschaft zur Zwangsprostitution, und er wegen unterlassener Hilfeleistung, Missbrauchs in einer Abhängigkeitsbeziehung und wegen der Kooperation mit einem mit Mord drohenden Menschen gegen die Bedrohten.

Am **13.12.2013** wendet sich Thies Stahl in einer Mail an die 34 (minus 3) damaligen Master-Teilnehmer und fragt, ob jemand bereit ist, über das, was im informellen Hintergrund der Gruppe um den Kursbegleiter XY und die Teilnehmerin... (die Beschwerdeführerin) gelaufen ist und was er als Kursleiter nicht mitbekommen hat, etwas zu erzählen.

Die Rückmeldungen aus der Gruppe besagten im Wesentlichen, dass die Teilnehmer durchaus das Verhältnis von XY und der Beschwerdeführerin (viele als störend) mitbekommen hätten und dass einige sich aber wundern würden, dass Thies Stahl von diesem Verhältnis nichts gewusst hat.

Am **14.12.2013** schreibt Thies Stahl eine zweite Mail an die Master. In dieser stellt er das Lügengebäude dar, mit dem XY ihn über die Natur seiner Beziehung zu der Beschwerdeführerin getäuscht hatte, und bestätigt, dass er und die Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit als Paar zusammenleben. Außerdem tut er kund, dass er XY angezeigt hat und hängt sein Beschwerde-Schreiben an den DVNLP vom **23.08.2013** an. Auch am **14.12.2013** verschickt die Beschwerdeführerin eine Kopie ihres DVNLP-Beschwerdeschreibens (vom **23.08.2013**) über XY an die Mastergruppe.

Kommentare aus der Gruppe sind spärlich. Keiner will wahrgenommen haben, dass die Beschwerdeführerin im Kurs u.a. als Hure aktiv gewesen ist. (Siehe dazu den Blogeintrag vom **28.10.2014**: *„Das ‚Du warst keine Hure‘-Mobbing“*, auffindbar in *„Frühere Blogbeiträge zum Thema DVNLP“* in meinem Blog.) Das Verhältnis von der Beschwerdeführerin und XY hätte allerdings einige massiv gestört.

Einer der wenigen MasterteilnehmerInnen, von denen Thies Stahl ernst zu nehmende Antworten erhält, meint, dass viele, als sie damals erfuhren, dass Thies Stahl und die Beschwerdeführerin nach dem Master ein Paar geworden sind, gedacht hätten, dass „... (die Beschwerdeführerin) *in irgend einer Form - bitte entschuldige die Formulierung – ‚weitergegeben‘ wurde, an eine ‚höhere Instanz‘*“ (siehe **00.02.2014**).

Am **15.12.2013** und **16.12.2013** schreibt Thies Stahl je eine Mail an die Practitioner/Master-Gruppe 2012/2013 und die NLP-Übungsgruppe, in der er jeweils auf die schwierige Situation zwischen sich und XY und auf das Beschwerdeschreiben an den DVNLP hinweist. Außerdem kündigt er an, dass sich die Beschwerdeführerin selbst auch noch dazu äußern wird.

*16.12.2013: Hallo, liebe Leute aus der NLP-Übungsgruppe, ... [Die Beschwerdeführerin] wird sich an Euch wenden, da sie möchte, dass ihr über etwas Bescheid wisst. Ich weiß, worüber sie Euch informieren will und bin damit einverstanden. Wie ihr lesen werdet, betrifft es mich auch und da es eventuell Eure Entscheidung beeinflusst, in meine Seminare zu kommen, habe ich mich entschieden, unsere Lage transparent zu machen, damit nicht unnötig irgendwelche halb wahre Gerüchte die Runde machen. Wir haben eine gerichtliche Auseinandersetzung mit einem ehemaligen Kursbegleiter meiner Seminare. Um diesen u.a. wird es in der Mail von ... [die Beschwerdeführerin] an Euch gehen. Sie hat ihn wegen verschiedener Delikte angezeigt und ich habe ihn bei der Polizei und der Heilpraktiker-Aufsichtsbehörde wegen unterlassener Hilfeleistung und sexuellen Missbrauchs in einer Abhängigkeitsbeziehung angezeigt. Außerdem habe ich mich mit der Bitte an den DVNLP gewandt, XY vor die Schlichtungskommission zu zitieren. Im Anhang findet mein entsprechendes Anschreiben an den DVNLP. Zu einem Schlichtungstermin wird es wohl aber nicht kommen, da der Betreffende ... [die Beschwerdeführerin] und mich wegen dieses Schreibens auf Unterlassung und Verleumdung verklagt hat.*

*Mit diesen Mails haben wir uns nicht nur in Bezug auf die interne Öffentlichkeit des DVNLP entschieden, zu uns und unserer Vergangenheit zu stehen, sondern auch in Bezug auf unsere hamburgische NLP-Öffentlichkeit hier. Gottseidank komme ich langsam - und nicht zuletzt dadurch, offen über unsere Lage zu sprechen - aus dem tiefen Schockerlebnis heraus, das für mich, neben vielen schlimmen, schwer verdaubaren Einzelheiten aus ...'s Biographie [der Beschwerdeführerin], mit den Geschehnissen um diesen langjährigen Kursbegleiter herum verbunden war - und freue mich auf meine neu strukturierte Berufstätigkeit, die Ihr hoffentlich über meine Newsletter mitbekommt. Herzliche Grüße Thies*

Am **19.12.2013** klärt Thies Stahl den Vorstand der Fima von XY darüber auf, dass er XY angezeigt hat und ihn nicht mehr für Coachings etc. empfiehlt. Er kündigt an, dass sich die in seinem Seminar geschädigte ... (die Beschwerdeführerin) selbst schriftlich äußern (siehe **19.12.2013** und **24.12.2013**) wird und weist auf Risiken der Tätigkeit von XY in der Firma hin.

Auch am **19.12.2013** unterrichtet Thies Stahl den Vorstand (in cc an Martina Schmidt-Tanger und die Sprecherin der DVNLP-Regionalgruppe Schleswig-Holstein/Hamburg Petra P.), dass, Petra P. und alle anderen Teilnehmer und Begleiter seiner NLP-Gruppen, in denen XY Begleiter war, von der Beschwerdeführerin und Thies Stahl über die Beschwerdeschreiben an den DVNLP vom **23.08.2013** unterrichtet wurden. Außerdem informiert er darüber, dass XY (gerichtsaktenkundig) mit dem Exmann der Beschwerdeführerin, SF, zusammenarbeitet, von der Beschwerdeführerin und Thies Stahl mit Mord bedroht werden.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas die mit der Beschwerdeführerin intensiv konfliktverstrickte Petra P., zusammen mit den anderen an den Konflikten um den ehemaligen Masterteilnehmer XY und die Beschwerdeführerin herum beteiligten MasterteilnehmerInnen, sowie auch Thies Stahl, dringend auffordern müssen, ihren in der damaligen DVNLP-Mastergruppe entstandenen Konflikt im Verband zu lassen und zu lösen – entweder in Verhandlungen mit der Schlichtungskommission oder in einem von ihm selbst und dem Verbandsanwalt Harms moderierten Treffen.

Stattdessen koaliert (siehe **30.05.2014** und **31.10.2014**) der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas mit dem diesen Konflikt aus dem Verband heraus tragenden (siehe **10.03.2014**, **25.06.2014** und **18.09.2014**) Mitglied Petra P. gegen die Mitglieder, die Beschwerdeführerin und Thies Stahl.

Am **22.12.2013** teilt Thies Stahl dem Vorstand und der Aus- und Fortbildungs-Kommission (AFK) des DVNLP mit, dass er seine XY ausgestellte Bescheinigung Supervisions-, Einzel-Coaching-/Therapie-Stunden zurücknimmt.

Zu diesem den Konflikt eskalierenden Schritt hat sich Thies Stahl unter dem emotionalen Eindruck der Berichte der Beschwerdeführerin über die Aktivitäten von XY in seinem Masterkurs entschieden: Mit der Rücknahme dieser Bescheinigung hoffte Thies Stahl den Vorstand nun endlich über die Anrufung und offizielle Einschaltung der für Bescheinigungen zuständigen AFK (die ja aus mehr Mitgliedern besteht als aus der persönlich involvierten Martina Schmidt-Tanger) zu einer Entscheidung bewegen zu können, sich der vorliegenden Beschwerden gegen das Mitglied XY anzunehmen und sie an die SK weiterzuleiten.

Die Coaching- und Supervisions-Bescheinigung war nicht grundsätzlich wahrheitswidrig, sondern ist eher unangemessen großzügig ausgefallen – statt 50 wäre, vom tatsächlichen Gehalt vieler Gespräche her, vielleicht eine Bescheinigung von 10 bis 15 Supervisions- und Coaching-Stunden angemessen gewesen. Zutreffend ist: Thies Stahl hat XY nahezu blind vertraut und ihn in all seinen Ausbildungsgruppen für Therapie-, Coaching- und Supervisionssitzungen empfohlen.

Diese Gefälligkeitsbescheinigung (der Vorstand spricht in seiner Ausschlussbegründung von einer Falschbescheinigung) ist **nicht nur ein Fehlverhalten des GEBERS, sondern auch des NEHMERS!** Letzterer bleibt von AFK, SK und Vorstand unbehelligt.

Am **25.12.2013** schreibt Thies Stahl eine Mail an XY, in cc an HL, seinen ehemaligen Chef, in der er XY auffordert, umzukehren und zu seiner Schuld zu stehen.

Am **30.12.2013** erscheint der Vorstand der Firma von XY, HV, im Polizeikommissariat 14 und berichtet, dass er am 23.12.2013 zwei Schreiben bekommen hat, die seinen Mitarbeiter XY wegen unterlassener Hilfeleistung und sexuellen Missbrauchs belasten. Er gab an, besorgt um seinen Mitarbeiter zu sein, mit dem er gerade nicht sprechen könne, da er im Urlaub sei. Herr HV wurde über die Anzeige von XY gegen die Beschwerdeführerin und Thies Stahl wegen übler Nachrede (Az ..... ) informiert, von der er angab, keine Kenntnis gehabt zu haben. Er bat darum, die beiden Schreiben in Kopie der Strafanzeige zum Nachteil seines Mitarbeiters beizulegen und auf strafrechtliche Inhalte prüfen zu lassen.

Die Beschwerdeführerin berichtet von speziellen Begegnungen zwischen ihr und Herrn HV, die XY vermittelt haben soll.

Am **09.01.2014** teilt Thies Stahl dem Vorstand der Firma von XY mit, wessen unethischen Verhaltens sein ehemaliger Chef, HL, XY bezichtigt. Dabei bringt Thies Stahl HL in die unangenehme Lage, entscheiden zu müssen, ob er den Namen des ihm gut bekannten Mitarbeiters, der sich mit XY zusammen in der Firma unangemessen verhalten haben soll, verraten will oder nicht.

Am **10.01.2014** teilt Thies Stahl Dr. jur. Jens Tomas, Martina Schmidt-Tanger, dem Vorstand und der AFK mit, dass er den Arbeitgeber (siehe **19.12.2013** und **09.01.2014**) von XY und die Heilpraktiker-Zulassungsbehörde (**21.10.2013**) über das ihm berichtete Verhalten von XY informiert hat.

Er hängt der Mail vom **10.01.2014** eine am **25.12.2013** an XY und seinem vorletzten Chef, HL, gesendete Mail an, in der er XY auffordert, umzukehren und zu seiner Verantwortung

und zu seiner Schuld zu stehen.

Am **19.12.2013** war Thies Stahl von HL, XYs vorletztem Chef, über höchst fragwürdige Coaching-Maßnahmen von XY in dessen Firma unterrichtet worden. Diese Information konnte aber nicht verwendet werden, da der betreffende Mitarbeiter, der XY einen seiner Mitarbeiter in einem finanziell und moralisch unzulässigen Setting hat coachen lassen, der Sohn der Lebensgefährtin von HL ist und sich mit einer Aussage gegen XY nicht selbst belasten möchte.

Am **13.01.2014** schreibt KOK B. eine Mail, mit dem Betreff "Vielschreiberin ... (die Beschwerdeführerin)" in der es heißt, "*Wir haben hier ein Problem mit der offenbar geistig verwirrten Vielschreiberin ... (die Beschwerdeführerin)*" und "*Die Dame hat inzwischen auch div. Zivilgerichtsverfahren (außerhalb Hamburgs) verursacht*" (...was nicht stimmt!).

Von der Existenz dieses despektierlichen Vermerkes, der den **Beginn eines vollständigen Täter-Opfer-Umkehr-Prozesses in LKA und Staatsanwaltschaft** markiert (siehe StA-Vermerk vom **01.06.2016**), erfahren die Beschwerdeführerin und Thies Stahl erst im Herbst 2016 im Zuge einer Akteneinsicht des Rechtsanwaltes der Beschwerdeführerin. Das gilt auch für die Vermerke vom **17.01.2014**, **24.01.2014**, **25.02.2014**, **10.03.2014** und vom **01.06.2016**.

Der **DVNLP-Vorstand** war mit Sicherheit spätestens **ab Sommer 2014** über diese betrügerische Hintergrund-Manipulation **informiert**, hielt dieses Wissen aber augenscheinlich ihren durch diese geschädigten Mitglieder, der Beschwerdeführerin und Thies Stahl gegenüber zurück und ließ beide in kafkaesk-bedrohlicher Unkenntnis.

Am **17.01.2014** vermerkt KOK B., LKA 42, dass "*ab sofort alle Schreiben und Mitteilungen der Anzeigenden ... (die Beschwerdeführerin) der StA ohne weitere Ermittlungen zur rechtlichen Bewertung zum Az ... übersandt werden.*" (AR ist der interne Code für die "Ablage kurz vor dem Papierkorb"!)

Am **24.01.2014** erstellt KOK B., LKA 42, einen Vermerk unter dem Az LKA42/5K/0037470/2014, in dem es heißt: "*Aufgrund des neuen Schreibens von ... (die Beschwerdeführerin) nahm ich heute mit dem sozial-psychiatrischen Dienst Altona [Kontakt?] auf. Dort bestätigte man mir den Eingang meines Briefes. Man habe sich intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt. Zweifelsfrei sei Frau ... (die Beschwerdeführerin) 'extrem auffällig' und vermutlich wahnhaft, ebenso Herr Stahl.*"

Und weiterhin "*Man habe die aktuelle Lage zur Kenntnis genommen und werde sie heranziehen, falls sich der Gesundheitszustand der Frau... (die Beschwerdeführerin) derart verschlechtert, dass eine Notwendigkeit der Behandlung, ggf. auch gegen ihren Willen, notwendig wird. Weitere von Frau ... (die Beschwerdeführerin) eingereichte Unterlagen werden bis auf Weiteres nicht benötigt.*"

Dr. B., Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes Altona weist darauf hin (siehe Schreiben von RA.... vom **27.09.2016**), dass die hier von KOK B. gemachten Angaben bezüglich des Sozialpsychiatrischen Dienst in keinem Fall zutreffen können.

Am **27.01.2014** antwortet der Polizist Christian H. auf eine Mail-Anfrage von Thies Stahl nach dem entsprechenden Aktenzeichen der Polizei-Akte: Herr H. war am 24.05.2012 mit einem Kollegen zusammen Zeuge von Mord- und von Suizid-Drohungen, die SF, der Exmann der Beschwerdeführerin, ihr und Thies Stahl gegenüber per Telefon (Freisprecher) ausstieß. Er würde sich an die betreffenden von ihm mitgehörten und mitgeschriebenen Drohungen erinnern und sei ganz sicher, sie in der Anzeige (wahrscheinliches AZ 021/1K/357067/2012) niedergeschrieben zu haben.

In der von den Polizisten mitprotokollierten wirren Rede sprach SF mehrfach abwechselnd davon, dass er in die Psychiatrie wolle, ins Gefängnis wolle und sich umbringen wolle. Letzteres verknüpfte er jeweils mit dem Hinweis, "aber vorher



werde ich mich noch gebührend von Euch verabschieden."

Am **27.01.2014** erstattet Thies Stahl Anzeige gegen SF wegen Morddrohungen und nachweisbarer eidesstattlicher Falschaussagen.

Am **09.02.2014** stellt Thies Stahl in einer dritten Mail an die Mastergruppe u.a. die Frage, ob ihm jemand erklären könne, „*wie es dazu kommen konnte, dass niemand mir erzählt hat, dass ... (die Beschwerdeführerin) in dieser Master-Gruppe offen als Hure auftrat und agierte? Wie kam es, dass eine Teilnehmerin eine ganze Ausbildungsgruppe zum Bordell machen konnte, ohne dass ich als Seminarleiter das gemerkt habe?!*“ **Er formuliert provokant, nennt aber außer dem der Beschwerdeführerin und von XY keinen Namen (was ihm der Vorstand mehrfach, auch in seiner Ausschlussbegründung, sehr zu Unrecht immer wieder unterstellte).**

Gang-Bangs und andere emanzipativ und/oder als therapeutische Befreiung gelebte und konsensuell vereinbarte sexuelle Gruppen- oder bilaterale Aktivitäten sind nicht grundsätzlich zu verurteilen. Wenn sie allerdings in einem Ausbildungskontext stattfinden, z.B. im Hintergrund eines DVNLP-Kurses, dann sollte der Kursleiter nicht durch die Lügen eines Kursbegleiters daran gehindert werden, die gruppenspezifischen Konsequenzen solcher Aktivitäten im Blick zu haben. Diese bestanden in dieser Gruppe offensichtlich darin, dass eine Teilnehmerin dadurch in eine „verrückte“ Machtposition gekommen ist, dass sie als verdeckt agierende Hure und Sex-Coach Informationen aus dem Intimleben ihrer Teilnehmer/Freier erfährt, die dann in verdeckten Machtkämpfen mit dem Kursbegleiter und Teilnehmern instrumentalisiert werden.

Wenn ein Kursleiter solche „unterirdischen“ Machtkämpfe wegen böswilliger Täuschung nicht wahrnehmen und deshalb die resultierenden multiplen Konflikte auch nicht medieren kann, kann sich die Situation für die Betroffene schnell in eine brisante und höchst bedrohliche Mobbing-Dynamik verwandeln. **Ein solches Mobbing fand in dieser Mastergruppe ganz offensichtlich statt und wurde von der DVNLP-Führung durch ihr parteiisches Eingreifen in seiner Toxizität um ein Vielfaches potenziert – bis hin zum vom DVNLP-Vorstand gemeinschaftlich mit den mobbenden KursteilnehmerInnen an der Beschwerdeführerin begangenen Rufmord.** Der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas und das AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger müssen sich, zusammen mit der übrigen Verbandsführung, dem Vorwurf stellen, dieses Mobbing nicht gestoppt, sondern es übernommen und durch die heimliche Unterstützung des Kursbegleiters zu Ende gebracht zu haben.

Die Rückmeldungen der Masterteilnehmer auf die drei Mails von Thies Stahl am **13.12.2013, 14.12.2013, 09.02.2014** und Hinweise in ihrem Verhalten Thies Stahl gegenüber erwecken den Eindruck, dass die betreffenden Master heute von den von der Beschwerdeführerin berichteten speziellen Einzel- und Gruppen-„Sessions“ nichts mehr wissen wollen, weil sie entweder selbst ethische und Gewalt-Grenzen überschritten haben oder weil ihnen einige dieser Sex-Begegnungen als Klienten und/oder Freier von der Beschwerdeführerin heute schlicht peinlich sind.

Einige von ihnen verhalten sich Thies Stahl und der Beschwerdeführerin gegenüber so offensiv und aggressiv (siehe **27.02.2015** – AK, DK, DD und KA), dass der Eindruck entsteht, sie wollen um jeden Preis vermeiden, von ihren Klienten oder gar ihren Ehepartnern mit dem von der Beschwerdeführerin berichteten Treiben in dieser Mastergruppe in Verbindung gebracht zu werden. Einigen von ihnen scheint es auch einfach nur peinlich zu sein, sich an dem von einzelnen TeilnehmerInnen berichteten gruppenspezifischen Gerangel um XY und die Beschwerdeführerin herum beteiligt – oder wegen der Mobbingstruktur dieser Gruppendynamik weggesehen zu haben.

Und: Keiner der 2011er-Masterteilnehmer wollte wohl sein Testing gefährden. XY hatte der Gruppe gegenüber (nach Berichten der Beschwerdeführerin und eines anderen Teilnehmers) und hinter dem Rücken von Thies Stahl erfolgreich den falschen Eindruck erweckt, einen großen Einfluss auf seinen Kursleiter bezüglich des Bestehens oder Nicht-Bestehens dieser Prüfung zu haben.

Am **24.02.2014** schreibt die Beschwerdeführerin an die Leiterin des LKA, Frau Pape, "*ich bin psychisch am Ende, fühle mich bedroht und lasse alle Anzeigen, die ich derzeit gestellt habe, fallen*".

Am **25.02.2014** notiert KOK B. in einem weiteren LKA-Vermerk: "*Durch die Polizei-Psychologin Frau Dr. R., wurde der Anzeigenden Frau ... (Beschwerdeführerin) angeboten, ein persönliches Gespräch mit ihr, KB Z. (LKA 42) und ihrem Rechtsanwalt zu führen. Noch in der Planungsphase teilte Frau ... nun mit, dass sie dazu psychisch nicht in der Lage ist und ihre Anzeigen 'zurücknimmt'.*" **Herr B. zitiert leicht despektierlich am Original vorbei, unterschlägt das "fühle mich bedroht"!**

Die Beschwerdeführerin hatte berechtigte große Ängste vor der Tätergruppe und starke Loyalitätskonflikte bezüglich der familiären Bindungen zu den Angezeigten.

Thies Stahl hatte an Frau P. und Frau Dr. R. geschrieben und um dieses Gespräch gebeten.

Auf Anraten ihres Anwaltes hatte die Beschwerdeführerin der DVNLP-Satzung entsprochen und ihre Anzeigen gegen XY und weitere DVNLP-Mitglieder niedergelegt, um Schlichtungsverhandlungen mit ihnen vor der SK zu bekommen.

**Diesen Vermerk konnten die Beschwerdeführerin und Thies Stahl erst im Herbst 2016 zur Kenntnis nehmen.**

Am **02.03.2014** und **03.03.2014** stellen die Beschwerdeführerin und Thies Stahl ihre zurückgezogenen Anträge auf Befassung der SK mit XY erneut, formal mit Einschreiben-Rückschein. In ihrem Schreiben vom **03.03.2014** an den DVNLP tut die Beschwerdeführerin außerdem kund, dass sie fünf weitere DVNLP-Lehrtrainer wegen Machtmissbrauchs, sexueller und psychischer Gewalt, Nötigung, sexueller und psychischer Ausbeutung bei der Polizei angezeigt hat (RP, AL, DP, BM und SM). Ihre entsprechend gestellten fünf Anträge auf Befassung der SK hat der Vorstand weder quittiert noch weitergereicht.

Die von der Beschwerdeführerin berichteten Verfehlungen dieser insgesamt sechs von ihr wegen Machtmissbrauchs, sexueller und psychischer Gewalt, Nötigung, sexueller und psychischer Ausbeutung bei der Polizei angezeigten DVNLP-Lehrtrainer erstrecken sich über einen Zeitraum von sieben Jahren (Jahreszahlen sind z.T. anonymisiert):

- 2004/5 – ein heutiger DVNLP-Lehrtrainer, RP, der mit dem Ex-Mann der Beschwerdeführerin, SF, zusammen Teilnehmer eines Practitioner-Kurses bei Thies Stahl war, arbeitet als ihr sie missbrauchender Coach eng mit SF und dem Prostitutions- und Gewaltbeziehungssystem der Beschwerdeführerin zusammen.
- 2008 – der Hamburger DVNLP-Lehrtrainer AL nimmt die Beschwerdeführerin als ihr Freier in seine Practitioner-Ausbildung und bleibt ihr Lehrtrainer, obwohl er ihr Co-Zuhälter wurde.
- 2009 – Der frühere Master-Kursbegleiter und heutige DVNLP-Lehrtrainer XY ist über drei Jahre in Personalunion Trainer, Coach, Psychotherapeut, Freier und Zuhälter der Beschwerdeführerin.
- 2010 – XY bleibt in dieser Funktion, als er und die Beschwerdeführerin zusammen das NLP-Trainertraining des DVNLP-Lehrtrainers Stephan Landsiedel besuchen, und sie zwang, dort für ihn anzuschaffen.

- 2010 – Der DVNLP-Lehrtrainer BM und seine Co-Trainer, die DVNLP-Lehrtrainer DP und KS, sind als ihre Trainer und Coaches gleichzeitig die Freier und Hilfszuhälter der Beschwerdeführerin.
- 2011 – Der Lehrtrainer SM, als ihr Mitarbeiter von Martina Schmidt-Tanger Teilnehmer in ihrer Coaching-Ausbildung, überschritt zusammen mit dem Teilnehmer DV gegenüber der Teilnehmerin, der Beschwerdeführerin, die Grenze zwischen Einvernehmlichkeit und Vergewaltigung.

Am **04.03.2014** moniert Thies Stahl in einer Mail an Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger, dass der Vorstand nach dem Einreichen ihrer Beschwerde keinen Kontakt mit der Beschwerdeführerin aufgenommen hat. Thies Stahl fordert den Vorstand auf, einen direkten Kontakt zu der Beschwerdeführerin zu etablieren und nicht länger nur indirekt über Martina Schmidt-Tanger mit ihr zu kommunizieren.

Martina Schmidt-Tanger antwortet, sie fände das gut.

Außerdem macht Thies Stahl Dr. jur. Jens Tomas einen Formulierungsvorschlag für ein angemessenes offizielles Anschreiben an die Beschwerdeführerin.

Am **06.03.2014** reicht die Beschwerdeführerin Beschwerde über einen dieser fünf zusätzlich angezeigten Lehrtrainer (RP) ein. Er hätte ebenfalls eine falsche „*Bescheinigung über Erwachsenenbildung in meinem Unternehmen*“ eingereicht.

Der Vorstand hat den Eingang dieses Schreibens ebenfalls weder quittiert noch an die AFK weitergereicht.

Am **06.03.2014** antwortet Dr. jur. Jens Tomas der Beschwerdeführerin „*hiermit zunächst inoffiziell - d. h. nicht als DVNLP-Vorstand*“. Er macht ihr und Thies Stahl unzutreffende Vorwürfe und weist beide darauf hin, dass sich seine „*inhaltliche ehrenamtliche! Tätigkeit nunmehr seit Monaten um Euer Thema*“ drehe.

Die Formulierung „*inoffiziell, nicht als DVNLP-Vorstand*“ zeigt den Kern der Causa DVNLP: Ein in die Konflikte hoch verstrickter Vorstandsvorsitzender reagiert nicht sachlich-besonnen als Funktionsträger eines Verbandes, sondern emotional als persönlich beteiligter Mensch. Die zurechtweisenden, belehrenden Hinweise „*ehrenamtlich*“ und „*seit Monaten*“ zeigen das Ausmaß der Verstrickung, denn diese Angelegenheit hätte Dr. jur. Jens Tomas mit einer kurzen Delegation an die SK oder AFK schnell vom Tisch bekommen können. Auch der implizit schuldzuweisende Sprachgebrauch „*Euer Thema*“ für die komplexe, mehrere Funktionsträger und Mitglieder des Verbandes betreffende Konfliktsituation zeigt die Vermengung persönlicher und amtsbezogener Ebenen im Agieren des offensichtlich überforderten DVNLP-Vorstandsvorsitzenden.

Diese Mail von Dr. jur. Jens Tomas an die Beschwerdeführerin ist die einzige direkte Kommunikation des DVNLP-Vorstandes mit ihr – ansonsten wurde nur über sie gesprochen.

Auch am **06.03.2014** informiert die Beschwerdeführerin den Vorstand und die AFK darüber, dass die von ihr geleistete Unterschrift einer von RP eingereichten Bescheinigung unter Androhung und Durchführung von Gewalt- und Sexualstrafdelikten geleistet worden ist. (Am **04.07.2014** unterzeichnet sie ihm eine Unterlassungserklärung, u.a. das nicht mehr zu behaupten.)

Ebenfalls am **06.03.2014** reagiert Thies Stahl in einer Mail an Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger auf den Vorwurf, „*unkontrollierte Mails in große, mit Eurer Geschichte nicht vertraute Verteiler*“ zu senden.

Thies Stahl und die Beschwerdeführerin haben aber ausschließlich an die Teilnehmer

des Masters geschrieben und an die Teilnehmer der Gruppen, in denen die Beschwerdeführerin und XY zusammen Begleiter waren (siehe **15.12.2013** und **16.12.2013**) – und damit in angemessener Weise an den richtigen Adressatenkreis.

Über Martina Schmidt-Tanger erfahren Thies Stahl und die Beschwerdeführerin, dass sich Teilnehmer der Mastergruppe massiv beim DVNLP über beide beschwert haben und sogar ihren Ausschluss fordern.

Am **10.03.2014** schreibt Frau KK'n W. einen Ermittlungsvermerk im Zusammenhang mit einer Anzeige von Herrn Sch., "*Laut Frau Dr. R. ... scheint ... (die Beschwerdeführerin) psychisch erkrankt zu sein und unter Wahnvorstellungen zu leiden*".

Dieser Vermerk von KK'n W. vom **10.03.2014** erklärt zwei ebenfalls von KK'n W. angelegte Ermittlungsvermerke vom **11.04.2014**, die sie im Zusammenhang mit den Anzeigen von Petra P. und DD gegen Thies Stahl angelegt hat. In beiden heißt es: "*Thies Stahl ist der Lebensgefährte der psychisch erkrankten Frau ... (die Beschwerdeführerin), welche bereits polizeibekannt ist*".

Aus einer betrügerisch über den Sozialpsychiatrischen Dienst in das LKA geschmuggelten Unterstellung wurde im Computer-System der Behörden eine Tatsache: "*Sie IST psychisch erkrankt!*" Eine direkte Folge des "viralen" manipulierten LKA-Vermerkes vom **24.01.2014**.

**Abgeschlossen ist die behördliche Täter-Opfer-Umkehr mit dem Vermerk der Staatsanwaltschaft Hamburg**, Frau T., vom **01.06.2016**: "*Die polizeilichen Ermittlungen (Bl. 51 ff d.A.) haben die Annahme bestätigt, dass die im Zivilverfahren durch die Zeugin ... (die Beschwerdeführerin) erhobenen Vorwürfe haltlos sind und es sich bei der Zeugin um eine psychisch kranke Frau handelt.*"

Am **13.03.2014** fordert Thies Stahl von Dr. jur. Jens Tomas, ihm bezüglich dieser Beschwerden „*Ross und Reiter*“ zu nennen. Dr. jur. Jens Tomas bestätigt nur, dass sich vier Teilnehmer aus besagter Mastergruppe über seine E-Mail an diesen Personenkreis teilweise sehr massiv beschwert hätten (siehe auch unter **13.03.2014**).

Der DVNLP-Vorstandsvorsitzende nennt Thies Stahl weder die Namen derjenigen, die sich beim Verband über ihn beschwert haben, noch die Inhalte dieser Beschwerden. Außerdem versäumt er es, die Beschwerden dieser Masterteilnehmer an die dafür zuständige SK zu delegieren. Stattdessen ***machen sich*** Dr. jur. Jens Tomas und seine Vorstandskollegen ***die Vorwürfe*** der Masterteilnehmer gegen die Beschwerdeführerin und Thies Stahl ***zu eigen*** (siehe **30.05.2014**). (Der Vorstand tut damit genau das, was er später Thies Stahl als Ausschlussgrund vorwirft: sich die Vorwürfe anderer „*zu eigen machen*“.)

Am **17.03.2014** zeigt die Beschwerdeführerin mit Scheiben an Frau P., Leiterin des LKA, BE (später Zeuge von XY im Verfahren XY./Stahl) wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung an.

Am 21.03.2014 treffen sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Anwalt und Thies Stahl mit dem zuständigen LKA-Sachbearbeiter Herrn Z. und der Polizei-Psychologin Frau R. im LKA 42.

**Die LKA-Gesprächspartner erwähnen die Existenz des LKA-Vermerkes vom 24.01.2014 mit keinem Wort!**

Am **23.03.2014** schreibt die Beschwerdeführerin eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft, in der sie mit genauen Namen- und Ortsangaben auf die Existenz von Kinderbordellen in Hamburg und im Ausland und auf etliche namentlich genannte Besucher von Kindermisbrauchs-Veranstaltungen hinweist.

Am **25.03.2014** schickt die Beschwerdeführerin mit einem weiteren Schreiben eine "Prioritätsliste Hausdurchsuchungen" an die Staatsanwaltschaft („*Priorisierung von Personen und Orten für Hausdurchsuchungen zur Sicherstellung kinderpornografischen Materials, sowie von Gewalt- und Bestrafungsaktions-Videos von mir*“) sowie eine Liste von Personen, „*die sich an den jeweils anwesenden und zur Verfügung gestellten Kindern und Minderjährigen vergangen haben*“.

Damals konnten die Beschwerdeführerin und Thies Stahl nicht verstehen, dass sie vom LKA nie etwas hörten. **Seit sie aber um die Existenz des manipulierten LKA-Vermerkes die anderen behördlichen Vermerke** (vom **17.01.2014, 24.01.2014, 25.02.2014, 10.03.2014** und vom **01.06.2016**) wissen, wundert sie das nicht mehr.

Am **28.03.2014** teilt Cora Besser-Siegmund, die Psychotherapeutin von XY Thies Stahl mit: „*XY wurde von mir im Rahmen meiner Kassenzulassung in 2011 - als er und ... (die Beschwerdeführerin) eine Beziehung hatten - psychotherapeutisch wegen einer recht gravierenden depressiven Dekompensation behandelt. Diese war durch besagtes Verhältnis ausgelöst worden.*“

Diese Mitteilung seiner Psychotherapeutin bringt XY im Verfahren XY./Stahl in den Verdacht des versuchten Prozessbetruges, denn er hat, sowohl dem DVNLP, als auch dem Hamburger Gericht gegenüber, eine verheimlichte Kursbegleiter-Teilnehmerin-Beziehung von nur sechs Monaten eingestanden.

Cora Besser-Siegmund wird als DVNLP-Mitglied dem Verband gegenüber erklären müssen, weshalb sie sich mit der heimlichen Weitergabe einer vertraulichen Mail und mit ihrer Indiskretion unnötig konfliktverschärfend auf die Seite eines Mitgliedes in dessen Kampf gegen zwei andere Mitglieder stellt.

Für die Beschwerdeführerin (und indirekt auch für ihren heutigen Partner Thies Stahl) ist diese Mitteilung von Cora Besser-Siegmund persönlichkeitsrechtsverletzend: Erstens wird ihr indirekt die Schuld an der Behandlungsbedürftigkeit von XY zugeschrieben und zweitens verletzt Cora Besser-Siegmund mit dieser Mitteilung die persönliche Autonomie der Beschwerdeführerin, wann und wo sie ihrem aktuellen Partner die Dauer der Beziehung zu einem vorherigen Partner wissen lassen möchte.

In einem Telefonat einige Tage nach dem 28.03.2014 spricht Thies Stahl mit seiner Kollegin und dem Mitglied der AFK, Martina Schmidt-Tanger, über die Verstrickung des DVNLP-Mitgliedes Cora Besser-Siegmund, in die Konflikte Beschwerdeführerin/Stahl/XY. Er gibt ihr die von Cora Besser-Siegmund über XY mitgeteilten Informationen mit der Bitte weiter, über Dr. jur. Jens Tomas auch den Vorstand und ihre AFK-Kollegen zu informieren, damit eine Überprüfung des Lehrtrainerstatus von XY veranlasst werden kann.

Einige Tage danach teilt Martina Schmidt-Tanger Thies Stahl mit, Dr. jur. Jens Tomas hätte gemeint, das würde nichts an der juristischen Grundsituation ändern, nach der XY nicht gezwungen werden könne, vor der SK zu erscheinen. **Die dringend erforderliche Überprüfung der Lehrtrainer-Anerkennung durch die AFK von XY fand nicht statt.**

XY hat sich also – nach besagter illegaler, aber wohl verlässlicher Auskunft seiner Psychotherapeutin – als Master-Kursbegleiter während seiner verheimlichten Beziehung zur Teilnehmerin, der Beschwerdeführerin, sogar so stark in deren Leben verstrickt, dass er „*durch besagtes Verhältnis ausgelöst*“ behandlungsbedürftig wurde und sich einer Psychotherapie unterziehen musste. Sein Anwalt schreibt am **29.05.2015** an das Landgericht Hamburg: „*Soweit der Prozessbevollmächtigte des Beklagten aus der e-mail von Frau Cora Besser-Siegmund vom 28.03.2014 herzuleiten versucht, das Verhältnis zwischen dem Kläger und Frau ... (die Beschwerdeführerin) habe länger als ca. 6 Monate gedauert, sei problematisch und nicht einvernehmlich gewesen, geht dies an der Sache vorbei. Mit der behandelten ,recht gravierenden*

*depressiven Dekompensation' ist letztlich die Verarbeitung des gescheiterten ca. 6 monatigen Verhältnisses gemeint.* “ **Die Beziehung, die eine gravierende depressive Dekompensation ausgelöst hat, ist also nicht problematisch gewesen?**

Am **03.04.2014** schreibt die Beschwerdeführerin an die 34 Teilnehmer der damaligen Mastergruppe und wirft der Gruppe insgesamt vor, sie gemobbt und ihr, ihren Mitarbeitern und ihren Kindern Gewalt angetan zu haben (siehe Distanzierungserklärung auf Seite 1).

Einigen Teilnehmern wirft sie sexuelle Gewaltakte gegen ihre Person unter Nennung ihrer Namen als Täter vor. Den Masterteilnehmern als ganze Gruppe wirft sie vor, immer noch auf ihre und auf Kosten von Thies Stahl zu schweigen.

Noch am **03.04.2014** antwortet (offen im Verteiler dieser Gruppe) ein Teilnehmer der Mastergruppe, AK (der in der Mail der Beschwerdeführerin namentlich gar nicht genannt wurde), mit höchst despektierlichen Bemerkungen gegenüber der Beschwerdeführerin und Thies Stahl.

Am **17.04.2014** bittet die Beschwerdeführerin ihren Anwalt, eine Anzeige gegen KT (Zeuge von XY im Verfahren XY./Stahl) zu erstatten.

Im **April 2014** (ohne Datum, auffindbar unter dem **25.04.2014**) veröffentlicht der Vorstand eine „*Stellungnahme des Vorstandes des DVNLP zu den Beschuldigungen der Mitglieder Thies Stahl und ...*“ (die Beschwerdeführerin)“.

In dieser Stellungnahme klärt der Vorstand die Masterteilnehmer und Konfliktpartner der Beschwerdeführerin und Thies Stahl darüber auf, mit welchen juristischen Mitteln sie sich gegen die Beschwerdeführerin und Thies Stahl zur Wehr setzen können. **Der DVNLP-Vorstand empfiehlt tatsächlich öffentlich, zwei seiner Mitglieder anzuzeigen!** Statt, wie die Satzung es verlangt, zu versuchen, den Konflikt deeskalierend innerhalb des Verbandes zu lösen, gießt er Öl ins Feuer, indem er das Konfliktgeschehen, extrem parteiergreifend, in die Öffentlichkeit trägt. (Ein solches, eskalierendes Vorgehen wiederholt sich in der Mail des Vorstandes an alle DVNLP-Mitglieder vom **07.10.2014**.)

Die in dieser offiziellen **April-Stellungnahme** öffentlich verbreitete Aussage, Thies Stahl und die Beschwerdeführerin hätten sich „*verbandsschädigend verhalten*“, ist ein deutlicher Hinweis auf einen Neutralitätsverlust des Vorstandes in diesem Konflikt. Und sie enthält drei Lügen:

Die erste Unwahrheit ist, „*Der Vorsitzende und weitere Mitglieder des Vorstandes haben mit den Beschuldigten, die sich mit Beschwerden über Thies Stahl an den Verband gewandt haben, den persönlichen Kontakt gesucht, oder standen für einen solchen zur Verfügung.*“ Diese Aussage trifft auf keinen und keine der vier VorstandskollegInnen von Dr. jur. Jens Tomas zu!

Die zweite hier öffentlich verbreitete, dreiste Lüge ist die unzutreffende Behauptung, das Schiedsgericht des Verbandes hätte „*sich mit den Vorwürfen auseinandergesetzt*“. Es gab keinen Kontakt zu den Mitgliedern der SK. Erst im Sommer 2014 trafen Thies Stahl und die Beschwerdeführerin das Mitglied der SK Henrik Andresen zufällig in Hamburg, als dieser in der gleichen Straße zwei Häuser nebenan ein Seminar hielt.

Die dritte Behauptung, mit der der Vorstand in dieser Stellungnahme die Öffentlichkeit täuscht, ist eine Lüge durch gezielte Auslassung: Es stimmt, dass die Beschwerdeführerin und Thies Stahl ihre Anträge auf Befassung der SK zurückgezogen hatten. Bewusst ausgelassen wurde allerdings, dass beide ihre Anträge erneut gestellt haben.

Mit dieser offiziellen Stellungnahme, die der DVNLP über die 34 Leute des

Masterverteilers in die größere Öffentlichkeit entlässt, tut der Vorstand genau das, was er der Beschwerdeführerin und Thies Stahl (siehe Mail des Vorsitzenden vom **30.05.2014**) vorwirft – hoch offiziell und schon lange vor der Veröffentlichung der 130 Seiten durch die Beschwerdeführerin am 24.06.2014 genau das, was er der Beschwerdeführerin und Thies Stahl (siehe Mail des Vorsitzenden vom **30.05.2014**) vorwirft: **Statt den Konflikt aus dem damaligen Masterkurs von Thies Stahl innerhalb des Verbands zu belassen und dort zu schlichten, trägt der Vorstand ihn in die Öffentlichkeit.**

Die DVNLP-Mitglieder ... (die Beschwerdeführerin) und Thies Stahl werden von dieser offiziellen Stellungnahme des DVNLP-Vorstandes nicht unterrichtet! Sie erfahren von der Existenz dieser sie diskreditierenden offiziellen DVNLP-Verlautbarung nur durch einen Zufall:

Am **25.04.2014** hat der Masterteilnehmer DK diese DVNLP-Stellungnahme (siehe auch unter **25.04.2014**) als Anhang seiner Mail an den DVNLP-Geschäftsführer Hendriks und den Verteiler der Mastergruppe verschickt. In dieser Mail kritisiert DK die April-Stellungnahme des DVNLP als ein „*nicht ausreichendes*“ Vorgehen des Verbandes gegen die Mitglieder Thies Stahl und ... (die Beschwerdeführerin), welche er in dieser Mail beleidigt und verunglimpft.

In seltsam unreif anmutender Diktion wirft DK dem Verband „*Feigheit vor dem Feind*“ vor und benennt, natürlich aus seiner Sicht, den Sachverhalt, dass der Verband Mitglieder auffordert, juristisch gegen Mitglieder vorzugehen: „*Es ist geradezu eine Frechheit, uns als Opfer dieser **tragischen Kranken** (Hervorhebung von mir) zu juristischen Schritten aufzufordern, statt selber Haltung zu zeigen. So verlagern Sie einfach mal die Handlungsverantwortung in unsere Richtung, um sich selber obendrein ‚Neutralität‘ zu attestieren. Pfui! Schämen Sie sich dafür, dass Sie uns Ihren Job erledigen lassen wollen.*“ Er erklärt unter unsachlichem und unflätigem Protest seinen Austritt aus dem DVNLP.

Der Vorstand wird erklären müssen, weshalb er die DVNLP-Mitglieder Thies Stahl und die Beschwerdeführerin über diese mit ehrenrührig-herabsetzenden Äußerungen übersäte Beschwerde nicht unterrichtet und DK nicht aufgefordert hat, diese persönlichkeitsverletzende und öffentliche Herabsetzung des Mitgliedes ... (die Beschwerdeführerin) zu unterlassen. Diese Nachlässigkeit und Unachtsamkeit des Vorstandes kommt einer Übernahme des Urteils von DK über den psychischen Zustand der Beschwerdeführerin durch die Verbandsführung gleich. Ein solches Urteil wurde ja auch vom AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger in einer verbandsöffentlichen Mail („*sie ist psychisch desorientiert*“ am **30.05.2014**) und von ihr, den Master-Konfliktpartnern und dem Vorstand in der MV ausgesprochen.

Ebenfalls erklären muss der Vorstand auch, warum er diese und andere, zum Teil mit Ausschlussforderungen verbundene Beschwerden von Mitgliedern gegen die Mitglieder... (die Beschwerdeführerin) und Thies Stahl nicht an diese und an die SK weitergeleitet hat.

Auch wird der Vorstand begründen müssen, warum er diesen Masterteilnehmer trotz dieser den DVNLP und seinen Geschäftsführer beleidigenden Austrittserklärung noch im offiziellen DVNLP-Mitglieder-Forum Beiträge verfassen lässt – ehrenrührige, Thies Stahl und die Beschwerdeführerin öffentlich diffamierende Beiträge, die von beiden nicht mehr kommentierbar sind (siehe **25.02.2015** Screenshot DVNLP-Forum“ und **27.02.2015** Threads DVNLP-Forum).

Am **25.04.2014** verlangt Thies Stahl vom Vorstand Auskunft über dessen April-Stellungnahme und bekommt sie (erst nach einer entsprechenden expliziten Aufforderung) am 28.04.2014 (siehe unter **25.04.2014**) vom Verband zugeschickt. Außerdem informiert Thies

Stahl den Vorstand, dass der besagte, sich diffamierend und unflätig äuernde Masterteilnehmer DK zu den von der Beschwerdeführerin angezeigten Masterteilnehmern gehört.

Am **26.04.2014** beantwortet Thies Stahl und am **27.04.2014** die Beschwerdeführerin die Mail des Masterteilnehmers AK vom **03.04.2014**, jeweils im Verteiler der Mastergruppe. Die Beschwerdeführerin outet in ihrer Mail den Betreffenden als einen ihrer Masterteilnehmer-Freier mit speziellen analen Vorlieben und Thies Stahl liefert in seiner Mail eine ironisch-bissige Interpretation der von AK verwendeten Anal- und Tätersprache („...*mir platzt grad echt der Arsch!*“).

Der Vorstand hat entschieden, diese und die anderen im Master-Verteiler ausgetauschten Mails im DVNLP-Mitglieder-Forum stehen zu lassen. Sie wurden dort vom Masterteilnehmer AK eingestellt – intendiert als Beleg für die mangelnde Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin (er schien sich sehr sicher zu sein, dass man ihm und nicht ihr glauben würde...). Die betreffenden diffamierenden Beiträge konnten aufgrund ihrer Zugangssperrung von Thies Stahl und der Beschwerdeführerin nicht mehr kommentiert oder korrigiert werden (siehe **25.02.2015** „Screenshot DVNLP-Forum“ und **27.02.2015** „Threads DVNLP-Forum“).

Damit macht sich der Vorstand der Beihilfe zum vorsätzlichen Rufmord an Thies Stahl und der Beschwerdeführerin schuldig. (Dies trifft zu, obwohl der Vorstand durch RA Harms mit Schreiben vom **09.12.2014** versucht hat, seine Verantwortung für das XING-DVNLP-Mitgliederforum zu leugnen: Das mit offiziellem Logo versehene DVNLP-Mitglieder-Forum sei eine „*private Initiative des Vorstandes für Öffentlichkeit*“.)

Am **28.04.2014** fragt Martina Schmidt-Tanger Thies Stahl per Mail, warum die Polizei nicht endlich handeln würde.

Auch am **28.04.2014** notiert die Beschwerdeführerin eine Gedächtnisnotiz über ein Gespräch mit dem AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger, in dem Martina Schmidt-Tanger dem Bericht der Beschwerdeführerin zufolge falsche Angaben über die Zertifizierung der Coaching-Ausbildung gemacht hat.

Thies Stahl appelliert, ebenfalls am **28.04.2014**, an Dr. jur. Jens Tomas, den gesamten Vorstand und die Anwälte, ihn endlich darüber zu informieren, wer gegen ihn und die Beschwerdeführerin Beschwerden vorbringt – und mit welchem Inhalt.

Der Vorstand entspricht den wiederholten Bitten und Aufforderungen von Thies Stahl nicht, ihm in Bezug auf die gegen ihn und gegen die Beschwerdeführerin vorgebrachten Beschwerden anderer Mitglieder „*Ross und Reiter zu nennen*“ – obwohl diese mit Ausschlussforderungen (siehe **08.05.2014**) verbunden waren. **Der Vorstand hat es satzungswidrig versäumt, die Schlichtungskommission mit diesen dringlichen und auf Ausschluss gerichteten Beschwerden zu befassen.**

Auch am **28.04.2014** schreibt der Verbandsanwalt Harms an die Staatsanwaltschaft Hamburg (Akte Blatt 10):

*"Da nun vermehrt aus dem Beschuldigtenkreis gegenüber dem Verband der Ausschluss der Mitglieder Thies Stahl und ...[die Beschwerdeführerin] gefordert wird, hat mich der Verband nunmehr gebeten in dieser Angelegenheit tätig zu werden und bei Ihnen Nachfrage zu halten, ob entsprechende Strafverfahren eingeleitet worden sind.*

*Sollte dies nicht der Fall sein, so würde der Verband zur strafrechtlichen Beurteilung die bisher seitens der beiden oben genannten Mitglieder getätigten Aussagen Ihnen*



*zur Verfügung stellen, da aus Verbandssicht die gemachten Anschuldigungen mehr als erheblich sind."*

Am **30.04.2014** reicht der Anwalt der Beschwerdeführerin für sie bei der Staatsanwaltschaft Hamburg ausformulierte Strafanzeigen gegen GA (Text siehe **03.04.2014**), XY und TH ein.

Am **05.05.2014** weist Thies Stahl Dr. jur. Jens Tomas, Martina Schmidt-Tanger, den Vorstand und die AFK auf Unwahrheiten und Unrichtigkeiten der April-Stellungnahme des DVNLP hin.

Außerdem klärt er beide Verbandsorgane über die Kette von Gewaltbeziehungen der Beschwerdeführerin auf, in die anscheinend mehrere DVNLP-Mitglieder involviert sind.

Am **08.05.2014** antwortet der Vorstand mit der Aufforderung an Thies Stahl und die Beschwerdeführerin, jeweils einen Fragen-Katalog zu beantworten. In diesem Schreiben an Thies Stahl wirft ihm der Vorstand vor, in Mails, die er an „*größere Verteiler*“ gesendet hat, „*zum Teil allen, zum Teil namentlich genannten Personen u.a. unterlassene Hilfeleistung, Beihilfe zur Vergewaltigung...*“ vorgeworfen zu haben.

Das ist falsch und bis heute nicht korrigiert: **Die Beschwerdeführerin hat Namen genannt. Thies Stahl hat nur Fragen gestellt und keinen einzigen Namen genannt!**

Am **18.05.2014** antwortet Thies Stahl ausführlich. Er hält dem Vorstand vor, immer noch sein Anliegen und das der Beschwerdeführerin miteinander zu vermengen. Er stellt in seinem Schreiben Dinge richtig und macht außerdem einen inhaltlich durchdachten Vorschlag für das Vorgehen des Verbandes XY gegenüber: Eine gedankliche Vorarbeit für seine später in den MV-Anträgen (nachlesbar im Blog) ausgeführten Vorschläge für den Umgang mit Beschwerden über Machtmissbräuche im Verband.

Ebenfalls am **18.05.2014** antwortet die Beschwerdeführerin mit einer (auch sich selbst gegenüber) schonungslosen und differenzierten Stellungnahme zu den Ungenauigkeiten in der Wahrnehmung und in den Urteilen des Vorstandes ihr gegenüber.

Am **19.05.2014** fordert Thies Stahl in einer Mail an den Vorstand, endlich die von ihm oft gestellten, in Bezug auf seine Mitgliedsrechte dringenden Fragen zu beantworten.

Am **24.05.2014** fordert Thies Stahl von Martina Schmidt-Tanger einen Ausgleich für die Streichung seines Aufstellungsseminars bei "NLP-Professional", nachdem er ihr "in Bezug auf Deine schwierige Lage mit dem wegen Vergewaltigung angezeigten Trainer Deines Institutes" entgegengekommen war.

Am **29.05.2014** entschuldigt sich Dr. jur. Jens Tomas bei Thies Stahl für die Vermengung der Beschwerden der Mitglieder ... (die Beschwerdeführerin) und Stahl: *"Deshalb bitte ich Unschärfen, die es an der ein oder anderen Stelle in unserer schriftlichen Kommunikation gegeben hat, zu entschuldigen. Wenn du in deinen E-Mails vom 28.04.2014 und 05.05.2014 im Kern sagst, wir differenzieren nicht zwischen ... [der Beschwerdeführerin] und dir, so ist dies tatsächlich nicht in der erforderlichen Form passiert."* Außerdem schlägt er in dieser Mail vor, am 09.06.2014 anlässlich der DVNLP-Veranstaltung „Future Tools“ in Göttingen zu einem Gespräch zusammenzukommen. Dazu würde er neben sich selbst und Thies Stahl gerne Martina Schmidt-Tanger und die Vorstandsmitglieder Thomas Biniaz und Conny Lindner einladen. Die Beschwerdeführerin steht nicht auf seiner Liste der Gesprächsteilnehmer.

Und er hält Thies Stahl in dieser Mail vor, er persönlich und andere Organe des Vereines seien „*fast täglich mit den Vorkommnissen in Deinem Master beschäftigt*“.

Dieser Vorwurf zeigt wieder die **persönliche Verstrickung des Dr. jur. Jens Tomas:**

Er hätte sich viel Arbeit erspart, hätte er Thies Stahl formell und inhaltlich über die Beschwerden der Teilnehmer seines damaligen Masters in Kenntnis gesetzt und die jeweiligen Vorgänge dann an das zuständige Organ des DVNLP, die SK, abgegeben.

Noch am **29.05.2014** bedankt sich Thies Stahl für diese Mail. Er stellt noch einmal die immer noch nicht beantworteten sechs Fragen seiner Mail vom **19.05.2014**. Er schreibt, er würde gerne zum Gespräch kommen, aber natürlich nur zusammen mit der Beschwerdeführerin, um deren missachteten Rechte es schließlich ginge. Außerdem kündigt er einen Brief an Martina Schmidt-Tanger und den Vorstand an.

Auch am **29.05.2014** schreibt Thies Stahl einen offenen Brief an Martina Schmidt-Tanger und den Vorstand. Darin fordert er Martina Schmidt-Tanger auf, Verantwortung für die Geschehnisse in ihrer Coaching-Ausbildung zu übernehmen, durch die die Beschwerdeführerin, nach deren Berichten, zu Schaden kam.

Außerdem fordert er sie auf, Mitverantwortung für den professionellen Leitungsfehler zu übernehmen, durch den Martina Schmidt-Tanger und Thies Stahl die Beschwerdeführerin in eine – damals, aber auch zum aktuellen Zeitpunkt – enorm schwierige Situation gebracht haben.

Thies Stahl erinnert Martina Schmidt-Tanger in diesem Brief daran, dass sie in ihrem Gespräch am 06.09.2013 vor der Coaching-Werkstatt im Café Uferlos in Münster zu Thies Stahl und der Beschwerdeführerin gesagt hat, wenn sie das (gemeint waren die Anzeigen gegen XY) im DVNLP öffentlich machen und dann etwas an Thies Stahl „kleben bleiben“ würde, würde sie nicht zusehen, wenn weniger Leute in die Coaching-Ausbildung kämen, sondern dann die Zusammenarbeit mit ihm beenden. (Am 11.09.2013 hatte Thies Stahl dann Martina Schmidt-Tanger die Zusammenarbeit an den Coaching-Ausbildungen gekündigt.)

Ebenfalls am **29.05.2014** verschickt die Beschwerdeführerin einen offenen Brief an Martina Schmidt-Tanger und eine entsprechende Beschwerde an den DVNLP. In dieser Beschwerde geht es um dringende Bitten der Beschwerdeführerin um Hilfe, die von Martina Schmidt-Tanger sowohl in deren Seminar „Provokatives Coaching“ als auch in den beiden von ihr alleine geleiteten Anfangsseminaren der Coaching-Ausbildung anscheinend ignoriert wurden.

Die Beschwerdeführerin wirft (siehe Distanzierungserklärung auf Seite 1) Martina Schmidt-Tanger vor, ihre Lebens- und (auch im Seminar aktuelle) Bedrohungssituation nicht erkannt und sich ihren Versuchen, sich darüber mitzuteilen, verschlossen zu haben. Die Beschwerdeführerin führt aus, dass sie sich von Martina Schmidt-Tanger in Bezug auf einige Teilnehmer nicht geschützt gefühlt hat und dass einer dieser Teilnehmer, DN, das in die Coaching-Ausbildung hinein verlängerte System ihres Hamburger Gewalt- und Prostitutionssystems repräsentiert habe.

Auch hätte Martina Schmidt-Tanger nicht erkannt bzw. „*nichts davon hören wollen*“, dass ein im Seminar „Provokatives Coaching“ ebenfalls anwesender Mitarbeiter der Beschwerdeführerin, AZ, sie als Teil ihres Tätersystems unter Druck setzte und verhinderte, dass sie frei über ihre und die Bedrohungssituation ihrer Kinder sprechen konnte.

Ebenfalls am **29.05.2014** erstattet die Beschwerdeführerin beim LKA Hamburg Anzeige gegen Martina Schmidt-Tanger wegen unterlassener Hilfeleistung, Beleidigung, Pathologisierung und Rufschädigung. Zusätzlich erstattete sie eine Anzeige gegen SM, einen der „NLP professional“-Trainer Martina Schmidt-Tangers wegen Vergewaltigung.

Auch am **29.05.2014** schickt die Beschwerdeführerin entsprechende Beschwerden an den Vorstand des DVNLP, vorab per Mail, verbunden mit Anträgen an die SK. Dieser Mail hängt sie die Anzeigen gegen Martina Schmidt-Tanger und SM an. (Enthält auch die Bitte an Dr. jur. Jens Tomas: „...*die Bearbeitung meiner Angelegenheit im Vorstand niederzulegen und*

*angemessen zu delegieren. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verflechtung mit dem Institut von Martina Schmidt-Tanger und aufgrund ihrer engen persönlichen Beziehung zu ihr halte ich Sie für befangen.“)*

**Dr. jur. Jens Tomas leitet diese Anzeigen nicht, wie es die Satzung verlangt hätte, an die SK weiter, sondern gab sie umgehend seiner „NLP professional“-Kollegin Martina Schmidt-Tanger und ihrem gemeinsamen „NLP professional“-Kollegen SM.** Im Unterschied dazu hat Dr. jur. Jens Tomas Thies Stahl und die Beschwerdeführerin mit keinem Wort darüber informiert, wer sich über sie beschwert, Anzeigen gegen sie erstattet und ihren Ausschluss gefordert hat.

Dr. jur. Jens Tomas vermittelt seinen beiden „NLP professional“-KollegInnen seinen Studienfreund und eigenen Rechtsanwalt, Dr. G., der unverzüglich einstweilige Verfügungen für sie gegen die Beschwerdeführerin erwirkt.

**Diese bewirkten, dass die Beschwerdeführerin ihre Beschwerden im Verband nicht vorbringen kann! Damit hat Dr. jur. Jens Tomas den Konflikt amtsmissbrauchend und ihn eskalierend aus dem Verband ausgelagert und gegen § 29 Abs. 4 der DVNLP-Satzung verstoßen.**

Am **30.05.2014** greift der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas in einer verbandsöffentlichen Mail Thies Stahl persönlich scharf an. Er wäre „*täglich*“ mit Telefonaten beschäftigt und dabei „*wüsten Beschimpfungen von Menschen ausgesetzt, die von ... (die Beschwerdeführerin) und/oder Dir beschimpft werden.*“

Dr. jur. Jens Tomas erklärt in diesem Schreiben nicht, weshalb er so emotional reagiert und sich so tief in diesen Konflikt hineinziehen lässt. Er hätte doch das ganze Thema und den Umgang mit „*wüsten Beschimpfungen*“ an die SK und die AFK delegieren können. Aber er macht dieses Konfliktgeschehen zur „Chefsache“ und scheint nicht wahrzunehmen, wie stark er persönlich involviert ist und dadurch die bestehenden Konflikte verschärft.

Auch seine Vorstandskollegen scheinen das nicht wahrzunehmen. Sie haben augenscheinlich naiv-blindes Vertrauen in die Wahrnehmungen und in die Urteile ihres Vorsitzenden und des altgedienten AFK-Mitgliedes Martina Schmidt-Tanger: Über einen Zeitraum von gut einem Jahr nimmt keines der Vorstandsmitglieder direkten Kontakt zu der Beschwerdeführerin auf. Keiner und keine von ihnen hat auch nur eine einzige Mail mit der Beschwerdeführerin oder mit Thies Stahl ausgetauscht, oder ein Telefonat mit ihr oder ihm geführt, geschweige denn sich um ein persönliches Gespräch bemüht – bei Art, Intensität und Umfang der Beschwerden ein kaum nachvollziehbarer Umstand.

Und das, obwohl die Beschwerdeführerin den Gesamt-Vorstand darum gebeten hatte, mit einer (im Gegensatz zu Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger) „neutralen Person“, **vorzugsweise mit einer Frau**, sprechen zu können – das einzige weibliche Vorstandsmitglied, Conny Lindner, hat sich offensichtlich nicht angesprochen gefühlt.

In dieser Mail vom **30.05.2014** zitiert der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas einen Satz, der aus dem Anschreiben der Anzeige der Beschwerdeführerin gegen Martina Schmidt-Tanger an den LKA-Beamten, Herrn Z., und den Anwalt der Beschwerdeführerin stammt – und verdreht ihn **zitatvergewaltigend** in sein Gegenteil. Damit macht Dr. jur. Jens Tomas deutlich, dass er das Original-Zitat kennt, welches er den Verbandsanwalt RA Harms noch am gleichen Tag (siehe auch unter **30.05.2014**) in seiner ins Gegenteil verdrehten Form gegen die Beschwerdeführerin einsetzen lässt.

Der DVNLP bedient sich hier eines schmutzigen Winkeladvokatentricks, mit dem ein DVNLP-Mitglied pathologisiert und kriminalisiert wird. **Diese Dreistigkeit hat sich**

**Dr. jur. Jens Tomas wohl nur herausnehmen können, weil er vermittelt über die Akteneinsicht des Verbandsanwaltes Harms schon über den manipulierten Verrücktheitsvermerk des LKA vom 24.01.2014 informiert war - ein Eingeweihten-Wissen, dass er nicht an die betroffenen Mitglieder ... (die Beschwerdeführerin) und Thies Stahl weitergab, die bis zum Sommer 2016 darüber in Unkenntnis gehalten wurden.**

Weiterhin in dieser Mail am **30.05.2014** wird Dr. jur. Jens Tomas Thies Stahl gegenüber beleidigend und argumentiert parteiisch im Sinne mehrerer Konfliktpartner der Beschwerdeführerin und Thies Stahl. **Der Vorstandsvorsitzende macht sich ungeprüft Vorwürfe** bzw. eine Beschuldigung der am Konflikt beteiligten Masterteilnehmerin und Sprecherin der DVNLP-Regionalgruppe HH/SH Petra P., **zu eigen**: Er spricht von „*Indizien, die massive Zweifel an ...`s* (die Beschwerdeführerin) *Beschuldigungen nähren*“, z.B. dass die Polizei Beschuldigte noch nicht vernommen und dass Thies Stahl „*den Prozess gegen Herrn SF verloren hat*“.

Thies Stahl hatte in 2012 naiverweise und ohne anwaltlichen Rat eine Unterlassungserklärung mit einer Vertragsstrafe von 5.000,00 € im Falles eines Verstoßes unterschrieben, gegenüber niemandem zu äußern, dass die Beschwerdeführerin für SF anschaffen musste.

In 2013 hat Thies Stahl XY in einer privaten Mail gefragt, ob er gewusst hatte, dass die Beschwerdeführerin für ihren Mann anschaffen musste. Diese Mail hat XY umgehend an SF weitergegeben, dem es gelang, die Vertragsstrafe von 5.000,00 € gegen Thies Stahl geltend zu machen (Beschluss des AG Altona vom **26.11.2014**; ob beide sich die 5.000,00 € geteilt haben ist nicht bekannt.)

Das wohl aus der engen Zusammenarbeit von Dr. jur. Jens Tomas, Verbandsanwalt Harms und dem Rechtsanwalt von XY stammende Wissen um diese von Thies Stahl nicht abzuwendende Vertragsstrafe verwendete der Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas, um vor seinem Vorstand ein flammendes Plädoyer für die angebliche Unglaublichkeit der Beschwerdeführerin zu halten, in dem es u.a. heißt, "*Nach meinem Kenntnisstand sind diverse Beschuldigte bis heute noch nicht einmal von der Polizei angeschrieben, respektive vorgeladen worden. Und den Prozess gegen Herrn SF hast du verloren*".

Als NLP-Ausgebildeter weiß Dr. jur. Jens Tomas, dass dieser Sprachgebrauch einer Und-Konjunktion hypnosensprachlich eine Kausalität vorgaukelt. Er wird, erklären müssen, wie er dazu gekommen ist, auf diese Weise die Beschwerdeführerin und Thies Stahl vor seinen Vorstandkollegen zu diskreditieren. Und als Jurist hat er mit Sicherheit gewusst, dass jemand, der sich verpflichtet, etwas bei Strafandrohung nicht zu sagen, nicht zwangsläufig lügt, wenn er es doch sagt.

Dass SF mit Hilfe von XY das Gaunerstück gelang, Thies Stahl um 5.000,00 € zu erleichtern, spricht eher für die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin: Sie hatte immer wieder auf die enge, für sie alles andere als erfreuliche Zusammenarbeit von SF und XY hingewiesen.

SF hat nach seiner Messerattacke auf die Beschwerdeführerin am 29.11.2011 mehrere Tage suizidal in der Psychiatrie verbracht. XY war wegen einer "gravierenden depressiven Dekompensation" psychotherapeutisch behandlungsbedürftig. Obwohl sie das wussten, haben sich Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger entschieden, diese Sachverhalte nicht zu beachten und stattdessen die Beschwerdeführerin als psychisch krank zu stigmatisieren und vorzuführen.

Nach den ersten beiden Mails vom **13.12.2013** und **14.12.2013** von Thies Stahl an seine 2011er-Mastergruppe mailte die Masterteilnehmerin Petra P. Thies Stahl, sie wolle, als DVNLP-Funktionsträgerin, erst eine „*offizielle Stellungnahme des Verbandes abwarten*“, bevor sie seiner Bitte um Rückmeldung zum Geschehen in der Mastergruppe nachkommen würde.

Aus den sie betreffenden Bemerkungen des DVNLP-Vorstandsvorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas in seiner Mail vom **30.05.2014** lässt sich folgern, dass die Stellungnahme des DVNLP nicht so ausgefallen ist, dass sie einen Dialog zwischen Petra P. und den anderen in den Konflikt involvierten Masterteilnehmern initiiert oder auch nur möglich gemacht hätte. **Beide DVNLP-Funktionsträger, Petra P. und Dr. jur. Jens Tomas haben hier parteiisch-konfliktverschärfend zusammengewirkt, statt durch aktive Beiträge eine Schlichtung oder eine Mediation zu ermöglichen.**

Ebenfalls am **30.05.2014** doziert Dr. jur. Jens Tomas über die übliche Vorgehensweise der Polizei und hält der Beschwerdeführerin die Tatsache vor, dass die Polizei in Bezug auf ihre Anzeigen noch nicht tätig geworden sei

Unter dieser Tatsache litten die Beschwerdeführerin und Thies Stahl zu dem Zeitpunkt doch selbst am meisten! Schließlich hatten sie viele Versuche unternommen, die Polizei endlich zum Handeln zu veranlassen. So haben sie z.B. einen gemeinsamen Termin im LKA erwirkt, an dem am 21.03.2014 der zuständige LKA-Sachbearbeiter Herr Z., die Polizei-Psychologin Frau Dr. R. und der Anwalt der Beschwerdeführerin teilnahmen.

In dieser Mail zweifelt der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas verbandsöffentlich und sehr explizit die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin an und greift damit anmaßend und rechtswidrig der Polizei und den Gerichten vor – was als „Täter-Opfer-Umkehr“ in retraumatisierender Weise einer erneuten Vergewaltigung der Beschwerdeführerin gleichkommt. Dann verschließt Dr. jur. Jens Tomas, satzungswidrig und menschlich verletzend, jede Tür für das längst überfällige Gespräch eines Verbandsorgans mit der Beschwerdeführerin: „*Soweit es um das dir angebotene Gespräch in Göttingen geht, bleibt dieses Angebot an dich aufrechterhalten. ... (die Beschwerdeführerin) ist und wird vom Vorstand dazu nicht eingeladen.*“ **Dieser unglaubliche Affront des Dr. jur. Jens Tomas wird nur dadurch nachvollziehbar, dass er zu diesem Zeitpunkt den manipulierten LKA-Vermerk kannte.**

Noch am **30.05.2014** lässt der DVNLP-Vorstand sein Mitglied ... (die Beschwerdeführerin) durch den Verbandsanwalt Harms von der DVNLP-Veranstaltung „Future Tools“ und dem Seminar mit Lucas Derks in Göttingen ausschließen, sie dabei offen und verbandsöffentlich pathologisierend und kriminalisierend. RA Harms benutzt dafür die "Zitat-Vergewaltigung", für die Dr. jur. Jens Tomas in seiner Mail vom **30.05.2014** schon die Verantwortung übernommen hat.

Eine **grobe Verletzung des Neutralitätsgebotes des Vorstandes**: Die Konfliktpartner der Beschwerdeführerin haben, im Gegensatz zu ihr, freien Zugang zur Göttinger Veranstaltung und zum Seminar von Lucas Derks – und nutzen diesen z.T. auch.

Mit dieser persönlichkeitsrechtsverletzenden Pathologisierung und mit der ihr gegenüber ausgesprochenen (sie kriminalisierenden) Drohung, das gleichzeitig gegen sie ausgesprochene Hausverbot im Göttinger Veranstaltungszentrum gegen sie durchzusetzen, sollte die Beschwerdeführerin ganz offensichtlich daran gehindert werden, auch nur in die Nähe des Ortes zu kommen, wo das anberaumte Gespräch Stahl/Vorstand stattfinden sollte.

Dieses Schreiben von RA Harms ist an das LKA weitergegeben (Akte Blatt 60) worden. Die anmaßende, mit der Zitatverdrehung von Dr. jur. Jens Tomas (siehe oben) begründete Unterstellung einer mangelnden "psychische Stabilität" der Beschwerdeführerin erklärt, zusammen mit dem manipulierten LKA-Vermerk vom 24.01.2014 und den anderen polizeilichen Vermerken (vom 17.01.2014, 24.01.2014, 25.02.2014, 10.03.2014 und vom 01.06.2016), das Zustandekommen der behördlichen Täter-Opfer-Umkehr.

**Der DVNLP hat die Täter-Opfer-Umkehr in LKA und StA durch dieses Schreiben an die Beschwerdeführerin und dessen Weitergabe an das LKA mitzuverantworten!**

Am **01.06.2014** begründet Thies Stahl in einem Brief an den Vorstand und Martina Schmidt-Tanger ausführlich, weshalb sie sich in Göttingen auf jeden Fall treffen sollten, und weshalb das nur mit der Beteiligung der Beschwerdeführerin sinnvoll sei. Auch macht er deutlich, wie ungeheuerlich er den sie pathologisierenden und kriminalisierenden Ausschluss der Beschwerdeführerin aus der gesamten Göttinger Veranstaltung und aus dem Gespräch mit dem Vorstand findet.

Darüber hinaus macht er seine Sicht des Konfliktes zwischen der Beschwerdeführerin und Martina Schmidt-Tanger deutlich und begründet seine Forderung an die DVNLP-Lehrtrainerin Martina Schmidt-Tanger, sich ihrer Verantwortung für ihre Ausbildungsklientin ... (die Beschwerdeführerin) endlich zu stellen.

Er zeigt Risiken eines „Provokativen Coachings“ im Gruppenkontext auf und baut Martina Schmidt-Tanger Brücken, Fehler in ihrem „Provo“-Seminar der Beschwerdeführerin gegenüber zugeben zu können. Außerdem kritisiert er seine Psychologen-Kollegin heftig dafür, die Beschwerdeführerin nun zu pathologisieren, anstatt zu ihren eigenen Fehlern zu stehen und ihrer ehemaligen Teilnehmerin im DVNLP zu ihrem Recht zu verhelfen.

Weiterhin wirft er Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger vor, das Thema Macht und Missbrauch im Verband nicht öffentlich diskutieren zu wollen, weil sie selbst, beide und in jede Richtung, ausgiebige Erfahrungen mit dem Thema macht-asymmetrische Beziehungen in NLP-Seminaren haben. Er wirft dem Vorstand Fehler und „schlampige“ Arbeit vor, wofür er eindeutige Beispiele anführt. **Dr. jur. Jens Tomas hält er explizit den Missbrauch seines Amtes als Vorsitzender vor.**

Am **03.06.2014** schreibt Thies Stahl die letzte persönlich gehaltene Mail an Dr. jur. Jens Tomas und versucht, den Vorsitzenden dazu zu bewegen, die von ihm über RA Harms ausgeübte Pathologisierung der Beschwerdeführerin zu korrigieren. Und er versucht, Dr. jur. Jens Tomas aus seiner verhängnisvollen Loyalität zu Martina Schmidt-Tanger zu „wecken“.

Auch am **03.06.2014** schreibt die Beschwerdeführerin in einer Mail an den Vorstand, Martina Schmidt-Tanger und die drei beteiligten Anwälte, *„fordere ich die sofortige Rücknahme der Verdrehung meiner Aussage in der Strafanzeige gegen Martina Schmidt-Tanger, ich hätte erklärt, dass meine körperliche und seelische Gesundheit gefährdet ist.“*

An Martina Schmidt-Tanger direkt gerichtet, sagt sie in dieser Mail, *„hiermit fordere ich Sie auf, die öffentliche Aussage zu widerrufen, Thies Stahl sei mit einer psychisch desorientierten Partnerin zusammen, die in eine Klinik gehen sollte und professionelle Hilfe bräuchte“* (siehe Mails vom **30.05.2014**).

Auch noch am **03.06.2014** erklärt die Beschwerdeführerin Martina Schmidt-Tanger, dass sie bereit wäre, ihre Anzeige zurück zu nehmen, wenn Martina Schmidt-Tanger dem DVNLP gegenüber erklärt, dass es nicht richtig war, sie unter den „*uns bekannten Umständen*“ in die Coaching-Ausbildung genommen zu haben (gemeint ist die zwischen Thies Stahl und Martina Schmidt-Tanger Anfang 2011 anlässlich ihrer Veranstaltung „Coaching-Werkstatt“ in Venedig getroffene Absprache, die Beschwerdeführerin in die gemeinsame Coaching-

Ausbildung zu nehmen, obwohl Thies Stahl „mit ihr schon was hatte“ – vergl. Eintrag unter **16.06.2013**).

Martina Schmidt-Tanger leugnet (in ihrer Antwort, auch am **03.06.2014**, cc an ihren RA, Dr. G.), dass es diese Absprache zwischen ihr und Thies Stahl gegeben hat. Eine entsprechende Frage von Thies Stahl (auch am **03.06.2014** und in cc an Dr. G.) bleibt unbeantwortet. **Damit entzieht Martina Schmidt-Tanger sich ihrer Mitverantwortung für die Folgen, die diese von ihrem Kollegen und Co-Trainer Thies Stahl als schwerer professioneller Fehler öffentlich eingeräumte gemeinsame Entscheidung im Leben der Beschwerdeführerin hatte.**

Ebenfalls am **03.06.2014** erlässt das Amtsgericht Hamburg-Altona in Abwesenheit der Beschwerdeführerin im einstweiligen Verfügungsverfahren einen Beschluss, dass die Beschwerdeführerin die inhaltlichen Punkte ihrer Anzeige gegen SM und am **05.06.2014**, dass sie die Punkte ihrer Anzeige gegen Martina Schmidt-Tanger nicht mehr äußern darf.

Der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas hat die Mitglieder Schmidt-Tanger und SM, seine beiden „NLP-professional“-Kollegen, aktiv und einseitig unterstützt, indem er die Anzeigen umgehend an sie weitergab und ihnen seinen Studienkollegen und eigenen Rechtsanwalt Dr. G. empfahl, der dann in einer Blitzaktion eine einstweilige Verfügung gegen die Beschwerdeführerin erwirkte.

Als DVNLP-Vorstandsvorsitzender hat er sein Amt missbraucht. Im Widerspruch zu § 29 Abs. 4 der DVNLP-Satzung hat er in einem „perversen Dreieck“ zwei DVNLP-Mitgliedern geholfen, ein drittes DVNLP-Mitglied an seinem satzungsmäßigem Recht zu hindern, im Streitfalle einen Antrag auf Befassung der SK zu stellen: **Die von Dr. jur. Jens Tomas mit zu verantwortende einstweilige Verfügung hat für seine „NLP-professional“-Kollegen sichergestellt, dass die Beschwerdeführerin im Verband keine Beschwerde einlegen und keinen Antrag auf Befassung der SK stellen konnte, da diese ihre Vorwürfe, die ja jeweils Gegenstand ihrer Anzeigen gegen Martina Schmidt-Tanger und SM waren, nun in ihren Beschwerden und den Begründungen der Anträge auf Schlichtung gar nicht mehr benennen durfte.**

Mit diesem ihr satzungswidrig aufgezwungenen, verbandsinternen „Maulkorb“ hat der Vorstand für die Beschwerdeführerin eine Notwehr-Situation geschaffen, die zu ihrer Entscheidung führte, am 24.06.2014 die 130-Seitige Korrespondenz zu veröffentlichen (s.u.).

Am **03.06.2014** (etwa 19 Uhr) habe ich mit eine Teilnehmerin der Coaching-Ausbildung telefoniert und etwa um 21:30 Uhr mit Martina (an der Elbe). Die Teiln. meinte, Martina hätte nicht wirklich provokativ mit der Beschwerdeführerin gearbeitet. Sie meinte, Martina hätte die Beschwerdeführerin weder mit ihrem Outfit (Wollkleid) aufgezoogen noch von ihr als russischer Hure gesprochen. Martina habe ich erzählt, dass ich mit der Teiln. gesprochen hätte und dass sie eher Martinas als die Darstellung der Beschwerdeführerin unterstützt.

Ich richtete Martina aus: Die Beschwerdeführerin würde ihre Anzeige von 29.05.2014 gegen sie zurücknehmen, wenn sie sich vor dem Vorstand ihrer Mitverantwortung in Bezug auf die Coaching-Ausbildung stellen und erklären würde, dass es ein Fehler war, sie vor dem Hintergrund des Venedig-Gespräches mit mir (in dem Martina und ich zusammen entschieden hatten, dass sie die Coaching-Ausbildung mitmachen kann, obwohl ich „was mit ihr hatte“) in die Ausbildung zu nehmen. Ich sagte Martina noch, dass es ja stimmen würde, dass wir diesen Fehler zusammen begangen hätten und dass die Beschwerdeführerin es, genau wie ich auch, übel findet, wenn sie sich jetzt aus ihrer Verantwortung völlig zurückzieht, um unsere Coaching-Ausbildung und ihr Institut „NLP-professional“ aus allem herauszuhalten und statt zu ihrer Verantwortung zu stehen, sie nun die Beschwerdeführerin pathologisiert und sie und, vor allem auch mich, alleine in der öffentlichen Kritik stehen lässt.

Dieser Vermittlungsversuch von Thies Stahl scheiterte. Für sein Gelingen gab Thies Stahl in diesem Telefonat sogar noch die Info an Martina Schmidt-Tanger weiter, dass die Teilnehmerin ihres damaligen Provo-Seminars eher Martina Schmidt-Tangers Darstellung der Ereignisse in diesem Seminar stützen würde, als die der Beschwerdeführerin.

Am **04.06.2014** schickt Thies Stahl eine Mail an das LKA, in der er noch einmal darum bittet, dass die Polizei endlich aktiv werden möge, da die Beschwerdeführerin und er mittlerweile vom Vorstand ihres Berufsverbandes offen diskreditiert werden.

Auch am **04.06.2014** sichert Anita von Hertel (2016 die Laudatorin für das neue Ehrenmitglied Dr. jur. Jens Tomas) Thies Stahl schriftlich Vertraulichkeit für Sitzungen zum Thema „Causa DVNLP“ zu.

Ebenfalls am **04.06.2014** schreibt Thies Stahl an Dr. jur. Jens Tomas, „*Den Fauxpas (Zuschreibung "fehlende psychische Stabilität" via Anschreiben RA Harms an ... (die Beschwerdeführerin) würde ich jetzt schnell korrigieren lassen - solange das noch einigermaßen leise geht.*“

Am **05.06.2014** sichert Dr. Franz-Josef Hücker (2016 zum DVNLP-Ehrenmitglied ernannt) Thies Stahl schriftlich Vertraulichkeit für Sitzungen zum Thema „Causa DVNLP“ zu.

Am **06.06.2014** zeigt die Beschwerdeführerin auch den DVNLP an.

Am **08.06.2014** veröffentlicht Thies Stahl in seinem Blog einen offenen Kommentar über den ungeheuerlichen Akt der Ausgrenzung der Beschwerdeführerin aus der DVNLP-Veranstaltung in Göttingen.

Am **09.06.2014** informiert Thies Stahl den Vorstand über diese Blogveröffentlichung. Auch sagt er, „*unser Gespräch heute in Göttingen kann ja nun nicht stattfinden, weil ihr die wichtigste Person, das DVNLP-Mitglied ... (die Beschwerdeführerin), nicht nur nicht eingeladen, sondern auch unter Androhung von Gewalt gegen sie (Durchsetzung Eures Hausrechtes) explizit ausgeladen habt.*“

Auch am **09.06.2014** fasst in Göttingen das Kuratorium den Beschluss, die Mitglieder Stahl und ... (die Beschwerdeführerin) auszuschließen.

**Die von der Beschwerdeführerin** als Reaktion auf ihre Pathologisierung und Kriminalisierung (im Zusammenhang mit ihrer Ausgrenzung aus der Göttinger Veranstaltung durch den Vorstand) **in ihrem Blog veröffentlichten 130 Seiten Korrespondenz, ebenso wie die Verlinkung auf sie durch Thies Stahl, war also kein Ausschlussgrund**, denn sie fand erst am 24.06.2014 statt! (Deren Veröffentlichung bzw. Verlinkung wurde erst am **24.09.2015** durch RA Harms, neben den anderen, vorgeschobenen, formalistischen und schlicht unzutreffenden, als Ausschlussgrund benannt.)

Am **10.06.2014** tilgt der Wikipedia-User "halligoland" (vergl. **17.09.2014**) auf der Thies Stahl den Status als erster deutscher NLP-Trainer durch die Ersetzung von „...und brachte das NLP nach Deutschland“ durch „...und brachte *mit anderen* das NLP nach Deutschland“.

Am **12.06.2014** bittet Verbandsanwalt Harms bei der StA Hamburg um Akteneinsicht.

Am **13.06.2014** schreibt Thies Stahl im XING-NLP-Forum über "Gewalt und Machtmissbrauch im NLP" und kommentiert im eigenen Block.

Auch am **13.06.2014** beantragt RA G. (von XY) Akteneinsicht bei der StA Hamburg (Akte Blatt 45).

Am **16.06.2014** richtet Thies Stahl an den für die Anzeigen der Beschwerdeführerin



zuständigen Beamten, Herrn Z., und die Chefin des Landeskriminalamtes Hamburg, Frau P., noch einmal die dringende Bitte, endlich tätig zu werden, da die Beschwerdeführerin mittlerweile vom DVNLP öffentlich als unglaubwürdig diskreditiert wird.

Diese Mail wurde vom LKA, wie andere vorher auch, nicht beantwortet. Vom Vorstand, an den sie, wie auch an die Anwälte in cc ging, wurde sie ebenfalls nicht kommentiert. **Was die Beschwerdeführerin und Thies Stahl damals nicht verstehen konnten, weil sie den LKA-Vermerk von 24.01.2014 nicht kannten, im Gegensatz wohl zur DVNLP-Verbandsführung.**

Auch am **16.06.2014** geht bei Thies Stahl und die Beschwerdeführerin über RA Harms ein Mediationsangebot des Vorstandes ein.

Am **17.06.2014** bekommt Thies Stahl vom Veranstalter MF als Begründung für seine Ausladung von einer Veranstaltung, auf der er für zwei Workshops verpflichtet war, genau die gleiche irriige Argumentationsfigur zu hören, die er vom DVNLP-Vorstand kennt – wohl übermittelt durch das Vorstandsmitglied Sebastian Mauritz, das oft Gast des betreffenden Veranstalters ist.

Am **18.06.2014** antwortet Thies Stahl und kritisiert das Vorgehen des Vorstandes, er habe sich *„in Stammtisch-Manier die gesammelten Befugnisse von Polizei, Staatsanwaltschaft, gerichtlich bestellten Gutachtern und Gerichten angemaßt“*. Thies Stahl weist darauf hin, dass der Vorstand seine verschiedenen Forderungen nach Aufklärung und Transparenz noch nicht erfüllt hat und macht gleichzeitig dem Vorstand gegenüber seine eigene Gesprächsbereitschaft deutlich.

Am **19.06.2014** spricht sich die Beschwerdeführerin in einer Mail an den Vorstand (in cc an Thies Stahl und ihren Anwalt) grundsätzlich für eine Meditation aus, macht aber auch deutlich, dass sie eine Entschuldigung des Vorstandes erwartet.

Auch am **19.06.2014** reicht Thies Stahl beim DVNLP eine offizielle Beschwerde gegen Martina Schmidt-Tanger ein (wegen Nicht-Übernahme ihrer Verantwortung als Leiterin der Coaching-Ausbildung und wegen rechtswidriger Erstellung und Veröffentlichung von Psycho-Diagnosen über die Beschwerdeführerin) und beantragt eine Verhandlung mit ihr vor der Schiedskommission des DVNLP.

Außerdem verlangt Thies Stahl in dieser Mail vom Vorstand *„einen Beschluss, Euren Vorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas wegen seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verflechtung mit Martina Schmidt-Tanger als befangen zu erklären und mit Mehrheitsentscheidung aufzufordern, sich sowohl in der Angelegenheit Beschwerdeführerin/XY/Schmidt-Tanger/andere, als auch in der Angelegenheit Stahl/XY/Schmidt-Tanger seiner Stimme zu enthalten.“* **Diesen wesentlichen Antrag ignoriert der Verband komplett.**

Thies Stahl droht hier nicht mit juristischen Schritten, weil er die MV bzw. einen von ihr einzusetzenden Untersuchungsausschuss mit seinen ignorierten MV-Anträgen und Beschwerden befassen will. Zu diesem Zeitpunkt konnte er nicht ahnen, dass der Vorstand versuchen würde, ihn und die Beschwerdeführerin in einer Nacht-und-Nebel-Aktion aus dem Verband auszuschließen.

Ebenfalls am **19.06.2014** schreibt RA Harms, Thies Stahl hätte das Gesprächsangebot des DVNLP abgelehnt (**was nicht wahr ist**, vgl. sein Schreiben vom **18.06.2014**).

Am **24.06.2014** veröffentlicht die Beschwerdeführerin in ihrem Blog die (damals nur) 130-seitige Korrespondenz mit dem Vorstand, auf die Thies Stahl am gleichen Tag im Netz mit dem Hinweis verlinkt, dass *„die Betroffene jetzt selbst reden“* würde.

Thies Stahl und die Beschwerdeführerin sehen heute, dass diese Veröffentlichung ein Fehler war. Sie war eine Reaktion auf die Fehlentscheidung des Vorstandes, die

Konflikte Beschwerdeführerin/Schmidt-Tanger/SM und die Konflikte XY/Masterteilnehmer/Beschwerdeführerin/Stahl unzulässig in die Öffentlichkeit der Gerichte getragen und damit der Beschwerdeführerin und Thies Stahl in Bezug auf die verbandsinternen und verbandsexternen Konfliktbereiche „einen Maulkorb verpasst“ zu haben. Und vor allem war sie auch eine Reaktion auf die Ausgrenzung der Beschwerdeführerin aus der Göttinger Veranstaltung.

Obwohl der Vorstand die Konflikte zuerst an die Öffentlichkeit getragen hat (mit seiner offiziellen „April- ohne-Datum“-Stellungnahme, **25.04.2014**, und dann mit der verbandsöffentlichen Verbannung der Beschwerdeführerin aus der DVNLP-Veranstaltung in Göttingen, **30.05.2014**), hätten die Beschwerdeführerin und Thies Stahl weiterhin versuchen müssen, die Konflikte im Verband zu lösen, z.B. mit Hilfe der Androhung gerichtlicher Schritte gegen den Verband zu bewirken, dass die Satzung in Bezug auf ihre Anträge auf Befassung der SK eingehalten wird.

**Man bedenke hier, dass der Vorstand zu diesem Zeitpunkt mit Sicherheit schon über den manipulierten LKA-Vermerk informiert war und Thies Stahl und die Beschwerdeführerin nicht.**

Da in dieser 130-Seiten-Korrespondenz auch die Beschwerden gegen Martina Schmidt-Tanger und SM enthalten sind, verstößt die Beschwerdeführerin mit ihrer Veröffentlichung gegen die einstweiligen Verfügungen vom **03.06.2014** und **05.06.2014**.

Am **25.06.2014** schreibt Petra P. in einer Mail an die Polizei im Zusammenhang mit ihrer Anzeige gegen Thies Stahl, *"Das Verhalten von ... (Beschwerdeführerin) ist höchst pathologisch und Herr Stahl unterstützt sie und glaubt ihr alle Beschuldigungen."* Sie sei Schöffin beim Amtsgericht und außerdem hätte ein Richter beim Amtsgericht im Verfahren SF./Stahl festgestellt, *"dass es sich um gemeinschaftliches Handeln mit Frau ... (die Beschwerdeführerin) handelt. Herr Stahl wurde verurteilt, die geforderten 5.000 € plus Kosten zu zahlen."*

**Es war eine Vertragsstrafe aus einer ohne anwaltliche Beratung unterschriebenen Unterlassungserklärung** (vergl. **30.05.2014**, Dr. jur. Jens Tomas über Herrn SF). **Außerdem: Die Richter/IN hat nichts dergleichen festgestellt** (hier das entsprechende Urteil: **26.05.2014**).

Auch am **25.06.2014** kommen Aufforderungen und Androhung einstweiliger Verfügungen durch RA Harms wegen der Blog-Veröffentlichung der Beschwerdeführerin.

Am **26.06.2014** schreibt Thies Stahl in einem Kommentar über die Ungeheuerlichkeiten in der Lebensgeschichte der Beschwerdeführerin in seinem Blog, *"...und mit ihnen wohl auch der ganze DVNLP-Vorstand, wollen nicht, dass über das Netz von Gewaltbeziehungen von ... (Beschwerdeführerin) gesprochen wird, welches sich, nach ihren Berichten, offensichtlich in die NLP-Welt hinein verlängert hat und aus dem sie sich vor knapp drei Jahren befreien konnte. Eine Veröffentlichung von möglichen Verstrickungen von gewalt-affinen (DV)NLP-Trainern und Mitgliedern in dieses Netz würde (dem Geschäft mit) dem NLP schaden. Dann ist die Lösung schon opportuner, das DVNLP-Mitglied ... (Beschwerdeführerin) pathologisierend, kriminalisierend und infantilisierend auszugrenzen und mundtot zu machen."*

Am **27.06.2014** geht beim AG Altona ein Antrag auf Ordnungsgeld des Anwaltes von Martina Schmidt-Tanger ein, die Beschwerdeführerin hätte mit der 130-Seiten Veröffentlichung gegen die einstweilige Verfügung vom **05.06.2014** verstoßen.

Am **30.06.2014** unterrichtet der Verbandsanwalt Harms Thies Stahl und die Beschwerdeführerin über den Ausschlussbeschluss des Kuratoriums und gibt beiden *„Gelegenheit, bis zum 3. Juli 2014, 12:00 Uhr Ihren sofortigen Austritt zu erklären.“*

Auch am **30.06.2014** legt die Beschwerdeführerin beim AG Altona Beschwerde gegen den Streitwert und Widerspruch gegen die einstweiligen Verfügungen von Martina Schmidt-Tanger und SM ein.

Auch am **30.06.2014** tilgt der Wikipedia-User "halligoland" auf der Thies Stahl ersatzlos „...und als Mitglied des Gründungsvorstandes Ehrenmitglied des DVNLP“.

Ebenfalls am **30.06.2014** hat Thies Stahl per Unterlassungserklärung unterschrieben, dass er keine privaten Emails von Martina Schmidt-Tanger im Internet öffentlich zugänglich machen würde.

Das hindert Martina Schmidt-Tanger aber nicht daran, ihrerseits etliche private und AFK-bezogene Mails von Thies Stahl an XY weiterzugeben, damit der diese in einem öffentlichen Gerichtsverfahren gegen Thies Stahl einsetzen kann. Damit übt sie nicht nur schwersten Verrat an ihrem langjährigen Kollegen Thies Stahl, sondern, auch und vor allem, an ihrer Seminarteilnehmerin und Coaching-Ausbildungs-Absolventin: Sie lässt die Beschwerdeführerin fallen, indem sie sich auf die Seite von XY schlägt, von dem sie wusste, dass er die Verheimlichung der machtmisbräuchlichen Kursbegleiter-Teilnehmerin-Beziehung eingestanden hatte und ihrem die Beschwerdeführerin und Thies Stahl mit Mord bedrohenden Ex-Mann SF zuarbeitete.

Statt ihrem AFK-Amt entsprechend dafür zu sorgen, dass XY wegen des Verdachtes auf gefälschte Bescheinigungen von der AFK befragt wird, überschreitet Martina Schmidt-Tanger, in einer familientherapeutischen Analogie gesprochen, die Generationsgrenze und koaliert in einem (wie der Systemtherapeut Jay Haley diese pathogene Struktur in Familien und Organisationen nennt) „perversen Dreieck“ mit dessen Kursbegleiter und Teilnehmern gegen ihren Kollegen Thies Stahl.

Der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas wird hier erklären müssen, ob er von dieser Aktion seiner Beraterin-Freundin, dem AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger, gewusst und sie gebilligt hat. Im letzten Falle hätte er daran mitgewirkt, den Konflikt Stahl/XY eskalierend in die Öffentlichkeit einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu tragen, anstatt ihn deeskalierend innerhalb des Verbandes zu behandeln und zu lösen – mit Hilfe der SK, einer professionellen Mediation oder, wie von Thies Stahl gefordert (vergl. den 3. MV-Antrag vom **15.09.2014**), mit Hilfe eines durch die MV eingesetzten Untersuchungsausschusses.

Wie der Anwalt von XY in diesem Schriftsatz vom **18.09.2014** dem Hamburger Gericht gegenüber mitteilt, geschieht die Weitergabe dieser Mails über „*das DVNLP-Mitglied und Sprecherin der DVNLP-Regionalgruppe HH/SH, Frau Petra P.*“

Petra P. ist als Teilnehmerin des 2011er-Masters (vergl. **03.04.2014**) eine Konfliktbeteiligte, die in der „Tribunal-MV“ am **31.10.2014** mit den anderen Mastern ihren Auftritt hatte. Sie saß mit den anderen Master-Konfliktbeteiligten in jeder Verhandlung im Zuschauerraum des Hamburger Landgerichtes, um XY zu unterstützen – und Martina Schmidt-Tanger setzt sich, quasi virtuell, dazu.

Amtsmissbrauchend koalitierte das altgediente DVNLP-AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger mit XY und den konfliktbeteiligten Mastern, um Thies Stahl per XY'scher Unterlassungsklage zum Schweigen über die Vorfälle und den mutmaßlichen Machtmissbrauch in seinem 2011er-Master und in ihrer Coaching-Ausbildung zu veranlassen. Sie versorgt XY mit „Munition“ gegen Thies Stahl, was im „Erfolgsfall“ für das AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger und den DVNLP-Vorstand den wohl angestrebten Effekt hätte, dass Thies Stahl gerichtlich gezwungen wäre, über das Thema Missbrauch im DVNLP zu schweigen.

Auch das DVNLP-Mitglied Cora Besser-Siegmund (schon 1979, noch in dessen Zeit als Gestalttherapeut, und dann 1980-84 NLP-Ausbildungsteilnehmerin bei Thies Stahl) versorgt XY heimlich mit Munition gegen Thies Stahl: Am **30.07.2014** berichtet der Anwalt von XY dem Hamburger Gericht von einer vertraulich-kollegialen Mail, die Thies Stahl an Cora Besser-Siegmund geschrieben hatte.

Der Vorstand, besonders **der Vorsitzende Dr. jur. Jens Tomas, muss erklären, ob er von diesen verbandsschädigenden Einmischungen von DVNLP-Mitgliedern und -Funktionsträgern in eine mittlerweile verbandsextern und öffentlich ausgetragene Auseinandersetzung zweier anderer Mitglieder Kenntnis hatte, bzw. sie sogar selbst mit initiiert hat.**

Am **01.07.2014** stellt das Amtsgericht Hamburg-Altona der Beschwerdeführerin die Anklageschrift zu.

Am **02.07.2014** verweist Thies Stahl in einer 4. Mail an die damalige Mastergruppe darauf, dass der DVNLP-Vorstand den Unschuldsbeteuerungen von XY glaubt und nun ihn, Thies Stahl, aus dem DVNLP ausschließen will. Er fragt, „*Teilt eine/einer von Euch meine Einschätzung, dass XY ... 's (die Beschwerdeführerin) ,provo-psycho-sexuelle' Gruppenarbeits- und Hureneinsätze im Master (im Gegensatz zu mir) mitbekommen und von ihnen gewusst hat?*“

Er erhält per Mail keine Antwort. Per Telefon bekam er zwei, drei ganz vorsichtige Hinweise. Der deutlichste war: Ein Teilnehmer gab an, er hätte gehört, wie eine Teilnehmerin einen anderen Teilnehmer gefragt hätte, ob sie denn gestern wieder im Swinger-Club gewesen wären.

Auch am **02.07.2014** stellt die Neurologin Frau Dr. R. der Beschwerdeführerin ein Attest zu Vorlage bei Gericht aus, nachdem sie "*zur Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung mit Täterkontakt unverändert nicht in der Lage*" sei.

Am **04.07.2014** unterschreibt die Beschwerdeführerin RP eine Unterlassungserklärung.

Am **05.07.2014** reicht Thies Stahl beim DVNLP-Vorstand offiziell Beschwerde gegen Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger (wegen Begünstigung und Vereitelung im Amt) ein. Er begründet sie ausführlich und weist auch auf die Bedeutung persönlicher Themen von Dr. jur. Jens Tomas und Martina Schmidt-Tanger in diesem Konflikt hin und begründet, weshalb die Beschwerdeführerin durch das Verhalten von Martina Schmidt-Tanger in den von ihr alleine geleiteten Seminaren in eine unhaltbare Situation kam. **Er benennt, an welchen Punkt Martina Schmidt-Tanger lügt und beantragt eine entsprechende Befassung der SK.**

Am **07.07.2014** ergeht vom Landgericht Hamburg im Verfahren XY./Beschwerdeführerin wegen Nicht-Aussage der Beschwerdeführerin das Versäumnisurteil, dass die Beschwerdeführerin es zu unterlassen hat, die Dinge über XY zu sagen, die Gegenstand ihrer Beschwerde beim DVNLP waren.

Die Beschwerdeführerin fühlt sich ohne die Unterstützung des DVNLP (und unter dessen „friendly fire“) einer Begegnung mit XY vor Gericht nicht gewachsen und folgt der Empfehlung ihrer Neurologin, die ausführt, dass Täterkontakte vor Gericht zu ihrer Retraumatisierung führen würden – siehe **18.06.2013, 28.11.2013 und 02.07.2014.**

Am **09.07.2014** wiederholt Thies Stahl gegenüber dem Vorstand seine acht bis dahin nicht beantworteten Forderungen und begründet sie ausführlich.

Ebenfalls am **09.07.2014** argumentiert Thies Stahl gegenüber Martina Schmidt-Tanger und ihrem Anwalt Dr. G.: „*Die einstweiligen Verfügungen von Frau Schmidt-Tanger und Herrn... (SM) waren ungerechtfertigt, da Frau ... (die Beschwerdeführerin) ihre Mitteilungen an keine*

*„Litfaßsäule“* gehängt, sondern als eine Beschwerde an den Vorstand des DVNLP gerichtet hatte – verbunden mit der Bitte um Verhandlung vor der SK. Der DVNLP-Vorstand war also der legitime, dafür zuständige Adressat.“

Und: „Die Androhung von Ordnungsgeld/Arrest wegen der Veröffentlichung der DVNLP-Gesamtkorrespondenz bezieht sich auf diese einstweilige Verfügung, der ja zu Recht widersprochen wurde. Deshalb kann dieser Antrag auf Ordnungsgeld/Arrest angesehen werden wie ein einfaches Unterlassungsbegehren - dem Frau ... (die Beschwerdeführerin) bereit ist, durch eine entsprechende Unterlassungserklärung zu entsprechen.“

In dieser Mail appelliert Thies Stahl an Martina Schmidt-Tanger und an SM, die ihr von der Beschwerdeführerin angebotenen Unterlassungserklärungen anzunehmen, so dass eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden und auf den anberaumten Gerichtstermin verzichtet werden kann. Martina Schmidt-Tanger antwortet darauf nicht – und ihr Anwalt nur pampig (auch unter **09.07.2014**). **Dieser Vermittlungsversuch von Thies Stahl, und damit der Versuch, die Konflikte innerhalb des Verbandes zu klären, scheitert.**

Am **10.07.2014** erklärt der Vorstand via RA Harms Gesprächsbereitschaft und drückt seine Erwartung aus, dass Thies Stahl und die Beschwerdeführerin die Kosten für die professionelle, von Thies Stahl über die Sprecherin der DVNLP-Fachgruppe Mediation, Anita von Hertel, angebahnte Mediation tragen sollen. **Aberwitzig, da der Vorstand viele Fehler gemacht und den gravierendsten dieser Fehler, die Vermengung der Anträge der Mitglieder ... (die Beschwerdeführerin) und Stahl, schon zugestanden hat.**

Am **11.07.2014** unternimmt Thies Stahl in einer Mail an Martina Schmidt-Tanger den Versuch, noch einmal über den gemeinsam begangenen Fehler der Anwesenheit der Beschwerdeführerin in der gemeinsamen Coaching-Ausbildung nachzudenken, in dem er darauf hinweist, dass es sowohl ein Fehler war, SM als auch die Beschwerdeführerin in die Coaching-Ausbildung zu nehmen, da dann beide im Hintergrund der Gruppe ungelöste Themen von Martina Schmidt-Tanger und Thies Stahl als Trainer ausagieren würden. **Diese Einladung zu einer freundschaftlich-kollegialen Reflexion unter Trainerkollegen und Psychologen nimmt Martina Schmidt-Tanger nicht an.**

Ebenfalls am **11.07.2014** weist RA Harms darauf hin, dass der Vorstand von Thies Stahl nicht mehr angeschrieben werden will. Außerdem schreibt er, *„die Bedingungen für ein Gespräch mit dem Vorstand habe ich in meinem Schreiben von gestern formuliert. Diese können Sie akzeptieren oder das Gespräch absagen“*. **Per Implikation sagt er: Thies Stahl soll (allein!) die Kosten für den professionellen Mediator einer Multiple-Party-Mediation tragen.**

Der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 11.07.2014 (einstweilige Verfügung Martina Schmidt-Tanger und SM) folgt die Beschwerdeführerin (vergl. **07.07.2014**, Versäumnisurteil XY) aufgrund einer Empfehlung ihrer Neurologin ebenfalls nicht. Diese führt abermals aus, dass Täterkontakte vor Gericht zu ihrer Retraumatisierung führen würden (siehe **18.06.2013**, **28.11.2013** und **02.07.2014**). Die Beschwerdeführerin lässt sich von ihrem Anwalt vertreten, der eine Verhängung von Arrest/Ordnungsgeld gegen sie nicht verhindern kann.

Dass die Blog-Veröffentlichung der 130-Seiten der Beschwerdeführerin (und die Verlinkung von Thies Stahl auf ihren Blog am **24.06.2014**) eine Art Notwehr war – die Beschwerdeführerin wurde schließlich von jedem Gespräch mit dem Vorstand und auch vollständig aus der Göttinger DVNLP-Veranstaltung ausgeschlossen – hat das Gericht nicht berücksichtigt.

**Ebenso wenig hat das Gericht berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin als DVNLP-Mitglied das Mitgliedsrecht hatte, die Dinge in ihren Verbandsbeschwerden zu benennen.** Genau das hatte sie ja im Falle von Martina Schmidt-Tanger und SM getan.

**Der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas hat dafür gesorgt, dass**

**ein DVNLP-Mitglied ihre Beschwerden gegen zwei andere, von ihm begünstigte DVNLP-Mitglieder innerhalb des Verbandes nicht vorbringen konnte**, indem der ihnen mit der sofortigen Zurverfügungstellung der Anzeigen und Empfehlung seines eigenen Anwaltes half, die Beschwerdeführerin vor Gericht mundtot zu machen.

Auf die Idee, die Vereitelung eines Gespräches durch den Vorstand und die Verweigerung von Schlichtungsverhandlungen gerichtlich anzufechten, kamen die Beschwerdeführerin und Thies Stahl nicht: Sie wollten ihre Anliegen vor die MV bringen.

Am **14.07.2014** lehnt Thies Stahl es in einem Schreiben an den DVNLP-Vorstand, die beteiligten Anwälte und die Sprecherin der DVNLP-Fachgruppe Mediation, Anita von Hertel, ab, über RA Harms mit dem Vorstand zu kommunizieren. Außerdem kritisiert er den Vorstand, der dem Top-Mediator AM die Rolle eines „Begleiters“ einer der Konfliktparteien (natürlich Thies Stahl) zuweisen will, welche sein Honorar einseitig und alleine tragen soll, als fachlich uninformiert. Er begründet seine Position systemisch, mediations- und konflikttheoretisch. Abschließend weist er explizit darauf hin, dass er und die Beschwerdeführerin den Vorstand zum vorgeschlagenen Termin 06.08.2014 in Hannover gerne treffen wollen, auch ohne Mediator.

Am **15.07.2014** schlägt Thies Stahl dem Vorstand, der Sprecherin der DVNLP-Fachgruppe Mediation, Anita von Hertel, und den drei beteiligten Anwälten eine Recherche vor, ob es *„Präzedenzfälle gibt zum Thema macht-asymmetrische Beziehungen und sexueller Missbrauch in (quasi)therapeutischen Ausbildungskontexten“*. Es müsse dabei *„auch um die Unterschiede gehen zwischen Psychotherapie und Psychotherapeuten-Ausbildung, Coaching- (oder NLP-Sitzungen) und Coaching(oder NLP)-Ausbildungen, sowie anderen quasi-therapeutischen Methoden (wie TZI, TA, etc.), die in und für Business-Kontexte angeboten werden.“*

Am **17.07.2014** beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona die Festsetzung eines Ordnungsgeld gegen die Beschwerdeführerin wegen Zuwiderhandeln gegen die einstweilige Verfügung vom **03.06.2014** (SM).

Am **18.07.2014** beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona die Festsetzung eines Ordnungsgeld gegen die Beschwerdeführerin wegen Zuwiderhandeln gegen die einstweilige Verfügung vom **05.06.2014** (Schmidt-Tanger).

Am **22.07.2014** beginnt ein SMS-Austausch mit AM. **Dieser belegt, dass Thies Stahl sich im Gegensatz zum öffentlich-gelogenen Vorwurf des Vorstandes sehr wohl um das Zustandekommen einer Mediation bemüht hat.**

Am **30.07.2014** bezieht sich der RA von XY in einem Schriftsatz im Verfahren XY./Stahl auf Mails von Thies Stahl an Martina Schmidt-Tanger und Cora Besser-Siegmund und zitiert aus ihnen, um zu belegen, dass Thies Stahl sich die Vorwürfe der Beschwerdeführerin gegen XY zu eigen machen würden. **Martina Schmidt-Tanger wird in diesem Schreiben explizit als Zeugin von XY benannt.**

Am **22.08.2014** wiederholt die Beschwerdeführerin per Einschreiben/Rückschein ihre Anträge auf Befassung der SK bezüglich der sechs von ihr angezeigten DVNLP-Lehrtrainer und dem AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger.

Am **24.08.2014** stellt Thies Stahl seinen 1. MV-Antrag beim DVNLP und veröffentlicht ihn. Dieser Antrag enthält eine theoretische Vorarbeit für die notwendige Erweiterung der Ethikrichtlinien und eine (wegen der anhängigen Unterlassungsklage von XY) etwas umständlich-indirekte, in die Beispiele für einen angemessenen Umgang mit Missbrauchsbeschwerden etwas versteckt eingearbeitete Darstellung der von der Beschwerdeführerin berichteten Missbrauchsergebnisse.

Am **03.09.2014** beantragt die Beschwerdeführerin die Anerkennung ihres Trainertrainings bei Stephan Landsiedel oder eine Schlichtungsverhandlung mit diesem (wegen Missbrauchs hatte sie schon vorher eine Beschwerde gegen ihn eingereicht und ihn angezeigt).

**Stephan Landsiedel hatte ihr ein Trainertraining verkauft, obwohl er wissen musste, dass dies nach der Regel des notwendigen zeitlichen Abstandes zu früh stattfand und deshalb nun vom Verband nicht anerkannt wird.**

**Martina Schmidt-Tanger als zuständiges Mitglied der AFK hatte diese Beschwerde der Teilnehmerin ihrer Coaching-Ausbildung nicht zur Kenntnis genommen und auch nicht weitergeleitet.** Der Beschwerdeführerin ist durch das Ignorieren dieser Anträge ein großer wirtschaftlicher Schaden entstanden: Sie hat die Investitionen für ihre DVNLP-Lehrtraineranerkennung vergeblich getätigt.

**Nachdem im April 2016 in der Vernehmung der Beschwerdeführerin vor dem Hamburger Gericht fünf Jahre nach der Ausstellung ihres Trainerzertifikates schaurige Ereignisse aus seinem Landsiedel Trainer-Training ruchbar wurden, erklärte Stephan Landsiedel dieses Zertifikat mal kurz als ein „Büroversehen“ für ungültig.**

Das wurde vom Vorstand nicht beanstandet und war auch für den DVNLP kein Hinderungsgrund, Stephan Landsiedel in der Abend-Gala des 2016er Kongresses mit einem DVNLP-Preis öffentlich zu ehren.

Am **05.09.2014** stellt die Beschwerdeführerin ihren 1. MV-Antrag an die MV.

Am **06.09.2014** schreibt Thies Stahl an die Sprecherin der DVNLP-Fachgruppe Mediation, Anita von Hertel, dass statt einer „*Two-Party Mediation*“ Vorstand./Stahl eine „*Multiple-Party-Mediation*“ organisiert werden müsse, denn Thies Stahl und die Beschwerdeführerin hätten beide einen in viele Tausende gehenden Schaden erlitten, weil sich „*Dr. jur. Jens Tomas staatsanwaltschaftliche und gutachterlich-gerichtliche Befugnisse angemäÙt hat, als er seine ihm gebotene Neutralität verlor.*“

Anita von Hertel hat vorher an Thies Stahl appelliert, in Anbetracht all der Menschen, die viel in das NLP und den DVNLP investiert haben, doch die Hälfte der Mediationskosten privat zu zahlen, wie der Vorstand das von ihm fordert.

Thies Stahl weist die Sprecherin der DVNLP-Fachgruppe Mediation, Anita von Hertel, darauf hin, dass sie, ebenso wie Martina Schmidt-Tanger und BT, die Rechte der Beschwerdeführerin völlig aus dem Blick verloren bzw. ausgeblendet hat: Die Beschwerdeführerin sei in Gefahr, durch den sie pathologisierenden und kriminalisierenden Ausschluss aus DVNLP-Veranstaltungen und aus jedweden Gesprächen mit den für ihre Rechte zuständigen DVNLP-Organen ihre GESAMTE Investition in ihre NLP- und ihre Lehrtrainer-Ausbildung zu verlieren. **Nach der Vorstellung des Vorstandes, der sich die Sprecherin der DVNLP-Fachgruppe Mediation, Anita von Hertel, anschließt, hätte Thies Stahl also in einer „Mediation“ Vorstand/Stahl die Zeche dafür zahlen sollen, dass grobe Fehler des Vorstandes überhaupt erst dazu geführt haben, dass die Beschwerdeführerin Hilfe benötigte, die er ihr als DVNLP-Ehrenmitglied in einem ehrenamtlichen Einsatz seinerseits zukommen ließ.** Um darüber hinaus einen als Konsequenz dieser Hilfeleistung drohenden eigenen Verbandsausschluss abzuwenden, muss Thies Stahl sich jetzt nicht nur unter großem Kraft- und Nervenaufwand mit den Fehlern und Dilettantismen des Vorstandes gegenüber der Beschwerdeführerin auseinandersetzen, sondern nun auch mit dessen Fehlern und Schludrigkeiten im Umgang mit seinen eigenen Angelegenheiten. **Die Forderung des Vorstandes, Thies Stahl möge als einziger die Mediationskosten aus privater Tasche zahlen, ignoriert seinen durch die Fehler des Vorstandes notwendig gewordenen ehrenamtlichen Einsatz und kommt einem Verlangen des Vorstandes nach einem Vorab-Schuldeingeständnis von Thies Stahl**

**gleich. Eine solche „Mediation“ würde zwangsläufig zu einem „Rechtfertigungstribunal“ mit vorab eingestelltem Ausgang degenerieren.**

Anita von Hertel ist Mediationsausbilderin, mit der Thies Stahl lange Jahre in ihrer Mediationsausbildung zusammengearbeitet hat. Wie sie es fertiggebracht hat, diese Kritik von Thies Stahl (siehe Mail vom **22.07.2014** an AM und vom **11.09.2014** an Anita von Hertel und AM) an diesem Schuld attribuerenden Eröffnungsrahmen einer Mediation zu ignorieren, ist schwer erklärlich.

Die Sprecherin der DVNLP-Fachgruppe Mediation, Anita von Hertel, hat sich bereits vor der Eskalation des Konfliktes Stahl./DVNLP dem Verband neu angenähert. Vor dem Hintergrund der durch das Mediationsgesetz veränderten Landschaft der Mediationsausbildungen (geringere Anforderungen an die Kursdauer, etc.) wollte sie die DVNLP-Struktur für ihr Mediationsausbildungsangebot stärker nutzen. Aus diesem Grund wollte sie auch DVNLP-Lehrtrainerin werden. Dafür stellte Thies Stahl ihr am 24.07.2014 eine Bescheinigung für ihre Practitioner-Kursbegleitung Ende der 90er-Jahre aus. Die gewünschte Bescheinigung für eine Masterbegleitung konnte er ihr nicht geben, da sich bei genauerer Durchsicht seiner Unterlagen herausstellte, dass sie den Master damals gar nicht mehr begleitet hatte.

Wie bei allen Konflikten der Causa DVNLP gibt es wohl auch hier eine geschäftliche Dimension. Der Verbandsausschluss von Thies Stahl verleiht seiner allein in der Fachgruppe „NLP und Mediation“ im DVNLP verbleibenden Schülerin Anita von Hertel zum Thema Mediation die höchste verbandsinterne Autorität. Als Referenz für eine „NLP-typische“ Mediation würden dann nicht mehr die von Thies Stahl vermittelten und weiter entwickelten, extrem prozess-orientierten „NLP-System-Interventionsmuster“ gelten, die er auf Basis der 1979 bei Virginia Satir und 1981 bei John Grinder erlernten Vorgehensweisen (weiter)entwickelt hat, sondern Anita von Hertels mit verschiedenen NLP-Beiträgen angereicherte „ALPHA“-Methode. Die fachlichen Dispute mit Thies Stahl darüber, ob das von ihr abgelehnte Grindersche „negotiation model“ als Grundvorgehen syntaktisierenden Mediiierens immer noch relevant ist und auf jeden Fall unterrichtet werden sollte, wären dann im Verband kein Thema mehr und wären einfach ein Teil ihrer privaten Vergangenheit. (Das Grinder-Modell hat die Sprecherin der DVNLP-Fachgruppe Mediation, Anita von Hertel, anders als die leichter mit ihrem ALPHA-Modell verbindbare „Schule des Wünschens“ von Thies Stahl, schon vor Jahren ganz aus ihrem Ausbildungsprogramm genommen.)

Am **11.09.2014** fragt Thies Stahl bei AM per iMessage noch einmal an, ob es einen neuen Kontakt zum Vorstand gibt. **Thies Stahl bemüht sich nach wie vor um die Mediation – anders als öffentlich und diffamierend vom Vorstand in seiner Ausschlussbegründung dargestellt.** Außerdem regt er in dieser Message einen fachlichen Austausch darüber an, wie implizit Schuld zuweisende Vorentscheidungen, wie eine unangemessene Verteilung der Kosten, eine Mediation belasten oder völlig unwirksam machen können.

Thies Stahl hat durch XY und sein unethisches Verhalten in seinem Kurs einen erheblichen Schaden erlitten. Da Thies Stahl DVNLP-(Ehren-)Mitglied ist, hat er, wie jedes andere Mitglied auch, ein Mitgliedsrecht auf Befassung der SK, wenn er durch ein anderes Verbandsmitglied zu Schaden kommt.

Der DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas stellt diesen Punkt in der Causa-Stellungnahme (und in der Äußerung vom **25.04.2014**) so dar, als würde Thies Stahl *„versuchen, auf rechtlich nicht zulässige Art und Weise unter wiederholter vorsätzlicher Verletzung von Persönlichkeitsrechten private Angelegenheiten in den Kontext des Verbandes zu bringen.“*

Statt dem mehrfach von Thies Stahl gestellten Antrag auf Befassung durch die SK



bzw. seiner Bitte um ein direktes Gespräch mit dem Vorstand zu entsprechen, zieht der Vorstand es vor, das Gespräch der SK mit seinem Mitglied Thies Stahl als eine Mediation unter der Leitung eines professionellen Mediators anzuberaumen.

Thies Stahl hat als geschädigtes Mitglied vergeblich die SK angerufen, weil der Vorstand – unstrittig und eingestandenermaßen – den Fehler gemacht hatte, seine Beschwerde gegen das Mitglied XY mit der von der Beschwerdeführerin zu verwechseln. Vor diesem Hintergrund kann der Verband nicht verlangen, dass Thies Stahl als einziger privat für die Kosten einer professionellen Mediation aufkommen soll.

Am **15.09.2014** wiederholt Thies Stahl noch einmal per Einschreiben/Rückschein seine Anträge auf Befassung der Schlichtungskommission mit XY, Martina Schmidt-Tanger und Dr. jur. Jens Tomas. Er bittet um eine schriftliche Bestätigung, die er nicht erhält.

Ebenfalls am **15.09.2014** reicht Thies Stahl seinen 3. MV-Antrag ein.

Am **17.09.2014** („Lindenstraßen-Soap“) startet eine Diskussion auf der privaten Facebook-Seite von Thies Stahl, an welcher sich der DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks mit offiziellen und unrichtigen Verlautbarungen des DVNLP beteiligt.

In dieser Facebook-Diskussion, und nicht in einem offiziellen Schreiben an Thies Stahl, äußert sich **der DVNLP und überlässt seinem wegen der „halligoland“-Vorwürfe (s.u.) gegen ihn persönlich-emotional reagierenden Geschäftsführer Berend Hendriks den Versuch, die Ablehnung des 2. MV-Antrages von Thies Stahl zu begründen – mit nachweislich falschen Behauptungen.**

Der DVNLP-Geschäftsführer belügt die 850 Mitlesenden: *“Der DVNLP hat Sorge für seine vom Verband administrierten Foren zu tragen.“* (Gemeint ist das DVNLP-Mitglieder-Forum bei XING, für das der DVNLP über seinen Verbandsanwalt Harms jede Verantwortung ablehnt (vergl. **09.12.2014**). Es ist eben nicht vom Verband administriert. Siehe dazu auch meinen Blog-Eintrag vom **25.01.2015**).

Am **17.09.2014** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („*DVNLP-Vorstand besorgt um das Wohl seiner Mitglieder*“) über die Zensur-Politik des Verbandes.

Am **17.09.2014** (auf der Facebook-Seite von Thies Stahl gegenüber 780 Lesern) und am **19.09.2014** (gegenüber 11.660 XING-Forum-Lesern) schreibt der DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks: *„Zur Klarstellung: Nach unseren Informationen gab es keinen Missbrauch innerhalb des Verbandes.“*

**Diese offizielle DVNLP-Verlautbarungen des DVNLP-Geschäftsführers, kommen einem Rufmord und einer Erniedrigung der Beschwerdeführerin gleich,** denn diese Aussage ist in ihrem Kontext (siehe **19.09.2014** „DVNLP in Wikipedia - die große Freiheit“) gleichbedeutend damit, die Beschwerdeführerin offiziell für unglaubwürdig zu erklären.

Der bekennende „Nordsee-Hallig Oland“-Fan und DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks behauptet, nicht mit dem Wikipedia-User „halligoland“ identisch zu sein, der die „Thies Stahl“- und die „DVNLP“-Seite bei Wikipedia manipuliert hat: „halligoland“ hatte auf beiden Seiten die Ehrenmitgliedschaft von Thies Stahl und seinen Status als erster deutscher NLP-Trainer getilgt.

Eine entsprechende Anzeige von Thies Stahl gegen Berend Hendriks hat die Staatsanwaltschaft eingestellt: Ehrabschneidender Vandalismus auf Wikipedia-Seiten wird nicht verfolgt. **Der DVNLP hat sich bis heute nicht mit einem öffentlichen Statement von den schmutzigen Wikipedia-Manipulationen eines „halligoland“ distanziert.** (Vergl. *"Sind Sie 'halligoland', Herr DVNLP-Geschäftsführer Berend*

*Henriks?" und "Die Halligoland-Facebook-Seite des DVNLP-Geschäftsführers" in meinem Blog.)*

Am **18.09.2014** veröffentlicht Thies Stahl in seinem Blog („DVNLP in Wikipedia – die große Freiheit“) den Hinweis über die Wikipedia-Manipulationen des Wikipedia-Users „halligoland“.

Auch am **18.09.2014** schreibt Thies Stahl im NLP-XING-Forum den Beitrag „DVNLP in Wikipedia - die große Freiheit“. Auch in diesen Thread mischt sich der DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks am 19.09.2014 mit der dadurch verbandsoffiziellen „*Es gab keinen Missbrauch*“-Nachricht ein.

Am **19.09.2014** veröffentlicht Thies Stahl im DVNLP-XING-Mitgliederforum (welches **je nach Bedarf ein offizielles DVNLP-Mitglieder- oder ein privates Forum ist, für das der Verband keine Verantwortung trägt**; vergl. **19.01.2015** und **25.02.2015**) zusammen mit den beiden anderen seinen 2. Antrag an die MV.

Am **20.09.2014** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („Es gab keinen Missbrauch – Ehrenwort“) über den Geschäftsführer des DVNLP, Berend Hendriks, den er in Verdacht hat, der „Mann fürs Grobe“ zu sein – mit deutlicher Anspielung an die Barschel-Pfeifer-Affäre von 1987.

Auch am **20.09.2014** verdächtigt Thies Stahl im DVNLP-XING-Forum im Beitrag „*Wer ist ‚Halligoland‘?*“ den Geschäftsführer des DVNLP, Berend Hendriks, „halligoland“ zu sein. Er legt mit dem „Halligoland-Dossier“ eine Zusammenstellung der Indizien vor, welche die Identität des DVNLP-Geschäftsführers Berend Hendriks mit dem Wikipedia-User „halligoland“ nahelegen.

Am **21.09.2014** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („*Mediation bei waschechten Straftatbeständen?*“), dass die Verbandsführungsriege kontinuierlich entscheidende Kategorien vermengt. Auch veröffentlicht er seine Anträge an die MV.

Am **22.09.2014** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („*Warum diese Auseinandersetzung?*“) über seine Motivation für die Auseinandersetzung mit dem Verband.

Am **23.09.2014** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („*Geh Du voran – Vorstand hinter Geschäftsführer*“) über den Vorstand, der im Verdacht steht, seinen „Hallig-Oland“-Geschäftsführer Berend Hendriks als den Mann fürs Grobe „vorschicken“ und darüber, dass der Verband sich nicht für die Rechte der Teilnehmer, sondern nur für die Rechte der NLP-Trainer einsetzt („DVNLP – Verband für Trainer und Trainees?“). Außerdem veröffentlicht er den MV-Antrag der Beschwerdeführerin.

Ebenfalls am **23.09.2014** reicht die Beschwerdeführerin ihren 2. MV-Antrag ein. Er enthält gut begründete Anträge an die MV.

Am **24.09.2014** veröffentlicht Thies Stahl in seinem Blog das „Halligoland“-Dossier mit erdrückenden Indizien dafür, dass der DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks identisch sein könnte mit dem Wikipedia-User „halligoland“, der die offiziellen Wikipedia-Seiten von Thies Stahl und vom DVNLP ehrenrührig manipuliert hat. **Bis heute hat der DVNLP sich nicht von den Aktivitäten eines „halligoland“ distanziert** – obwohl jeder in der Lindenstraße (Geschäftsstelle des DVNLP) wissen dürfte, dass Berend Hendriks ein Fan von „Hallig Oland“, der kleinsten Hallig in der Nordsee ist (siehe im Blog <http://www.thiesstahl.com/> unter "*Sind Sie 'halligoland', Herr DVNLP-Geschäftsführer Berend Henriks? – das Rätsel um den 'Mann fürs Grobe' im DVNLP, mit Auflösung: 'Die Halligoland-Facebook-Seite des DVNLP-Geschäftsführers'*").

Auch am **24.09.2014** veröffentlicht im NLP-XING-Forum die konfliktbeteiligte DD ehrenrührig ihre Lügen enthaltende „Sicht der Dinge“.

Ebenfalls am **24.09.2014** erklärt der Verbandsanwalt Harms das Anhörungsverfahren zum Ausschluss gegen Thies Stahl und die Beschwerdeführerin für eröffnet und schickt die Begründungsschreiben. Zu den einzelnen Punkten nehmen Thies Stahl und die Beschwerdeführerin am **22.10.2014** detailliert Stellung.

Am **25.09.2014** beginnt ein spannender Thread („*Offene Frage*“) im XING-NLP-Forum, in dem sich die Konfliktbeteiligte persönlichkeitsrechtsverletzende zu Wort melden - ist bis heute im Netz sichtbar.

Am **26.09.2014** veröffentlicht der DVNLP auf „dvnlp.de“ und in seinem DVNLP-XING-Forum seine *"Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Neuro-Linguistisches Programmieren (DVNLP e.V.) in der Causa Thies Stahl und ... (die Beschwerdeführerin)"*. **Diese steht mit ihren Unrichtigkeiten und Lügen ein Jahr lang (bis zur Neugestaltung der DVNLP-Website) unverändert im Netz.** Schon die Bezeichnung *"Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Neuro-Linguistisches Programmieren (DVNLP e.V.) in der Causa Thies Stahl und ... (die Beschwerdeführerin)"* verweist darauf, dass die separat zu behandelnden Konflikte Beschwerdeführerin/XY und Stahl/XY in unzulässiger Weise wie ein einziger dargestellt werden.

Der Vorstand behauptet in dieser diffamierenden offiziellen Stellungnahme fälschlicher Weise, Thies Stahl hätte sich *„die unbewiesenen Vorwürfe von ... (die Beschwerdeführerin) zu eigen gemacht“* und erweckt durch eine unzulässige Verkürzung der Darstellung den Eindruck, Thies Stahl hätte kein eigenes Anliegen, sondern würde nur die "unbewiesenen Vorwürfe" der Beschwerdeführerin unterstützen.

Der Vorwurf der Beschwerdeführerin des Missbrauches in einer macht-  
asymmetrischen Beziehung ist keineswegs *„unbewiesen“*: XY hat die verheimlichte, ethisch fragwürdige Kursbegleiter-Teilnehmerin-Beziehung gegenüber dem DVNLP und dem Hamburger Gericht zugegeben. **Thies Stahl hat sich diesen Vorwurf keinesfalls „zu eigen gemacht“.**

**Sein Vorwurf gegenüber XY ist sein höchstgelegener Vorwurf und er bezog sich von Anfang an auf dessen unethisches Verhalten – aus einer eigenen Perspektive und mit eigenem Schaden.**

Thies Stahl ist aufgrund dieses Verhaltens seines Kursbegleiters ein beträchtlicher wirtschaftlicher und Reputationsschaden entstanden. Dieses eigene Anliegen von Thies Stahl, seine entsprechende Beschwerde und sein eigener Antrag auf Befassung der SK in der Causa XY, wird vom Vorstand in dessen Stellungnahme vom **26.09.2014** konsequent verschwiegen.

**In dieser offiziellen Stellungnahme heißt es in Verkennung der hier bisher aufgezählten Tatsachen und Satzungswidrigkeiten „... (die Beschwerdeführerin) und Thies Stahl versuchen, .... private Angelegenheiten in den Kontext des Verbandes zu bringen.“**

Auch am **26.09.2014** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („Ein schwarzer Tag für das helle NLP“): *„Trauriges Bild: Der DVNLP-Vorstand hat sich in seiner Hilflosigkeit entschieden, sich weder bei ... (der Beschwerdeführerin) noch bei mir für sein unangemessenes, stellenweise schon als kriminell zu bezeichnendes, inhumanes Vorgehen zu entschuldigen. Stattdessen hat er den zitatvergewaltigenden Verbandsanwalt das Ausschlussverfahren gegen uns in Gang setzen lassen“ und "wer Themen ausschließt, schließt auch Menschen aus".*

Am **27.09.2014** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („*DVNLP-Stellungnahme von Hallig Oland*“) über die fatale Vermischung der Ebenen „Inhalt der Vorwürfe“ und „Umgang mit den Vorwürfen“.

Und er sagt, *„Solange der Vorstand (und der Hallig-Oland-Geschäftsführer) keine*

*Stellungnahme zur Halligoland-Frage veröffentlicht, ist ihm nicht zu glauben.“*

Am **27.09.2014** beginnt ein aufschlussreicher Thread im NLP-XING-Forum („*Löschen von Beiträgen*“).

Am **30.09.2014** verschickt der DVNLP die Einladung zur MV – natürlich ohne Hinweis auf die schwierige Situation im Verband.

Am **01.10.2014** schreibt Thies Stahl den Blog-Eintrag „*Wird dem DVNLP die Täter-Opfer-Umkehr gelingen?*“

Auch am **01.10.2014** schreibt Dr. K. an einen größeren Verteiler von bekannten DVNLP-Mitgliedern, dass er es unterirdisch findet, dass der Verband diese personenbezogene und absolut verbandsinterne Darstellung (die Stellungnahme vom **26.09.2014**) in den öffentlich zugänglichen Bereich (unter "News") eingestellt hat.

Am **04.10.2014** verfasst DK den heute noch sichtbaren Beitrag im XING-Forum "*Urteil und Vorurteil, Gewalt und Opfer im NLP*", in dem er die Beschwerdeführerin und Thies Stahl öffentlich angreift.

Am **06.10.2014** veröffentlicht im NLP-XING-Forum der konfliktbeteiligte DK den ehrenrührigen Beitrag „*Vorurteil, Gewalt und Opfer im NLP*“.

Auch am **06.10.2014** veröffentlicht Thies Stahl in seinem Blog („*Outsourcing der Grundwerte. Verkauft der DVNLP seine Seele?*“) seine Entgegnung zu der Causa-Stellungnahme des Vorstandes. Es ist **eine detaillierte Entgegnung zu den falschen Behauptungen des Vorstandes.**

Ebenfalls am **06.10.2014** verschickt Thies Stahl seine erste von insgesamt 10 Mails an die ca. 1700 der DVNLP-Mitglieder. Er verweist auf seine nicht auf die Tagesordnung gesetzten MV-Anträge und gibt einen Internetlink zu ihnen an.

Am **07.10.2014** verschickt der Vorstand eine Mail an alle DVNLP-Mitglieder, in der er sie wieder einmal darüber aufklärt, wie sie juristisch gegen die Mitglieder Thies Stahl und ... (die Beschwerdeführerin) vorgehen können.

**Im Verlaufe der „Causa DVNLP“ hat der Vorstand in mehreren Fällen entgegen der eindeutigen Vorgabe der Satzung Mitglieder dazu aufgefordert, gegen andere Mitglieder juristisch vorzugehen, anstatt die entsprechenden Konflikte an die Schlichtungskommission des Verbands zur Befassung weiterzugeben.**

Auch am **07.10.2014** schreibt der konfliktbeteiligte OA im NLP-XING-Forum den ehrenrührigen Beitrag „*Manche Schuhe tragen Metallsohlen - Ein Schaden für Verband, Mitglieder, Institute und Unbeteiligte*“.

Am **08.10.2014** veröffentlicht Thies Stahl in seinem Blog („*Massenmails aus der Lindenstraße*“) seine zweite Mail an die Verbandsmitglieder und ironisiert die Mail des DVNLP (Büro in Berlin: Lindenstraße 19) an die Mitglieder, in der den Mitgliedern juristische Schritte gegen die Mitglieder Stahl und ... (die Beschwerdeführerin) empfohlen werden.

Am **09.10.2014** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („*Warum macht er das bloß?!*“) über seine Verantwortung dem NLP, DVNLP und der Beschwerdeführerin gegenüber.

Auch am **09.10.2014** schreibt SA im NLP-XING-Forum den Beitrag „*Der Königsmacher wird gemeuchelt*“, in dem sich die Konfliktbeteiligten zu Wort melden.

Auch am **09.10.2014** schreibt SA im NLP-XING-Forum den Beitrag „*Der Königsmacher wird gemeuchelt*“, in dem sich die Konfliktbeteiligten persönlichkeitsrechtsverletzende zu Wort melden, vor allem DK, der öffentlich Namen nennt (z.B. SF) und DD.

Am **10.10.2014** schreibt der konfliktbeteiligte AK im NLP-XING-Forum den Beitrag „*Die*

*wahren Opfer schweigen nicht mehr!“*

**Er macht in diesem Thread den gruppeninternen Mailaustausch des Master-Verteilers mit Namensnennungen öffentlich** (in beiden XING-Foren mit 11.000 Lesern).

**Als Antragsteller für einen Verbandsausschluss der Beschwerdeführerin und Thies Stahl ist er einer der hinterhältigen** (Hinterhalt: der Beschwerdeführerin und Thies Stahl wurde satzungswidrig die Teilnahme verweigert) **Hauptredner in der MV, der auch als Hauptausschlussgrund vertritt: Die Beschwerdeführerin und Thies Stahl hätten den Konflikt aus dem Master in die Öffentlichkeit getragen.**

Am **13.10.2014** veröffentlicht Thies Stahl auf seiner Website eine „*Erklärung zum Thema Berufsbezeichnung Psychotherapeut*“.

Zwischen 1985 und 1999 galt eine Heilpraktiker-Regel, deren Veränderung in 1999 Thies Stahl entgangen ist. Seine Konfliktgegner hatten ihn bei der Psychotherapeutenkammer wegen dieses (von ihr dann als marginal bewerteten) Versäumnisses angeschwärzt – welches der Vorstand allerdings dann als einen zusätzlichen formalistischen Ausschlussgrund aufgriff.

Auch am **13.10.2014** wird im DVNLP-nahen XING-NLP-Forum eine Diskussion geschlossen, in der die Beschwerdeführerin und Thies Stahl diffamierende Beiträge für alle sichtbar, aber nicht mehr kommentierbar stehen blieben (z.T. die gleichen wie im DVNLP-Mitglieder-Forum vergl. **27.02.2015**).

Am **14.10.2014** stellt sich die Beschwerdeführerin im NLP-XING-Forum mit einem eigenen Beitrag vor – der von den DVNLP-freundlichen Moderatoren dort umgehend gelöscht wird.

**Diese radikale Total-Ausgrenzung der Beschwerdeführerin aus dem Forum ist die direkte Wiederholung ihrer Ausgrenzung aus dem DVNLP.** Vielleicht hat der Moderator Dannemeyer sich angegriffen gefühlt, weil die Beschwerdeführerin auf seine Werbemail hingewiesen hat, die sie sofort nach ihrer Anmeldung für das NLP-XING-Forum bekommen hat.

**Ob Herr Dannemeyer trotz oder wegen dieser Ausgrenzung als Mitwirkung an der im Verband betriebenen Täter-Opfer-Umkehr vom DVNLP in der Kongress-Abendgala 2016 mit einem Preis geehrt wurde, ist nicht bekannt.**

Am **15.10.2014** und **16.10.2014** reicht Thies Stahl seinen 4. und 5. MV-Antrag ein und veröffentlicht beide in seinem Blog.

Am **16.10.2014** veröffentlicht Thies Stahl im DVNLP-XING-Mitgliederforum seine MV Anträge, auch den mit dem Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Am **20.10.2014** beschwert sich Thies Stahl bei den Moderatoren des NLP-XING-Forums per PN (Privatnachricht), Threads zu schließen, bevor er sie kommentieren kann, und sie dann sichtbar stehen zu lassen.

Ebenfalls am **20.10.2014** schreibt Thies Stahl im DVNLP-XING-Mitgliederforum den Beitrag „*Stellvertreter-Konflikte*“. Er wird von den Konfliktbeteiligten ehrenrührig kommentiert.

Am **21.10.2014** schreibt Thies Stahl im DVNLP-XING-Mitgliederforum den Beitrag „*Deeskalation nicht gewünscht?*“ **Dieser Beitrag wird von den offiziellen DVNLP-Funktionsträgern (von denen sich der Vorstand distanziert, da sie ja als "Privatleute" agieren!) sofort gelöscht.** Und das, obwohl sich Thies Stahl hier bei den Konfliktpartnern wegen der Nennung von Namen in der Veröffentlichung der 130-Seiten Korrespondenz mit dem DVNLP entschuldigt.

Am **21.10.2014** schreibt Thies Stahl im DVNLP-XING-Mitgliederforum den Beitrag „*Deeskalation nicht gewünscht?*“: *"Es tut mir leid, dass damals, als ...* (die

Beschwerdeführerin) wegen des üblen Umganges des DVNLP-Vorstandes mit ihr unsere 130-Seiten Korrespondenz mit ihm veröffentlicht hat, eine Mail mit Euren Namen dazwischen war. Ich hätte ihr helfen sollen, diese Korrespondenz gründlicher durchzusehen." **Dieser Beitrag wird von den offiziellen DVNLP-Funktionsträgern** (von denen sich der Vorstand distanziert, da sie ja als "Privatleute" agieren!) **sofort gelöscht** – und das, obwohl sich Thies Stahl hier bei den Konfliktpartnern wegen der Nennung von Namen in der Veröffentlichung der 130-Seiten Korrespondenz mit dem DVNLP entschuldigt!

Auch am **21.10.2014** schreibt Thies Stahl im DVNLP-XING-Mitgliederforum den Beitrag „*DVNLP hatte mal wieder Pech*“, in dem er den DVNLP-Finanzvorstand Pech angreift, der Thies Stahl auf Unterlassung verklagen wollte, als Vorstandsmitglied nicht von dem Mitglied Stahl angeschrieben zu werden. Außerdem beschwert sich Thies Stahl bei den Moderatoren, dass sie den Beitrag der Beschwerdeführerin vom **14.10.2014** kommentarlos gelöscht haben.

Ebenfalls am **21.10.2014** schreibt die Beschwerdeführerin im DVNLP-XING-Mitgliederforum einen Beitrag („*Erwähnenswert!*“), in dem sie sich u.a. öffentlich bei Thies Stahl entschuldigt. **Auch dieser Beitrag wird sofort gelöscht – obwohl die Beschwerdeführerin DVNLP-Mitglied ist.**

Auch noch am **21.10.2014** schreibt die Beschwerdeführerin im NLP-XING-Forum den Beitrag „*NLP vs. ‚The Work‘*“, der auch gelöscht wird und Thies Stahl schreibt auch am **21.10.2014** in seinem ebenfalls sofort gelöschten Beitrag "*Einseitiges Löschen*": "*Wieso werfen Sie ... (die Beschwerdeführerin) sofort raus, wenn sie sich erstmalig äußert, aber ihre Konfliktpartner dürfen kommentieren?*"

Am **22.10.2014** schickt Thies Stahl dem DVNLP seine 18-seitige Stellungnahme gegen das Ausschlussverfahren.

Er nimmt Punkt für Punkt Stellung (im Gegensatz zur Behauptung des Vorstandes in der Ausschlussbegründung). Die klaren, den Text gut lesbar und damit verständlicher machenden Formatierungen dieses Schreibens sind in einer verbandsseitig für das Kuratorium „aufbereiteten“ Entscheidungsvorlage komplett verschwunden (vergl. Tabelle **09.12.2014**).

Auch am **22.10.2014** schickt die Beschwerdeführerin dem DVNLP ihre Stellungnahme gegen das Ausschlussverfahren.

Auch am **22.10.2014** beginnt ein kleiner Mailaustausch zwischen Ulrich Wewel-Erdmann und Thies Stahl über Satzungsfragen (er wird später in die Schlichtungskommission gewählt).

Am **26.10.2014** wendet sich Thies Stahl direkt an die SK (Henrik Andresen und Barbara Knuth), mit der Bitte um die Einleitung der beantragten Schlichtungsverfahren – der Vorstand hätte alle entsprechenden Anträge zuvor nicht beantwortet. Er weist auch auf die für alle noch sichtbaren Beiträge im „offiziellen“ DVNLP-Mitgliederforum hin, die er an die Mail anhängt: "***Die noch für alle sichtbaren, rufschädigenden und persönlichkeitsverletzenden Beiträge im XING-DVNLP-Mitgliederforum, habe ich auch angehängt. Da ich aus diesem Forum verbannt wurde, kann ich die in ihnen enthaltenen unwahren Behauptungen nicht mehr kommentieren. Ich werde vorgeführt und kann mich nicht mehr verteidigen.***"

Am **28.10.2014** wendet sich Thies Stahl in einer weiteren Mail an die DVNLP-Mitglieder.

Ebenfalls am **28.10.2014** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („*Das ‚Du warst keine Hure‘-Mobbing*“) über die absurde Situation der Leugnung in der Mastergruppe und veröffentlicht noch einmal seine vom Vorstand unterdrückten MV-Anträge.

Ebenfalls am **28.10.2014** wiederholt die Beschwerdeführerin in einer direkten Mail (in cc an ihren Anwalt) an Henrik Andresen und Barbara Knuth ihre mehrere DVNLP-Mitglieder betreffenden Anträge auf Befassung an die SK. **Die Anrufung und Einschaltung der Schlichtungskommission wurde durch den Vorstand wiederholt verhindert und**

## **blockiert!**

Ebenfalls am **28.10.2014** erstattet Thies Stahl Strafanzeige gegen den DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks wegen des Vandalismus des Users "halligoland" auf Wikipedia.

Am **29.10.2014** teilt RA Harms, deren Anträge an die SK missachtend, den Mitgliedern Thies Stahl und ... (die Beschwerdeführerin) ihren Ausschluss mit. Diese Mitteilung trifft per Express-Einschreiben am 30.10. ein, **nur 23 Stunden vor dem Beginn der MV** in Bochum. RA Harms weist darauf hin, dass die Mitglieder des Kuratoriums **ausreichende zwei Tage (!) Zeit für das Lesen der (mit den Anhängen) 139 Seiten** von Thies Stahl hatten (die 18-seitige Stellungnahme ohne die Anhänge: **22.10.2014**).

Am **30.10.2014** weist der Anwalt von Thies Stahl, RA Mohr, seinen Kollegen RA Harms in drei Schreiben auf die juristische Lage hin. In seiner Antwort per Rückfax am **30.10.2014** rügt Harms das Schreiben von RA Mohr als zu kurzfristig!

Ebenfalls am **30.10.2014** verschickt Thies Stahl seine dritte Mail an alle DVNLP-Mitglieder.

Ebenfalls am **30.10.2014** ruft Thies Stahl die SK mit der Bitte um einen Schiedsspruch an, die Ausschluss-Entscheidung gegen ihn und die Beschwerdeführerin aufzuheben.

Auch am **30.10.2014** veröffentlicht Thies Stahl in seinem Blog („*Vorstand missachtet Satzung und MV*“) seine dritte Mail an die Mitglieder und schreibt, *das „Vorgehen des Vorstandes hebt das Organ der Schiedskommission aus...“*.

Am **31.10.2014** faxt und mailt der Sprecher der SK, Henrik Andresen, an den Vorstand und an das Kuratorium des DVNLP, dass er den Ausschluss von Herrn Stahl und der Beschwerdeführerin anfechten möchte. Er spricht sich dafür aus, Thies Stahl und die Beschwerdeführerin zur MV am gleichen Tage zuzulassen und schlägt vor, die MV über einen Ausschluss entscheiden zu lassen. In den Tagen zuvor hat Henrik Andresen vergeblich versucht, sich mit seiner Kollegin Barbara Knuth über die Angelegenheit zu beraten. Er berichtet, Frau Knuth hätte sich entschieden, die MV abzuwarten, an der sie teilnehmen würde.

Obwohl Thies Stahl und die Beschwerdeführerin Barbara Knuth in ihrer Funktion als Mitglied der SK mit der Bitte angerufen haben, die satzungswidrige Verweigerung ihrer Teilnahme an der MV am **31.10.2014** zu verhindern, ist das offizielle Mitglied der SK Barbara Knuth, im Gegensatz zu Henrik Andresen, bei der MV **31.10.2014** anwesend und stimmt, ohne die Beschwerdeführerin und Thies Stahl selbst gesprochen zu haben, für deren Ausschluss. **Der Gipfel des Dilettantismus: Ein Mitglied der Schlichtungskommission des DVNLP braucht für seinen Schiedsspruch weder eine Anhörung der Betroffenen noch eine Beratung mit dem anderen Kommissionsmitglied!**

Der Vorstand spaltet die von Thies Stahl und der Beschwerdeführerin angerufene SK, indem er erstens deren Mitglied Barbara Knuth in der 2014er-MV, die SK-Anträge missachtend, mit für den Ausschluss von Thies Stahl und der Beschwerdeführerin abstimmen lässt (obwohl ihr Amt als Mitglied der angerufenen SK das nicht zugelassen hätte) und zweitens das in dieser MV nicht anwesende Mitglied Henrik Andresen diskreditiert.

So schreibt der Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas am **09.12.2014** in einer eidesstattlichen Erklärung, *„Thies Stahl hat mit dem Vorsitzenden der Schiedskommission, Herrn Hendrik Andresen, versucht, eine für sich günstige Entscheidung herbeizuführen. Der Vorsitzende hat sich darauf eingelassen und eine alleinige Entscheidung getroffen, ohne das noch im Amt befindliche zweite Mitglied einzubinden. Dieser Freundschaftsdienst stieß bei den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung auf völliges Unverständnis.“*

Der Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas kriminalisiert und diffamiert das Mitglied der Schlichtungskommission Hendrik Andresen (während er die MV vermutlich nicht darüber aufklärt, dass der Vorstand alle Anträge von Thies Stahl und der Beschwerdeführerin an die Schlichtungskommission blockiert hat). Im Gegensatz zum Vorsitzenden hat sich Hendrik Andresen an die Vorgaben der Satzung gehalten, als er auf die Anrufung von Thies Stahl und der Beschwerdeführerin reagierte – auch im Gegensatz zu seiner Kollegin Barbara Knuth.

Das LG Berlin vertritt in seiner Kostenentscheidung die Auffassung, dass die Schlichtungskommission durchaus über den Verbandsanwalt Harms von Thies Stahl und der Beschwerdeführerin angerufen wurde. Der Vorstand besteht darauf, dass die Anrufung über die Geschäftsstelle hätte stattfinden müssen (von der er natürlich wusste, dass sie nicht mehr erreichbar sein würde, da die Mitarbeiter auf dem Weg nach Bochum zur MV waren).

Der Vorstand hätte, in der diffamierenden Sprache von Dr. jur. Jens Tomas formuliert, *es nicht mit Barbara Knuth zusammen versuchen* dürfen, in der MV einen **für sich günstigen Ausgang herbeizuführen**, indem er Barbara Knuth mit über den Ausschluss von Thies Stahl und der Beschwerdeführerin abstimmen lässt: Er hätte sie „wecken“ und daran erinnern müssen, dass sie ein Amt innehat, das sie sich offensichtlich, im Gegensatz zu Hendrik Andresen, entschieden hat, nicht auszufüllen.

**In der MV wurden alle Anträge, welche die Anträge von Thies Stahl und der Beschwerdeführerin auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unterstützten (Beleg: „20141031 Pro-MV-Anträge.pdf“) einkassiert und nicht zur MV zugelassen. Nur die Ausschluss-Anträge der DVNLP-Mitglieder AK und OA (Beleg: „20141031 Contra-MV-Anträge.pdf“) wurden zur MV zugelassen. Letztere enthalten etliche Lügen.**

Am **31.10.2014** beschreibt Thies Stahl in seinem Blog („*Dumpfe Gewalt im DVNLP*“), wie er und die Beschwerdeführerin mit körperlicher Gewalt durch einen vom Vorstand extra für sie engagierten Sicherheitsdienst an der MV-Teilnahme gehindert wurden. **Eine eidesstattliche Erklärung** (siehe **18.12.2014**) **bestätigt seine Darstellung.**

Kommentare von Thies Stahl und der Beschwerdeführerin zu den Behauptungen der DVNLP-Mitarbeiter in ihren eidesstattlichen Erklärungen vor dem LG Berlin finden sich auch unter **31.10.2014**, ebenfalls ein Lageplan des Veranstaltungsortes und eine Zeugenaussage zu dem An-den-Haaren-Herausgezogen-Werden der Beschwerdeführerin.

Die DVNLP-Führung gibt den konfliktbeteiligten Teilnehmern aus dem damalige Master, AK und der Regionalgruppensprecherin Petra P. in der MV einseitig eine „große Bühne“. Diese hatten sie auch schon vorher im DVNLP-XING-Mitglieder-Forum und im großen 11.700-Leute-NLP-XING-Forum: In beiden Foren konnten Thies Stahl und die Beschwerdeführerin sich aufgrund der Zugangssperren gegen Verleumdungen und Lügen genauso wenig wehren wie in der MV wegen ihres Rauswurfes.

In beiden Öffentlichkeiten, in der MV und im Cyberspace, erhalten diese konfliktbeteiligten Mastergruppen-Teilnehmer als Involvierte in einer sehr speziellen, mobbing-ähnlichen Gruppen- und Konfliktodynamik die einseitige und ungestörte Möglichkeit, darzustellen, wie sie ihre formelle und informelle Teilnahme an der damaligen Mastergruppe von der Öffentlichkeit wahrgenommen haben möchten – und damit eben auch von ihren Ehe- und Lebenspartnern und von Klienten, unwidersprochen, d.h. ohne jede Korrekturmöglichkeit durch die an dieser Dynamik Beteiligten, die Beschwerdeführerin und Thies Stahl.

Sie konnten die Mastergruppe als eine „saubere“ Gruppe darstellen, in der sich alle freuen konnten, von Thies Stahl zu lernen, und in deren Untergrund es keinen Machtmissbrauch



durch einen Kursbegleiter gab – und natürlich auch keine sexuellen Gruppen- und Einzelaktivitäten, die ihnen vielleicht nachträglich peinlich gewesen wären. (Allerdings hätte es diese „tragisch Kranke“ unglaubliche Person gegeben....) **Den nach den Berichten der Beschwerdeführerin maßgeblich und ursächlich an dieser Konfliktdynamik beteiligten Kursbegleiter XY hat der Vorstand in dieser MV erfolgreich versteckt.**

In seiner eidesstattlichen Versicherung (**09.12.2014**) spricht Dr. jur. Jens Tomas davon, dass, als Thies Stahl und die Beschwerdeführerin „*sich gewaltsam Einlass in den Raum verschaffen wollten*“, deren Verhalten gerade „*in einer sehr bewegenden, tränenreichen Mitgliederversammlung Gegenstand der Beratung*“ war. **Will Dr. jur. Jens Tomas damit sagen, dass Thies Stahl und die Beschwerdeführerin einen schlechten Zeitpunkt für die Unterbrechung ihrer eigenen Trauerfeier gewählt haben? Dass so ein Trauer- und Abschiedsritual nicht gestört werden darf – schon gar nicht durch die verstörende Nachricht, dass die Betroffenen noch leben und etwas beitragen wollen?**

Wessen tränenreiche Auftritte mussten hier vor welchen Geistern geschützt werden? Geistern von Mitgliedern, auf deren Gräber der Sicherheitsdienst die schweren Steine brachialer Gewalt legen musste, damit sie nicht erscheinen?

Weinte Martina Schmidt-Tanger und vergaß vor lauter Krokodilstränen zu erwähnen, dass sie, ihr Mitarbeiter Dr. jur. Jens Tomas und ein weiterer Mitarbeiter ihres Institutes von der Beschwerdeführerin angezeigt wurden?

Weinte die Sprecherin der DVNLP-Regionalgruppe HH/SH, Petra P., darüber, dass sie am Bau des „perversen Dreiecks“ XY-Stahl-Schmidt-Tanger beteiligt war?

War auch Cora Besser-Siegmund anwesend und weinte, weil sie sich vielleicht gezwungen sah, sowohl ihren ehemaligen Lehrer als auch ihren Patienten XY zu verraten?

Weinte die Sprecherin der DVNLP-Fachgruppe Mediation, Anita von Hertel (wie das AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger und Cora Besser-Siegmund, eine langjährige Kollegin und auch Schülerin von Thies Stahl), weil sie als Mediatorin während dieser ergreifenden Feier amnestisch dafür geworden war, dass es in aktuellen Konflikten in der Regel mehr als eine noch lebende Konfliktpartei gibt? Und weil sie sich vielleicht zwingen musste, das „Audiatur et altera pars“ zu vergessen, welches eigentlich für sie als Juristin und Mediatorin Grundlage allen Seins und Tuns sein sollte ?

Weinten alle drei, weil ein Vatemord nun mal eben nicht ohne Tränen abgeht, auch, und gerade dann, wenn er von den erfolgreichen Töchtern inszeniert wird?

Am **01.11.2014** entsteht auf der Facebook-Seite von Thies Stahl eine kurze Diskussion, in der Nazi-Vergleiche anklingen.

Am **04.11.2014** veröffentlicht der DVNLP-freundliche Moderator Herr BK im 11.600-Leute-NLP-Forum bei XING eine nicht kommentierbare Erklärung, die Thies Stahl und die Beschwerdeführerin im Sinne der Verlautbarungen des Vorstandes (siehe MV-Protokoll vom **05.11.2014**) mit Hilfe von unwahren Behauptungen diffamiert. (Am **13.10.2014** wurde er in diesem Forum von den damaligen Masterteilnehmern sehr gelobt.)

Am **06.11.2014 / 09.11.2014 / 11.11.2014** reicht Thies Stahl beim LG Berlin Klage und einen Antrag auf einstweilige Verfügung ein, letzterer wird am **11.11.2014** zu seinen Gunsten entschieden.

Am **15.11.2014** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („*Frogs into Princes – Princes*

onto Walls“) über seinen Zustand nach seiner „unheimlichen Begegnung auf der DVNLP-Mitgliederversammlung“: „Für mich immer noch kaum fassbar: Eine Gruppe zu allen Abstimmungen bereiter DVNLPler lässt sich von ihrem Vorstand in die Statistenrolle eines Schauprozesses hinein manipulieren, in dem es für zwei zu exekutierende Mitglieder kein Rederecht gibt! In dem diese nicht anwesend sein und noch nicht einmal gesehen werden dürfen – noch nicht einmal in einem Käfig sitzend.“

Am **17.11.2014** veröffentlicht Thies Stahl auf seinem Blog („Gericht korrigiert DVNLP-Vorstand“) die einstweilige Verfügung des LG Berlins, die es dem DVNLP untersagt, zu behaupten, „Der Ausschluss der Mitglieder ... (die Beschwerdeführerin) und Thies Stahl wurde satzungsgemäß durchgeführt.“

Am **19.11.2014** lädt der Beitrag von SA „Unterbinden von Diskursen“ die Konfliktpartner zur Diskussion ein. **Hier wird deutlich, wie parteiisch der Moderator Dannemeyer in die Diskussion eingreift.**

Am **30.11.2014** führt Thies Stahl in seinem Blog („Neuer Pressesprecher des DVNLP?“) den DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks vor, der als „halligoland“ in Wikipedia am **05.11.2014** verkündete, „Laut XING ist Thies Stahl aus dem Verband ausgeschlossen worden – Benutzer: Halligoland“.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Benutzer\\_Diskussion:Halligoland](https://de.wikipedia.org/wiki/Benutzer_Diskussion:Halligoland). Mit dieser Meldung bezog sich halligoland auf eine Mitteilung eines DVNLP-treuen Moderators des NLP-Forum bei XING.

Thies Stahl schiebt: „Der DVNLP-Vorstand kommuniziert also nicht selbst. Er lässt seinen 'Hallig Oland'-Geschäftsführer kommunizieren. Der kommuniziert aber auch nicht selbst, sondern verweist auf die 'offizielle Verlautbarung' des Moderators des 11.666 Leser starken NLP-XING-Forums Dannemeyer.“

Zum Thema halligoland siehe im Blog <http://www.thiesstahl.com/> unter "Sind Sie 'halligoland', Herr DVNLP-Geschäftsführer Berend Henriks? – das Rätsel um den 'Mann fürs Grobe' im DVNLP, mit Auflösung: 'Die Halligoland-Facebook-Seite des DVNLP-Geschäftsführers'". Am **03.12.2014** beantragt die Beschwerdeführerin erneut eine Schlichtung mit dem Lehrtrainer Stephan Landsiedel und die Anerkennung ihrer Lehrtrainerschaft.

Am **06.12.2014** verschickt Thies Stahl seine vierte Mail an die DVNLP-Mitglieder und verweist auf Veröffentlichungen in seinem Blog.

Am **09.12.2014** beantragt der DVNLP den Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen. (Eine Anrufung der SK hätte nicht stattgefunden!) In der Anlage zu diesem Schreiben findet sich die tabellarische Auflistung (**09.12.2014** – nur Tabelle), die wohl als Entscheidungsvorlage für das Kuratorium diente. Die klaren, den Text gut lesbar und die Argumente verständlich machenden Formatierungen des zugrundeliegenden Textes von Thies Stahl (vergl. **22.10.2014**) sind in dieser Darstellungsform komplett verschwunden. **Im Gegensatz zum DVNLP-Geschäftsführer** (vergl. die „Lindenstraßen-Soap“ **17.09.2014**) **definiert der DVNLP in diesem Schriftsatz sein Mitglieder-Forum bei XING als „private Plattform, die keine Leistung des Verbandes ist.“**

Am **22.12.2014** beantragt Thies Stahl, die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Am **02.01.2015** schreibt Thies Stahl in seinem Blog („NLP-Fähigkeiten in Kommunikationskontexten ungleich verteilter Macht“) eine Abhandlung über die Erfolgsaussichten einer Mediation im Fall von Medianden mit ungleich verteilter Macht.

Am **03.01.2015** zitiert Thies Stahl auf seiner Facebook-Seite das AFK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger. Sie schrieb auf ihrer Facebook-Seite zum Jahreswechsel: "Zum Neuen Jahr. Mal jenseits von Fitness oder Abnehmplänen, Erfolg und Weiterkommen wollen.

*Ariadne von Schirach: "Menschliche Werte können nicht gefunden werden. Da schneidest du einen Menschen auf und findest keinen Anstand und keine Courage und keine Liebe. Werte müssen erzeugt, bewahrt und gesetzt werden, durch den einfachen Vorgang, dieses für richtig und jenes für falsch zu halten und dementsprechend zu handeln. Sinn kann nicht gefunden werden, Sinn muss erzeugt werden durch Werte und Geschichten und Bedeutung. Bedeutung kann nicht gefunden werden, sie muss gegeben werden durch die Wahl des Blicks, durch das Weglassen und das Wichtig-Nehmen."*

Thies Stahl kommentiert: "*Stimmt – nur: Genauso schön hätte das auch ihr Großvater, Baldur von Schirach, sagen können. Was bleibt, ist die Wahl und die Qual des Blicks: Wo hast Du hingeguckt, Martina, als die DVNLP-„Schutz-Staffel“ ... (die Beschwerdeführerin) und mich gewaltsam erst mundtot machten und dann deportierten? Die Makellosigkeit eines „NLP professional“ (ihres Institutes) als Wert rechtfertigt keine Menschenopfer."* **Das Mitglied der AFK des DVNLP, Martina Schmidt-Tanger, hatte es „für richtig gehalten“, ihr Amt dafür zu missbrauchen, Verrat an ihrem langjährigen Kollegen Thies Stahl zu begehen, indem sie den wegen Gewalttaten angezeigten DVNLP-Lehrtrainer XY mit der von ihm gerichtlich einzusetzenden Munition privater und amtsbezogener Mails versorgt – unter Hintergehung der Verbandsöffentlichkeit.**

Am **06.01.2015** schließen Stahl und der DVNLP vor dem LG Berlin einen Vergleich. **Der DVNLP verpflichtet sich, weiterhin nicht zu behaupten, dass der Ausschluss der Beschwerdeführerin und Thies Stahl satzungsgemäß durchgeführt wurde und dass beide nicht das Recht hatten, ihre Mitgliedsrechte auf der MV wahrzunehmen.** Die Parteien stimmten überein, dass die Schlichtungskommission des Verbandes über den Verbandsausschluss entscheiden soll.

Am **08.01.2015** klärt Thies Stahl in seinem Blog („*DVNLP-Mitglieder-Forum – Etikettenschwindel*“) über das **Mitglieder-Forum des DVNLP auf, dass vom Vorstand verdeckt als Machtinstrument genutzt** wird. Ebenso in den Beiträgen vom **22.01.2015** („*Nutzungsrechte am DVNLP-Namen und -Logo undurchsichtig vergeben*“) und vom **25.01.2015** („*Hilfspersonal für die Schmutzjobs der DVNLP-'Privaten'*“), in denen er die Schizophrenie der offiziellen Verbandspolitik in Bezug auf ihr Mitglieder-Forum nachweist (= es ist „offiziell ein inoffizielles Mitgliederforum“).

Am **09.01.2015** unterstellt der Moderator Dannemeyer des DVNLP freundlichen NLP-XING-Forums Thies Stahl Guerilla-Marketing-Methoden und äußert sich despektierlich. **Ob er dafür 2016 vom DVNLP mit einem Preis geehrt wurde, ist nicht überliefert.**

Am **16.01.2015** beantragt der DVNLP, die Klage abzuweisen.

Am **19.01.2015** richtete Thies Stahl bei XING ein **als Satire gemeintes „Echtes Fake-XING-DVNLP-Mitglieder-Forum“** ein, um auf die Ungeheuerlichkeit der Verweigerung des Vorstandes aufmerksam zu machen, die Verantwortung für das (Fake-)DVNLP-Mitglieder-Forum bei XING zu übernehmen.

Am **20.01.2015** berichtet Thies Stahl im NLP-XING-Forum („*Neues DVNLP-Mitgliederforum bei XING eröffnet*“) und auch auf seiner Facebook-Seite von seinem aus Protest bei XING eingerichteten „**echten Fake-XING-DVNLP-Mitglieder-Forum**“. Er spielt mit „**Die DVNLP-Führungsriege gewährt eine neue Meinungs- und Reisefreiheit.... Und, das gilt... äh... also, ich denke... ja, das gilt ab sofort**“ ironisierend auf den Schabowski-Spruch in der 1989er-Pressekonferenz an. Kurz bevor die DVNLP-ergebenen Moderatoren den Thread löschen, nennt der DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks Thies Stahl öffentlich „*Armer alter Mann*“ – wohl bierernst gemeint und nicht empfänglich das witzige an dieser „**Echtes Fake-XING-DVNLP-Mitglieder-Forum**“-Satire.

**Der DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks beteiligt sich hier, wie die am Konflikt beteiligten Verbandsoffiziellen Dr. jur. Jens Tomas, Martina Schmidt-Tanger, Petra P.,**

**Anita von Hertel und das heutige Ehrenmitglied Cora Besser-Siegmund an einem Mobbing von TeilnehmerInnen der damaligen Mastergruppe gegen die DVNLP-Mitglieder ... (die Beschwerdeführerin) und Thies Stahl.**

Am **21.01.2015** fordert der DVNLP per Anwalt, das "Echte Fake"-DVNLP-Forum zu schließen. Thies Stahl folgt dieser Forderung, weil die Rechte am Logo und am Namen beim Verband liegen.

Auch am **21.01.2015** moniert der DVNLP gegenüber dem LG Berlin ein minimales Abweichen vom Text des Vergleiches vor Gericht.

Der DVNLP verletzt allerdings selbst den Vergleich grob, und lässt die strittige Deklaration "Deklaration zum Ausschluss von ... (Beschwerdeführerin) und Thies Stahl" wieder im Protokoll der MV auf „dvnlp.de“ erscheinen (siehe **05.11.2014**, dann **19.11.2014** und dann **27.01.2015** und **01.03.2015**).

Am **22.01.2015** gibt es Kommentare von Konflikt-Beobachtern auf der Facebook-Seite von Thies Stahl und am **23.01.2015** eine interessante Diskussion über Nazi-Vergleiche.

Auch am **23.01.2015** gibt es die ersten (und letzten) Einträge in Thies Stahls DVNLP-XING-Mitglieder-Forum – welches von den XING-Verantwortlichen nach einer Intervention des DVNLP-Anwaltes sehr schnell geschlossen wurde.

Am **26.01.2015** teilt der DVNLP Thies Stahl den Entzug der Trainerlizenz mit.

Am **27.01.2015** steht die "Deklaration zum Ausschluss..." immer noch im Netz (dvnlp.de).

Am **30.01.2015** teilt der DVNLP Thies Stahl den Entzug der Ehrenmitgliedschaft mit.

Am **31.01.2015** stellt Thies Stahl noch einmal einen formellen Antrag auf Befassung der SK.

Am **09.02.2015** stellt Thies Stahl per RA Mohr klar, dass er den Beschluss (Entzug der Ehrenmitgliedschaft) per Anruf der SK angefochten hat, was RA Harms am **12.02.2015** bestätigt.

Am **25.02.2015** zeigt ein Screenshot, dass die Thies Stahl und die Beschwerdeführerin diffamierenden Beiträge im DVNLP-Mitgliederforum immer noch sichtbar sind. **Der DVNLP setzt sein DVNLP-Mitglieder-Forum als perfides Mobbing-Instrument ein.** Im „offiziellen“ DVNLP-Mitglieder Forum bei XING, **welches eben auch ein Fake ist, da der Vorstand trotz der durch Logo und Personalien vorgetäuschten Identität jede offizielle Verantwortung ablehnt**, gibt es noch viele Thies Stahl und die Beschwerdeführerin diffamierende Beiträge, die von den beiden aufgrund eines Ausschlusses aus diesem Forum nicht mehr kommentiert, richtig gestellt oder entfernt werden können (hier die Threads: **27.02.2015**). Threads nahezu gleichen Inhaltes und von den gleichen Konflikt-Partnern der Beschwerdeführerin und Thies Stahl stehen noch im großen NLP-Forum bei XING, von deren DVNLP-freundlichen Moderatoren ebenfalls dort unkommentierbar stehen gelassen (vergl. **13.10.2014**).

Am **03.03.2015** versucht der DVNLP, die Klage/einstweilige Verfügung vor dem LG Berlin als unzulässig zu erklären.

Ebenfalls am **03.03.2015** und **10.03.2015** verständigen sich Ulrich Wewel-Erdmann und RA Mohr über die Schlichtungsverhandlung.

Am **10.03.2015** weist das LG Berlin darauf hin, dass „*der Kläger wohl zu Recht darauf hinweist, dass die Klage nicht unzulässig ist*“.

Am **26.03.2015** schreibt die Beschwerdeführerin an den DVNLP mit Hinblick auf eine für den 27.03. anberaumte Sitzung mit der SK, die explizit ohne die Beschwerdeführerin und nur mit Thies Stahl stattfinden sollte (die SK wiederholt hier identisch das Muster: auch der Vorstand hatte die Beschwerdeführerin von jedem Gespräch ausgeschlossen), dass sie nicht

möchte, dass Thies Stahl länger für sie spricht, sondern sie vor der SK selbst für ihre Rechte einstehen will.

**Die SK versichert der Beschwerdeführerin, sie würde extra eingeladen werden. Die Einladung steht heute noch aus. Die Beschwerdeführerin wurde vom DVNLP vollständig getilgt.**

Außerdem lehnt sie Henrik Andresen als befangen für die SK ab: Im Practitioner 2004/5 von Thies Stahl sei er Kursbegleiter gewesen und hätte Kontakt zu ihrem zweiten Ehemann, der Teilnehmer dieses Kurses war.

**Mitglieder dieser Gruppe waren damals, nach ihren Berichten, auch an sexuellen Aktivitäten beteiligt, für welche die Beschwerdeführerin berichtet, gewaltsam in Anspruch genommen worden zu sein. Außerdem wurde ein Teilnehmer dieser Gruppe, RP, damals ihr Coach, als erster der DVNLP-Lehrtrainer von ihr wegen sexueller Gewalt angezeigt.**

Auch in diesem Schreiben am **26.03.2015** reicht die Beschwerdeführerin zwei weitere Anträge auf Schlichtung ein. Sie betreffen die DVNLP-Mitglieder Cora Besser-Siegmund und Anita von Hertel, Sprecherin der DVNLP-Fachgruppe Mediation.

**Beide wären beratend, jeweils für sie und XY zusammen, tätig gewesen und durch deren bisher nicht öffentlich gewordene Einmischung in ihre damalige, schwierige Lebenssituation sei ihr großer Schaden entstanden.**

Am 27.03.2015 tagt die SK in Hamburg. Henrik Andresen sagt seine Teilnahme am Vorabend ab (Synchronizität der Ereignisse, vergl. **26.03.2015**).

Am **27.03.2015** beantragt die Beschwerdeführerin den Entzug der Lehrtraineranerkennung und den Verbandsausschluss von XY.

Schon der Mail-Austausch (**27.03.2015**) zwischen dem Sprecher der Schlichtungskommission, Ulrich Wewel-Erdmann, und Thies Stahl vor diesem Treffen zeigt (z.B. in Bezug auf die Einbeziehung der Beschwerdeführerin) eine schwer zu überbrückende Spannungen zwischen den Parteien.

Der Mail-Austausch (**28.03.2015**) zeigt das Scheitern der Bemühungen. Thies Stahl findet, Ulrich Wewel-Erdmann und Barbara Knuth seien befangen, da beide in der vom Vorstand manipulierten und getäuschten MV für die "Deklaration" gestimmt haben, welche den Vorstand ermächtigte, Thies Stahl und die Beschwerdeführerin auszuschließen.

**Das Abstimmungsergebnis für die Deklaration ist einstimmig bei einer Enthaltung. Der Stimme enthalten hat sich ein Mitglied, das als einziges der in der MV anwesenden den Mut hatte, sich als Zeuge der körperlich-brutalen Gewalt zur Verfügung zu stellen, mit der die Beschwerdeführerin und Thies Stahl durch einen Sicherheitsdienst aus der MV entfernt wurden. Es hat den Verband dann aus Protest verlassen.**

Thies Stahl hält Ulrich Wewel-Erdmann vor, einerseits zu sagen, er wäre der einzige gewesen, „*der aufgestanden ist und dem Vorsitzenden vor vollem Plenum widersprochen hat, dass der Ausschluss aus der Sitzung (nicht aus dem Verband, denn da kannte ich die Gründe noch nicht) wohl rechtlich fragwürdig sei*“ und andererseits für die Deklaration zum Ausschluss gestimmt zu haben – eben ohne die Gründe für den Verbandsausschluss zu kennen, bzw. nur in der Einseitigkeit, wie sie der vom Vorstand getäuschten MV präsentiert wurden.

Thies Stahl wirft Barbara Knuth vor, als von ihm und auch von Henrik Andresen über die fragwürdigen Vorgehensweisen des Vorstandes umfangreich informiertes Mitglied der SK, seinen Hilferuf wegen des Ausschlusses aus der MV ignoriert, an der MV teilgenommen und dann dort für seinen Ausschluss gestimmt zu haben – in dem vollen Wissen um die Anträge an die SK, die u.a. eben diesen Ausschluss zum Inhalt hatten.

Anscheinend ist Barbara Knuth amnestisch dafür gewesen, Mitglied dieser Kommission zu sein. Sonst hätte sie sich wegen dieser Anträge der Stimme enthalten und zuerst beide Seiten hören müssen, statt mit ihrer abgegebenen Stimme einseitig der einen Partei des Konfliktes alleine die Berechtigung zu erteilen, sich zu artikulieren. **Barbara Knuth ist in der MV, aber auch schon davor, vollständig aus der besonderen Rolle ihres Amtes gefallen. Beide, Ulrich Wewel-Erdmann und Barbara Knuth, hätten wohl zugeben müssen, dass sie sich wie die anderen anwesenden 84 DVNLP-Mitglieder vom Vorstand und seiner „Show-MV“ haben täuschen lassen. Das Vertrauen, dass beide zu dieser Größe fähig sein würden, hat Thies Stahl nach der Sitzung am 27.03.2015 und dem nachfolgenden schriftlichen Austausch verloren.**

Am **30.03.2015** fasst Thies Stahl seine Positionen für die Schlichtungsverhandlungen mit den einzelnen konfliktbeteiligten DVNLP-Mitgliedern für die Kommission, wie in der Sitzung gewünscht, noch einmal schriftlich zusammen.

Am **02.04.2015** verdeutlicht Thies Stahl seine Sicht auf den sich aus den unterschiedlichen Rechtsauffassungen ergebenden paradoxen Rahmen ihrer Kommunikation und benennt am 06.04.2015 (siehe den Mailaustausch unter dem **28.03.2015**) die logische Sollbruchstelle ihrer Bemühungen.

Am **11.04.2015** schickt Thies Stahl dem DVNLP seine Austrittserklärung und verfügt ironisch: „*Meine Ehrenmitgliedschaft möge meiner früheren Schülerin und langjährigen Kollegin Martina Schmidt-Tanger übertragen werden, der für die Reinerhaltung des NLP und den Schutz des geschäftlichen Ansehens des DVNLP kein menschliches Opfer zu groß war.*“

Am **25.04.2015** veröffentlicht Thies Stahl eine „*Erklärung zum DVNLP*“, gegen die der DVNLP prompt eine einstweilige Verfügung androht (siehe Blog: <http://www.thiesstahl.com/>). Beide Parteien verabreden über die Anwälte einen Versuch, das Verfahren vor dem LG Berlin einvernehmlich zu beenden und Thies Stahl nimmt, um diesen Versuch zu ermöglichen, diese Erklärung vorerst aus dem Netz.

Am **27.04.2015** wird auf der Facebook-Seite von Thies Stahl die Diskussion über Nazi-Vergleiche fortgesetzt.

Am **28.04.2015** schreibt der Anwalt des DVNLP, RA Harms, „...*in der Hoffnung, aufwendige Verfahren [das Hauptsacheverfahren nach der einstweiligen Verfügung] doch abwenden zu können...*“ würde er die Frist für das Unterlassungsbegehren des DVNLP bezüglich beanstandeter Blog-Texte von Thies Stahl bis zum 29.04. verlängern.

Am **29.04.2015** schreibt er, der DVNLP würde sich „... *gemeinsam des Versuchs unterziehen, eine schlussendliche Regelung zu erreichen*“ und „*das Verfahren in Berlin und die weiteren strittigen Fragen zu beenden*“, wenn Thies Stahl die fraglichen Texte aus den Internet nimmt.

Am **29.04.2015** lädt Thies Stahl Dr. jur. Jens Tomas ein, „*uns unter vier Augen zu treffen*“. Die betreffende SMS und Mail bleibt unbeantwortet.

An **05.05.2015** übermittelt Thies Stahl, um das Verfahren Stahl./ DVNLP vor dem Landgericht Berlin einvernehmlich beenden zu können, dem DVNLP einen Textentwurf für eine solche einvernehmliche Regelung vor dem LG Berlin. **Dieser Textvorschlag wurde vom DVNLP weder kommentiert noch durch einen Gegenvorschlag beantwortet.**

Am **03.06.2015** schreibt der DVNLP-Anwalt dem Anwalt von Thies Stahl, „*bis zum heutigen Tage habe ich keinen Entwurf einer Erklärung erhalten, der diskussionswürdig wäre.*“

Kontext dieser Äußerung war die Forderung des DVNLP, Thies Stahl solle seine kritischen DVNLP-Texte in seinem Blog löschen. (Thies Stahl fragt ihn ironisch, ob seine Mail nur die „*verspätete höfliche Geste einer Quittung*“ sei, dass sein Entwurf einer Erklärung vom **05.05.2015** bei ihm eingetroffen sei.)



Am **05.06.2015** antwortet der Anwalt von Thies Stahl und moniert, dass der Vorschlag von Thies Stahl nicht zur Kenntnis genommen worden sei. **Vorschläge für eine "schlussendliche Regelung" durch eine gemeinsame Erklärung kamen vom Vorstand keine.**

Am **09.06.2015** lässt Thies Stahl seinen Anwalt dem Berliner Landgericht gegenüber den Rechtsstreit mit dem DVNLP für erledigt erklären.

Am **12.06.2015** schreibt Thies Stahl an alle Mitglieder des DVNLP eine Warnung vor den Risiken ihres Verbandes. Außerdem verweist er auf seine Veröffentlichung vom gleichen Tag: „Erklärung 2 zum DVNLP.pdf“ (ist identisch mit der „*Erklärung zum DVNLP*“ plus ein Blogbeitrag) und die Anhänge „Hintergrund der Missbrauchsbeschwerden.pdf“ und „*Rekursives Muster perverses Dreieck.pdf*“.

Am **14.06.2015** endet ein von Thies Stahl eröffneter Thread im Psychologen-Forum bei XING (zu stark ist die Wirkung der angesprochenen Tabus).

Am **01.07.2015** ergeht die Kostenentscheidung des Landgerichtes Berlin, aus der hervorgeht, in welchen Punkten Thies Stahl „*obsiegt*“ hätte, z.B., dass seine Mitgliedschaftsrechte bis zu seinem freiwilligem Austritt fortbestanden und, dass die auf der Mitgliederversammlung des Beklagten am 31. Oktober 2015 gefassten Beschlüsse bereits aus formellen Gründen unwirksam waren.

Am **08.07.2015** ein kurzer Schlagabtausch mit den Moderatoren des NLP-Forums bei XING (immerhin hatte Herr BK nach über einem halben Jahr eine von 2500 ! Leuten gelesene, Thies Stahl und die Beschwerdeführerin grob-verunglimpfende und falsche Moderator-Info aus dem Netz genommen).

Am **09.07.2015** fordert der zweite Anwalt des DVNLP von Thies Stahl **allen Ernstes** nicht mehr zu behaupten, "*in einem Masterkurs des DVNLP sei eine Teilnehmerin missbraucht worden*" und "*in einem Masterkurs des DVNLP habe eine Teilnehmerin als Hure ihre Dienste angeboten*". Außerdem soll Thies Stahl die am **12.06.2015** in seinem Blog veröffentlichten Texte "*Erklärung 2 zum DVNLP*", "*Rekursives Muster Perverses Dreieck im DVNLP*" und "*Hintergrund der Missbrauchsbeschwerden im DVNLP*" löschen.

Am 20.07.2015 (siehe unter **07.10.2015** und **08.10.2015**) beantragt der DVNLP bei der "Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle" (ÖRA) in Hamburg die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens mit Thies Stahl, eines außergerichtlichen Güteversuchs mit dem dann von der ÖRA formulierten Ziel, "*in einem protokollierten Vergleich die Angelegenheit [des Unterlassungsanspruches des DVNLP gegen die Blog-Veröffentlichungen von Thies Stahl] rechtsverbindlich zu regeln*".

**Statt diese Verhandlung abzuwarten oder den vorliegenden Textvorschlag von Thies Stahl mit einem eigenen Vorschlag zu beantworten, hat der DVNLP-Vorstand (am 22.09.2015 im Mitgliederbereich) von dvnlp.de eine "Abschlussklärung zum Ausschluss von Thies Stahl" veröffentlicht und mit den in ihr enthaltenen falschen Behauptungen bis heute dort stehen lassen.** Thies Stahl wurde von der Veröffentlichung dieser Erklärung nicht unterrichtet – er bekam sie anderthalb Monate später von einem DVNLP-Mitglied zugeschickt (von mir kommentierte Zitate aus dieser Erklärung siehe unten).

Am **21.07.2015** entgegnet der Anwalt von Thies Stahl, dass dieser sich zu einer Abgabe der am **09.07.2015** geforderten Unterlassungserklärung nicht veranlasst sieht.

Am **22.09.2015** veröffentlicht der Vorstand im Mitgliederbereich von dvnlp.de seine falsche Behauptungen enthaltende „*Abschlussklärung zum Ausschluss von Thies Stahl*“.

Am **07.10.2015** trifft eine Einladung zu einem Güteverfahren am 18.02.2016 mit Thies Stahl ein, welches der DVNLP bei der Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) Hamburg (schon am 20.07.2015, siehe oben) beantragt hat. Am **08.10.2015** nimmt Thies

Stahl die Einladung zu diesem Güteverfahren an.

Am **13.10.2015** schreibt Thies Stahl seine „Zeugen gesucht“-Mail an die DVNLP-Mitglieder und veröffentlicht sie in seinem Blog („Zeugen gesucht“-Aufruf an die DVNLP-Mitglieder“).

Am **15.10.2015** fordert eine weitere Rechtsanwältin des DVNLP eine Unterlassungserklärung, die DVNLP-Mitglieder nicht mehr anzuschreiben und nicht mehr zu behaupten, der Vorstand sei rufmordähnlich entgleist. Thies Stahl und sein Anwalt ignorieren diese.

Am **16.10.2015** befragt der Richter im Landgericht Hamburg (über zwei Stunden hinweg) die Beschwerdeführerin zu ihren Vorwürfen gegenüber XY, der in dieser Verhandlung fehlte. Die Fortsetzung dieser Befragung fand am **01.04.2016** statt, über zweieinhalb Stunden.

Am **17.10.2015** schreibt Thies Stahl in seinem Blog „*Im DVNLP 'mundtot' gemachte Zeugin sagt aus*“ (siehe im Blog unter "Frühere Blogbeiträge").

Am **21.10.2015** weist RA Mohr das Unterlassungsbegehren der Rechtsanwältin vom **15.10.2015** zurück.

Am **30.10.2015** stellt Thies Stahl in einer Mail an die DVNLP-Mitglieder und in seinem Blog die „*Abschlussklärung zum Ausschluss von Thies Stahl*“ mit seinem Artikel „*Gewalt, Missbrauch, Doppelmoral und die Wiederkehr des Verdrängten im DVNLP*“ richtig. Dieser Artikel „*beleuchtet eine brandgefährliche Tendenz zur Tabuisierung im (DV)NLP und zeigt konkrete Wege auf, wie ein verantwortlich handelnder NLP-Verband mit dieser Gefahr umgehen kann*“.

Ebenfalls am **30.10.2015** findet die 2015er-MV statt. Im Mitgliederbereich von dvnlp.de veröffentlichten Protokoll heißt es, „*Der Vorsitzende Dr. Dr. jur. Jens Tomas erstattet Bericht über das vergangene Jahr, Themen waren u.a.: Abschlussklärung zum Ausschluss von Thies Stahl*“. **Diese Formulierung (siehe 20.11.2015) trifft nicht zu und ist reputationsschädigend: Thies Stahl wurde nicht ausgeschlossen, sondern ist ausgetreten.**

Am **11.11.2015** kommentiert Thies Stahl in einem Blogbeitrag („*Märchenstunde – DVNLP verschweigt seinen Mitgliedern die Wahrheit*“) die im Mitgliederbereich auf dvnlp.de zugängliche „*Abschlussklärung zum Ausschluss von Thies Stahl*“ (**20.11.2015**) ausführlich.

Am **20.11.2015** fordert die DVNLP-Rechtsanwältin erneut eine Unterlassung. Thies Stahl dürfe nicht mehr behaupten, der Vorstand hätte die MV XXX. Sie setzt eine Frist bis zum 01.12.2015. Thies Stahl und sein Anwalt ignorieren diese Forderung und auch das Ultimatum. Die „*Abschlussklärung zum Ausschluss von Thies Stahl*“ steht immer noch im Mitgliederbereich von dvnlp.de.

Am **27.11.2015** schreibt Thies Stahl einen Brief an die Teilnehmer des damaligen Masters, in dem er an sie appelliert, ihr Schweigen zu brechen. Er erhält keine einzige Reaktion.

Am **02.01.2016** weist Thies Stahl in seiner siebenten Mail an die DVNLP-Mitglieder auf die Veröffentlichung der Chronologie in seinem Blog hin.

Am **07.01.2016** fordert die DVNLP-Rechtsanwältin eine unsinnige Unterlassung bezüglich eines Newsletters von Thies Stahl (von dem der DVNLP irrtümlicherweise angenommen hatte, er ginge an seinen Verteiler).

Am **14.01.2016** weist der Anwalt von Thies Stahl diese unsinnige Forderung zurück.

Am **21.01.2016** und **09.02.2016** fordert RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP) von Thies Stahl eine Unterlassungserklärung, auf seiner gewerblichen Homepage [www.ThiesStahl.de](http://www.ThiesStahl.de) nicht vor dem DVNLP zu warnen.

Am **23.01.2016** ändert Thies Stahl entsprechend die News-Seite auf seiner Homepage.



Am **27.01.2016** trifft bei Thies Stahl eine einstweilige Verfügung (siehe **13.01.2016**) des Landgerichtes Hamburg ein, die es ihm untersagt, über die 2014er-Mitgliedsversammlung nicht mehr öffentlich zu sagen, der Vorstand hätte sie manipuliert und die Mitglieder getäuscht (unter Androhung einer Strafe von 250.000,00 EUR).

Thies Stahl ändert darauf hin, auch am **27.01.2016**, seinen Blog-Beitrag „*Märchenstunde – DVNLP verschweigt seinen Mitgliedern die Wahrheit*“ und auch die entsprechenden Einträge in (der anonymisierten) Chronologie.

Am **28.01.2016** bzw. **29.01.2016** unterschreibt Thies Stahl die am 21.01. geforderte UE und RA Mohr kommentiert sie.

Am **08.02.2016** verlangt RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP) eine rechtsverbindliche Abschlusserklärung bzgl. der einstweiligen Verfügung (zur Vermeidung des Hauptsacheverfahrens). Frist gesetzt bis 22.02.2016.

Am **15.02.2016** nimmt der Anwalt von Thies Stahl Stellung zu den Unterlassungsansprüchen des DVNLP und überreicht dem DVNLP einen Textvorschlag von Thies Stahl (siehe Beleg **14.05.2015**) für eine gemeinsame Erklärung Stahl/DVNLP, als Grundlage für die ÖRA-Verhandlung 18.02.2016.

Am **16.02.2016** legt RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP) das Vergleichsangebot des DVNLP vor: Der Vorstand wäre bereit, wenn Thies Stahl alle seine kritischen DVNLP-Texte aus seinem Blog nimmt, seine auf *dvnlp.de* seit dem **22.09.2015** für alle Mitglieder sichtbare, unwahre Behauptungen und Lügen enthaltene „*Abschlusserklärung zum Ausschluss von Thies Stahl*“ zu entfernen. (Am **11.11.2015** hatte Thies Stahl in seinem Blogbeitrag „*Märchenstunde – DVNLP verschweigt seinen Mitgliedern die Wahrheit*“ die Falschdarstellungen und Lügen dieser Erklärung kommentiert.)

Am **18.02.2016** in der Schlichtungsverhandlung in der ÖRA Hamburg vertritt irgendein unbekannter Kanzlei-Anwaltskollege von RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP) den DVNLP. Er ist uninformiert und an einem Gedankenaustausch nicht interessiert. Es geht ihm nur um eine "Vergeblichkeitsbescheinigung". Vor dem Hintergrund der Unterschiedlichkeit der vorliegenden Textvorschläge konnte nur die Minimalvereinbarung erzielt werden, in naher Zukunft weitere Text-Vorschläge für eine gemeinsame Erklärung auszutauschen.

Vereinbart wird, auch am 19.02.2016 telefonisch zwischen dem Anwalt von Thies Stahl und RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP), dass nach der Rückkehr von Thies Stahl vom Coaching-Kongress aus St. Petersburg am 25.02.2016 versucht werden soll, über gegenseitige Textvorschläge zu einer gemeinsame Erklärung Stahl/DVNLP zu kommen.

Am **16.03.2016** faxt RA Mohr einen neuen Entwurf von Thies Stahl für eine „*Gemeinsame Erklärung von Thies Stahl, ... (der Beschwerdeführerin) und dem DVNLP-Vorstand*“ (siehe Beleg **14.05.2015**) an RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP).

Am **18.03.2016** bittet RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP) RA Mohr um die Word-Datei dieses Textentwurfes von Thies Stahl, damit sie "*einen modifizierten Vorschlag unterbreiten kann*".

Am **29.02.2016** gibt der Zeuge XY eine für den DVNLP unangenehme Erklärung zur 2014er-MV ab (die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem DVNLP vorgelegt werden kann).

Am **01.04.2016** setzt RA Mohr eine Frist für die Abgabe eines Textvorschlages des DVNLP bis zum 07.05.2016.

Am **06.04.2016** kündigt die Kanzlei von RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP) RA Mohr an, er werde "*Anfang nächster Woche eine Rückmeldung von uns erhalten*".

Am **22.04.2016** fand im Landgericht Hamburg die Fortsetzung der Zeugenvernehmung der Beschwerdeführerin über zweieinhalb Stunden hinweg statt. Sie wurde vom Richter bezüglich ihrer Vorwürfe gegenüber XY befragt – der in dieser Verhandlung, wie schon am 16.10.2016, auch nicht anwesend war.

Am **19.05.2016** steht die Abschlusserklärung immer noch auf dvnlp.de.

Am **27.05.2016** modifiziert Thies Stahl seinen Blogbeitrag "Erklärung zum DVNLP".

Am **11.05.2016** fertigt die Staatsanwältin Frau T. einen Vermerk an, in dem es heißt, *"Aus den Anlagen der Beiakte (XXXX Js XXX/14) ergibt sich, dass die Zeugin ... (Beschwerdeführerin) psychisch auffällig, wenn nicht krank ist. Dennoch ist angesichts ihrer Angaben von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten."* Es ergeht die Anweisung an das LKA 42 *"an die Zeugen ... und ... Tochter (der Beschwerdeführerin) heranzutreten zwecks Klärung, ob sie Angaben über etwaige (sexuelle) Übergriffe durch die Beschuldigten machen können und wollen. Nur wenn das der Fall sein sollte, sind beide Zeugen videogestützt zu vernehmen. Andernfalls können die Akten nach Fertigung eines Vermerks hierher zurückgesandt werden."* **Das kommt einer Aufforderung gleich, nicht zu ermitteln – vor allem vor dem Hintergrund, das ... (Sohn) und ... (Tochter) zu den von der Beschwerdeführerin angezeigten Personen gehören.**

Am **26.05.2016** fertigt KOK'in D. vom LKA 42 einen Vermerk zu ihrem Telefonat mit VF (einem der Ex-Männer der Beschwerdeführerin und mutmaßlicher Vater der Kinder): *"Die Anschuldigungen seiner Ex-Frau seien krankhaft. Sie sei von ihrem jetzigen Partner, Thies Stahl, beeinflusst. Er sei der Gründer des deutschen NLP-Forums und als Pädagoge tätig. Das NLP-Verfahren sei höchst umstritten."* Und *"es wurde vereinbart, dass Herr VF in den nächsten Tagen mit seinen Kindern spricht und man für die Akte etwas Schriftliches übergibt"*.

Am **30.05.2016** geht im LKA eine Mail von VF ein. Er versichert, die Kinder seien zu keinem Zeitpunkt Opfer der von der Beschwerdeführerin benannten Straftaten geworden. **Mit dieser Mail gibt sich die StA zufrieden, obwohl VF ein von der Beschwerdeführerin angezeigter mutmaßlicher Mittäter ist.**

Am **01.06.2016** heißt es in einem dem LG Hamburg überstellten Ermittlungsvermerk der Staatsanwaltschaft Hamburg, Frau T.: *"Die polizeilichen Ermittlungen haben die Annahme bestätigt, dass die im Zivilverfahren (XY./Stahl) durch die Zeugin ... (die Beschwerdeführerin) erhobenen Vorwürfe haltlos sind und es sich bei der Zeugin um eine psychisch kranke Frau handelt."* **Damit ist die Täter-Opfer-Umkehr komplett.**

**Die Beschwerdeführerin und Thies Stahl erfahren von diesen Vorgängen erst am 21.12.2016.**

Am 02.06.2016 veröffentlicht Thies Stahl seinen Artikel *"DVNLP von allen guten Geistern verlassen?"* in seinem Blog.

Auch am **09.06.2016** schreibt Thies Stahl seine achte Mail an die DVNLP-Mitglieder mit einem Link zur Veröffentlichung seines Artikels *"DVNLP von allen guten Geistern verlassen?"*

In seinem Schriftsatz vom **09.06.2016** beantragt der Anwalt von XY, acht Zeugen zu laden, die *"glaubwürdig ausführen können, dass die Ausführungen der Zeugin ... (die Beschwerdeführerin), soweit sie auch die benannten Zeugen betreffen, schlicht falsch"* seien. Er trägt außerdem vor, dass einer dieser acht benannten Zeugen, Stephan Landsiedel, Leiter einer deutschen NLP-Franchise-Kette, bestätigen wird, *"dass die Zeugin ... (die Beschwerdeführerin) im Rahmen des Kurses 2010/2011 den Abschluss nicht geschafft und von Herrn Landsiedel nicht zertifiziert worden ist. Das Zertifikat ist durch ein Büroversehen*

*irrtümlich versandt worden."*

Als Stephan Landsiedel im Sommer 2014 vom Verband zu den von der Beschwerdeführerin gegen ihn erhobenen und sein Trainertraining betreffenden Vorwürfen zur Rede gestellt wurde, hat er keine Ungültigkeitserklärung abgegeben – ebenfalls nicht gegenüber der IANLP, wie ihr Präsident Karl Nielsen am **16.06.2016** bestätigt. (Stephan Landsiedel hätte sich ihm gegenüber Anfang 2015 nur bereit erklärt, an einem Gespräch in der IANLP teilzunehmen, in dem es um eine mögliche Aufnahme der Beschwerdeführerin und Thies Stahl gehen sollte.)

Diese Erklärung hat Stephan Landsiedel abgegeben, als im Verfahren XY./Stahl nach der viereinhalbstündigen Zeugenaussage der Beschwerdeführerin deutlich wurde, dass die Staatsanwaltschaft nach der Erstattung ihrer Anzeige gegen ihn vom März 2014 nun doch noch gegen ihn ermitteln würde.

Weiterhin legt XYs Anwalt eine Coaching-Rechnung von XY vor, um zu dokumentieren, dass XY "zu keinem Zeitpunkt als Therapeut für die Zeugin tätig gewesen ist." In den in Rechnung gestellten *"Coachingstunden wurden schwerpunktmäßig Problemstellungen im beruflichen Kontext der Zeugin thematisiert"*.

Auf den zuvor von ihm in seinen Schriftsätzen bestätigten Sachverhalt, dass XY, nach Aussage seiner ihn behandelnden Psychotherapeutin Cora Besser-Siegmund verursacht durch die Beziehung zu seiner Coaching-Klientin (!)... (die Beschwerdeführerin), wegen einer "gravierenden depressiven Dekompensation" behandlungsbedürftig war, geht sein Anwalt nicht ein.

Ebenfalls am **09.06.2016** bestätigt Herr L., Leiter der DVWO Geschäftsstelle den Antrag von Thies Stahl auf eine Schlichtungsverhandlung mit dem DVNLP.

Am **10.06.2016** (Korrektur der Mail vom Vortag) schreibt Thies Stahl seine insgesamt 8. Mail an die Mitglieder des DVNLP: Hinweis auf den Artikel *"DVNLP von allen guten Geistern verlassen?"*

Am **14.06.2016** fordert die Anwaltskanzlei des DVNLP eine Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung bezüglich des Geister-Artikels. Sie enthält nur sehr unspezifizierte Positionen. Frist: 22.06.2016

Am **16.06.2016** schreibt Karl Nielsen vom IANLP, dass Stephan Landsiedel das IANLP-Trainerzertifikat von der Beschwerdeführerin nicht für ungültig erklärt hat.

Am **20.06.2016** erklärt das LG Hamburg seine Absicht, das Verfahren XY./Stahl "auf Grund der in Folge der Aussage der Zeugin ... (die Beschwerdeführerin) durch die Staatsanwaltschaft weiter eingeleiteten Ermittlungsverfahren... auszusetzen."

Am **21.06.2016** bestätigt Ulrich Wewel als Sprecher der Schlichtungskommission DVNLP den Eingang meines Antrags auf Schlichtungsverhandlung mit XY. Sie würden auch Herr XY Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Am **22.06.2016** antwortet RA Mohr der Anwaltskanzlei des DVNLP: Er bedauert, dass der Streitfall nicht mit der von RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP) anvisierte für beide Seiten akzeptable Abschlusserklärung erledigt werden konnte. Er könne seinem Mandanten nicht empfehlen, die am **14.06.2016** geforderte Unterlassungserklärung abzugeben.

Am 29.06.2016 erfährt Thies Stahl von einem Spiegel-Redakteur telefonisch, der sich in die "Causa DVNLP"- und die "XY./Stahl Landgericht Hamburg"-Materie eingearbeitet hat, dass der DVNLP-Vorstand in einer viele falsche Behauptungen enthaltenden verbands-offiziellen Stellungnahme gegenüber dem SPIEGEL erklärt, *„Bei den Mitgliedern des Vorstandes gibt es keine Erklärung für die Handlungsweise von Herrn Stahl. Es festigt sich aber der Eindruck, dass Herr Stahl an Störungen leidet. In seiner Mission erkennt er für sich auch keine Regeln mehr an, was seine Reaktion auf Gerichtsentscheidungen gegen ihn zeigt. Herr Stahl führt*

*den Grund für seine Vorwürfe nicht an." Und weiterhin, „[Thies Stahl] gehört zu den herausragenden Persönlichkeiten des NLP. Umso erschütterter ist der Vorstand, in welche Tiefe sich Herr Stahl zur Rettung der Ehre seiner Lebensgefährtin begeben hat, bei jedem Wahrheitsgehalt ihrer Vorwürfe und Entscheidungen seitens der Gerichte."*

Eine diffamierende Falschbehauptung in dieser Stellungnahme ist, es würde Gerichtsurteile von DVNLP-Mitgliedern gegen Thies Stahl geben. Interessant: Der DVNLP gibt keinen Hinweis darauf, durch WAS oder WEN denn ihre Ehre rettungsnotwendig bedroht war und ist.

Der Spiegel-Redakteur, ein erfahrener und preisgekrönter investigativer Journalist, wird sich gewundert haben, von welchen ärmlichen Recherche-Fähigkeiten der Verband hier ausgegangen ist. Genauso gewundert wird er sich über die geistreiche Lösung des DVNLP für sein "Halligoland"-Geschäftsführer Problem: Der Vorstand infantilisiert besagten SPIEGEL-Redakteur mit einem langen und dummen Vortrag darüber, dass er "als Journalist doch eigentlich wissen müsste", dass jeder die "DVNLP"- und die "Thies-Stahl"-Wikipedia-Seite hätte manipulieren können – obwohl er sich eigentlich hätte denken können, dass der SPIEGEL-Redakteur auf dem Blog von Thies Stahl nicht lange zu recherchieren brauchte, um darauf zu stoßen, dass es der Wikipedia-User "halligoland" war, d.h. wahrscheinlich der DVNLP-Geschäftsführer und "Hallig Oland"-Fan Berend Hendriks.

Am **04.07.2016** setzt das LG Hamburg das Verfahren XY./Stahl aus. Im Beschluss heißt es, die Staatsanwaltschaft hätte am **11.05.2016** Verfahren gegen XY, seinen Prozessbevollmächtigten und SF aufgenommen (siehe den Aktenvermerk vom **11.05.2016**, Staatsanwaltschaft, Frau T.).

Am **06.07.2016** fordert RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP) die Abgabe einer Abschlusserklärung in dem einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem LG Hamburg, , andernfalls würde der DVNLP Hauptsacheklage erheben.

Am **14.07.2016** fordert RAin ... (Anwaltskanzlei des DVNLP) eine Unterlassungserklärung, nicht mehr als DVNLP-Lehrtrainer zu werben (Ein nicht öffentlich erreichbarer Link führte zum pkmagazin.de, wo als Datenmüll das letzte Trainerportrait mit der Angabe DVNLP-Lehrtrainer im Dez. 2014 geschaltet war.)

Am **22.07.2016** geht vom LG HH der Kostenfestsetzungsantrag der Gegenseite (einstweilige Verfügung) ein.

Ebenfalls am **22.07.2016** geht vom LG HH ein Ordnungsmittelantrag wegen Verstoßes gegen die einstweilige Verfügung ein.

Am **08.08.2016** legt der Anwalt von Thies Stahl Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung vom 13.01.2016 ein.

Auch am **08.08.2016** trifft die Klageschrift (Beanstandungen von Äußerungen im "Geister"-Artikel) ein. Ladung zum 10.02.2017, 10 Uhr, Sitzungssaal B 335, 3. Etage (Haus B), Sievekingplatz 1 (Ziviljustizgebäude). (Siehe dazu, auch unter **08.08.2016**, Fehler beim Zitieren.)

Am **12.08.2016** ergeht ein Beschluss des Landgerichtes Hamburg, dass der DVNLP Klage zu erheben hat, da die einstweilige Verfügung sonst aufgehoben würde.

Am **26.08.2016** stellt das Landgericht Hamburg eine Klageschrift wegen einer Markenrechtsverletzung zu. Sie bezieht sich auf einen im Internet nur unter sehr speziellen Suchanfragen noch auffindbaren Daten-Müll der Zeitschrift „Praxis Kommunikation“ des Junfermann-Verlages, für den nicht ich, wie mir der Chef des Junfermann-Verlages in einer schriftlichen Entschuldigung bestätigt hat, sondern ausnahmslos seine Webprogrammierer verantwortlich sind.

Am **01.09.2016** ergeht ein Bescheid der Schlichtungskommission des DVNLP, dass XY neuerlich nicht bereit ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Am **20.09.2016** beantragt der Anwalt von Thies Stahl, die Klage (Beanstandungen von Faschismus- und Totalitarismus-Analogien im "Geister"-Artikel) abzuweisen.

Am **26.09.2016** beantragt der Anwalt von Thies Stahl Akteneinsicht beim LKA-Hamburg.

Am **27.09.2016** teilt der Anwalt der Beschwerdeführerin mit, dass der Amtsleiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes Altona, Dr. B., ganz klar gesagt hat, dass eine solche Aussage (z.B. „vermutlich wahnhaft“ und „extrem auffällig“) von seiner Behörde nicht getroffen werden kann und nicht getroffen werden darf. Dr. B. berichtete nur von einer polizeilichen Anfrage, ob in der Zuständigkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SdP) Altona Beratung oder Hilfe angeboten werden sollte. Das geschah mit Übersendung von Unterlagen, die die Betroffene eingereicht hatte im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen XY. Der SpD habe dies geprüft, festgestellt, dass andere staatliche Einrichtungen wie das Jugendamt wegen der Kinder und eben die Polizei hier bereits eingeschaltet sind, und ist zum Schluss gekommen, dass hier nichts vonseiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes zu veranlassen ist. Grundsätzlich können solche Aussagen auch ohne eigene Ermittlungen und Untersuchungen nicht getroffen werden. Nach außen hin offengelegt dürften Bewertungen und Diagnosen ohnehin nicht werden, sondern höchstens äußerliche Verfahrensschritte wie eine Aktivität in eigener Zuständigkeit. Alles andere unterliegt dem strengen Gesundheitsgeheimnis. Dr. B. wäre gerne dem nachgegangen und erklärte sich ziemlich verwundert darüber, dass dieser Polizeivermerk keinen Namen eines Gesprächspartners beim SpD enthält. Er erinnert sich, dass damals (Anfang 2014) natürlich Mitarbeiter im SpD tätig waren, die heute nicht mehr dort arbeiten.

Diese drei Polizeivermerke der der KK'n W. vom **10.03.2014** und **11.04.2014** und der manipulierte LKA-Vermerk vom **24.01.2014** zeigen die **virale Wucht, mit der sich die despektierliche Stammtisch-Diagnose eines LKA-Schreibtischtäters von einer vagen Unterstellung zu der feststehenden Tatsache "Sie I S T psychisch erkrankt!" entwickelt hat.**

**Es gab keinen direkten oder indirekten Kontakt des Sozialpsychiatrischen Dienstes Altona zu der Beschwerdeführerin und auch nicht zu Thies Stahl!**

Am **06.10.2016** erhält RA Mohr Akteneinsicht.

Am **13.10.2016** trägt RA Mohr dem LG vor.

Am 14.10.2016 hebt das Gericht die einstweilige Verfügung des Landgerichtes Hamburg vom **13.01.2016** auf (Thies Stahl dürfte nicht sagen, der DVNLP-Vorstand manipulierte und täuschte die MV).

Am **17.10.2016** beantragt der Anwalt von Thies Stahl die Markenrechtsklage abzuweisen.

Am **22.10.2016** schreibt Thies Stahl die insgesamt 9. Mail an die DVNLP-Mitglieder. Er verweist auf das Urteil vom 14.10.2016 und auf die Veröffentlichung seines Artikels "*Die Verrückten im DVNLP. Ein Verband korrumpiert seine Methode.*" in seinem Blog am gleichen Tag. Außerdem fordert er die Mitglieder auf, sich für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses einzusetzen.

Am **24.10.2016** weist das Hamburger Landgericht in seiner Begründung der Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom **27.01.2016**, darauf hin, dass "*...hinreichende Anknüpfungspunkte für diese als Meinungsäußerung zu verstehende, Streitgegenständliche Aussage bestehen*". Und, in wohlthuender Klarheit, hat die Richterin hinzugefügt: „*Im Übrigen dürfte die Verbreitung der Streitgegenständlichen Passage bereits deshalb zulässig sein, weil der Antragsgegner von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wurde. Ob der Vorstand bei der Verweigerung der Teilnahme an der Versammlung von einer unzutreffenden*

*Rechtsauffassung ausgegangen war, ist insoweit ohne Belang. Aufgrund dieses rechtswidrigen Vorgangs konnte der Antragsgegner seine Position in der Mitgliederversammlung nicht vertreten.“*

Am **26.10.2016** schreibt Thies Stahl erneut (die insgesamt 10. Mail an die DVNLP-Mitglieder), dass die MV getäuscht und manipuliert wurde und zitiert den Text der Verfügung des LG Hamburg vom **24.10.2016**.

Am **10.11.2016** bietet die Anwaltskanzlei des DVNLP einen Vergleich an: Der DVNLP würde die Markenrechtsklage zurücknehmen und Herr Stahl keinen Kostenerstattungsanspruch erheben.

Am **11.11.2016** erklärt die ÖRA *"im Hinblick auf die Mitteilung des Antragsstellers, dass das Verfahren gescheitert sei"*, das Güteverfahren für gescheitert.

Am **17.11.2016** beantwortet der Leiter der Fachkommission Recht im DVWO, Herr L., meinen Antrag auf Vermittlung mit dem DVNLP im Wesentlichen damit, dass der Antrag hätte mit der gelben Post eingehen müssen.

Am **22.11.2016** beantwortet RA Mohr das Vergleichsangebot vom 10.11.2016: Zustimmung zur Rücknahme der Klage, aber bei partieller Kostenerstattung plus Löschung der Abschlusserklärung im Mitgliedsbereich von dvnlp.de.

Am **28.11.2016** trifft die Klagschrift vom 26.07.2016 des DVNLP ein: Der DVNLP hat die Gebühr eingezahlt und damit die Hauptsacheklage wegen der Äußerung "Täuschung und Manipulation der MV" eröffnet. Ladung zum 21.04.2017, 11 Uhr, Sitzungssaal B 335, 3. Etage (Haus B) Sievekingsplatz 1 (Ziviljustizgebäude).

Am **30.11.2016** meldet das LG Hamburg die Rücknahme der Markenrechtsklage durch den DVNLP. Die Abschlusserklärung des DVNLP ist aber noch im Netz.

Am **07.12.2016** schickt RA Mohr einen Kostenfestsetzungsantrag an das LG Hamburg.

Am **12.11.2016** reicht RA Mohr eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein wegen der Vorgänge im Sozialpsychiatrischen Dienst Altona und des LKA Hamburg (manipulierter LKA-Vermerk).

Am **14.12.2016** ergeht eine Verfügung des Richters im Verfahren XY./Stahl, dass das ausgesetzte Verfahren fortzusetzen sei, da die strafrechtlichen Ermittlungen eingestellt worden sind. Er verweist auf einen Ermittlungsvermerk der StA vom **01.06.2016**.

Am **19.12.2016** legt der Anwalt der Beschwerdeführerin in deren Namen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen KOK B. vom LKA ein.

Am **10.02.2017** hat das Landgericht Hamburg die Unterlassungsklage des DVNLP gegen Thies Stahl verhandelt. Es hat alle vom DVNLP im Artikel *"DVNLP von allen guten Geistern verlassen? – Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle"* beanstandeten, für die Beschreibung der Entgleisungen im DVNLP verwendeten Analogien zu Ereignissen und Vorgängen aus der Nazi-Zeit als berechtigte Meinungsäußerungen gewertet.

Am **16.02.2017** schreibt der Leiter des LKA 420 an den Anwalt von Thies Stahl, dass "die Beschwerde ihres Petenten zumindest teilweise begründet sein könnte" und dass die Ermittlungen gegen von der Beschwerdeführerin angezeigte Personen wieder aufgenommen würden.

Am **24.02.2017** verkündet das Landgericht das Urteil zum "Geister"-Artikel aus der Verhandlung vom 10.02.2017. Die Klage des DVNLP wird abgewiesen.

Am **09.03.2017** geht das Urteil des LG Hamburgs zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung ein. Die Hauptsacheklage zieht der DVNLP im April zurück.

Am **15.04.2017** und am 07.05.2017 reichen die Beschwerdeführerin und Thies Stahl bei der

Psychotherapeutenkammer eine Beschwerde gegen die Psychotherapeutin Cora Besser-Siegmund ein.

Am **22.05.2017** findet das Explorationsgespräch der Beschwerdeführerin mit der Gutachterin Frau Dr. Q.-R. statt.

Am **30.06.2017** verkündet das LG Hamburg das Urteil im Verfahren XY./Stahl, nach dem die Klage XYs nur teilweise begründet ist. Bestimmte Äußerungen darf nicht mehr öffentlich tätigen (was ich ohnehin nicht getan habe, sondern nur meiner Kollegin Martina Schmidt-Tanger gegenüber, die XY private und verbandsinterne Mails von mir zur Verwendung vor Gericht gegen mich weitergab).

Am **19.06.2017** geht des psychiatrischen Schuldfähigkeitsgutachtens der Frau Dr. Q.-R. beim Amtsgericht Altona ein. Es enthielt aberwitzige und unzulässige (ich war nicht ihr zu begutachtender Proband) Hypothesen und Spekulationen über mich, die mein Anwalt sie aufforderte, aus dem Gutachten herauszunehmen.

Am **12.07.2017** geht die neue Version des psychiatrischen Schuldfähigkeitsgutachtens beim Amtsgericht Altona ein - ein neu unterschriebener aber textgleicher (!) Ausdruck der Version vom 19.06.2017.

Am **24.09.2017** geht die dritte Version des psychiatrischen Schuldfähigkeitsgutachtens beim Amtsgericht Altona ein. Alle mich diffamierenden Hypothesen über mich sind gestrichen.

Am **16.11.2017** stellt das Amtsgericht Altona das Verfahren StA./Beschwerdeführerin wegen übler Nachrede gegen XY mit Zustimmung der StA und der Angeklagten ein. Dr. Q.-R. wird mit ihrer ohnehin nicht zu haltenden diagnostischen Argumentation nicht angehört.

Am **27.12.2017** reichten die Beschwerdeführerin und ich, nach Korrektur der irrigen Annahme der Psychotherapeutenkammer, die von einer Verjährung ausging, die Beschwerde gegen Cora Besser-Siegmund erneut und präzisiert ein.

Am **25.05.2018** wird im LG Hamburg meine Unterlassungsklage gegen die Psychiaterin Dr. Q.-R. verhandelt. Die vorsitzende Richterin macht deutlich, dass die Kammer geneigt sein würde, Frau Dr. Q.-R. das ihr als psychiatrische Sachverständige gesetzlich garantierte Äußerungsprivileg in vollem Umfange zuzugestehen - trotz der ihr von meiner Seite vorgehaltenen groben und eigentlich verbrecherisch zu nennenden gutachterlichen Verfehlungen (wie fehlender gerichtlicher Begutachtungsauftrag bezüglich meiner Person, ärztliche Schweigepflichtverletzung bezüglich einer über meine Person -falsch!- gestellter Diagnose, Diagnosestellung ohne Untersuchung, d.h. Ferndiagnose, Ignorieren einer nicht abgeschlossenen Dienstaufsichtsbeschwerde in den Behörden LKA und StA bezüglich einer nachgewiesenen Manipulation der Akten die Beschwerdeführerin und auch mich betreffend, fahrlässiger Umgang mit einer ihr nachgewiesenen unvollständigen und manipulierten Aktenlage).

Die Richterin empfahl mir, die Klage zurückzuziehen. Sie willigte ein, ins Protokoll aufzunehmen, dass es eine "Ferndiagnose" war, die Frau Dr. Q.-R. in den ersten Versionen ihres Schuldfähigkeitsgutachten über die Beschwerdeführerin - mal so nebenbei - bezüglich meiner Person unter voller Namensnennung mit erstellt hatte. Die Richterin war bereit, ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen, dass ich explizit darauf hinweise, dass Ferndiagnosen gefährlich sind, wie man am Fall Gustl Mollath sehen kann, der nach einer solchen für sieben Jahre in der Psychiatrie weggesperrt wurde.

Am **28.08.2018** teilt die Erste Oberstaatsanwältin Frau O. der Beschwerdeführerin mit, dass ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die StA in T. zurückgewiesen ist: Deren Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe durfte sie durchaus mit der Tatsachenbehauptung, diese sei "*eine psychisch kranke Frau*", kundtun (siehe das "[\*Dossier Täter-Opfer-Umkehr\*](#)").

